

# Bundesgesetzblatt <sup>329</sup>

Teil I

G 5702

---

2000

Ausgegeben zu Bonn am 7. April 2000

Nr. 14

---

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 2000	<b>Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen</b> ..... FNA: 400-2, 400-1, 402-28, 4100-1, 310-4 GESTA: C053	330
30. 3. 2000	<b>Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)</b> ..... FNA: neu: 320-1/1; 320-1, 400-2, 800-2 GESTA: G013	333
29. 3. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung ..... FNA: 7631-1-22	336
3. 4. 2000	Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung ..... FNA: 7823-5-6	337
27. 3. 2000	Berichtigung des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform ..... FNA: 612-30	440
28. 3. 2000	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten ..... FNA: 4135-1	440

---

## Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Vom 30. März 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 284 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei Schuldverhältnissen, die wiederkehrende Geldleistungen zum Gegenstand haben, bleibt Absatz 2 unberührt.“

2. § 288 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.“

3. Nach § 632 wird folgender § 632a eingefügt:

#### „§ 632a

Der Unternehmer kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird.“

4. § 640 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen

senen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Werk“ die Worte „gemäß Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

5. § 641 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Die Vergütung des Unternehmers für ein Werk, dessen Herstellung der Besteller einem Dritten versprochen hat, wird spätestens fällig, wenn und soweit der Besteller von dem Dritten für das versprochene Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat. Hat der Besteller dem Dritten wegen möglicher Mängel des Werkes Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn der Unternehmer dem Besteller Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.“

(3) Kann der Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

6. Nach § 641 wird folgender § 641a eingefügt:

#### „§ 641a

(1) Der Abnahme steht es gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine Bescheinigung darüber erteilt wird, dass

1. das versprochene Werk, im Falle des § 641 Abs. 1 Satz 2 auch ein Teil desselben, hergestellt ist und
2. das Werk frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Besichtigung feststellbar sind,

(Fertigstellungsbescheinigung). Das gilt nicht, wenn das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 nicht eingehalten worden ist oder wenn die Voraussetzungen des

§ 640 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gegeben waren; im Streitfall hat dies der Besteller zu beweisen. § 640 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Es wird vermutet, dass ein Aufmaß oder eine Stundenlohnabrechnung, die der Unternehmer seiner Rechnung zugrunde legt, zutreffen, wenn der Gutachter dies in der Fertigstellungsbescheinigung bestätigt.

(2) Gutachter kann sein

1. ein Sachverständiger, auf den sich Unternehmer und Besteller verständigt haben, oder
2. ein auf Antrag des Unternehmers durch eine Industrie- und Handelskammer, eine Handwerkskammer, eine Architektenkammer oder eine Ingenieurkammer bestimmter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.

Der Gutachter wird vom Unternehmer beauftragt. Er ist diesem und dem Besteller des zu begutachtenden Werkes gegenüber verpflichtet, die Bescheinigung unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

(3) Der Gutachter muss mindestens einen Besichtigungstermin abhalten; eine Einladung hierzu unter Angabe des Anlasses muss dem Besteller mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Ob das Werk frei von Mängeln ist, beurteilt der Gutachter nach einem schriftlichen Vertrag, den ihm der Unternehmer vorzulegen hat. Änderungen dieses Vertrages sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder von den Vertragsteilen übereinstimmend gegenüber dem Gutachter vorgebracht werden. Wenn der Vertrag entsprechende Angaben nicht enthält, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. Vom Besteller geltend gemachte Mängel bleiben bei der Erteilung der Bescheinigung unberücksichtigt, wenn sie nach Abschluss der Besichtigung vorgebracht werden.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, eine Untersuchung des Werkes oder von Teilen desselben durch den Gutachter zu gestatten. Verweigert er die Untersuchung, wird vermutet, dass das zu untersuchende Werk vertragsgemäß hergestellt worden ist; die Bescheinigung nach Absatz 1 ist zu erteilen.

(5) Dem Besteller ist vom Gutachter eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen. In Ansehung von Fristen, Zinsen und Gefahrübergang treten die Wirkungen der Bescheinigung erst mit ihrem Zugang beim Besteller ein."

7. § 648a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorleistungen“ die Wörter „einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs, wie er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen Zusatzauftrag ergibt, sowie wegen Nebenforderungen verlangt werden; die Nebenforderungen sind mit 10 vom Hundert des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen.“

b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn der Besteller in zeitlichem Zusammenhang mit dem Sicherheitsverlangen gemäß Absatz 1 kündigt, es sei denn, die Kündigung ist nicht erfolgt, um der Stellung der Sicherheit zu entgehen. Es wird vermutet, dass der Schaden 5 Prozent der Vergütung beträgt.“

## Artikel 2

### Änderung sonstiger Vorschriften

(1) In den Fünften Teil des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2493) geändert worden ist, wird nach Artikel 228 folgender Artikel 229 eingefügt:

#### „Artikel 229

##### Weitere Überleitungsvorschriften

(1) § 284 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Mai 2000 geltenden Fassung gilt auch für Geldforderungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Vor diesem Zeitpunkt zugegangene Rechnungen lösen die Wirkungen des § 284 Abs. 3 nicht aus. § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 352 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils seit dem 1. Mai 2000 geltenden Fassung sind auf alle Forderungen anzuwenden, die von diesem Zeitpunkt an fällig werden.

(2) §§ 632a, 640, 641, 641a und 648a in der jeweils ab dem 1. Mai 2000 geltenden Fassung gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind. § 641 Abs. 3 und § 648a Abs. 5 Satz 3 in der seit dem 1. Mai 2000 sind auch auf vorher abgeschlossene Verträge anzuwenden. § 640 gilt für solche Verträge mit der Maßgabe, dass der Lauf der darin bestimmten Frist erst mit dem 1. Mai 2000 beginnt.“

(2) Nach § 27 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) geändert worden ist, wird folgender § 27a eingefügt:

#### „§ 27a

##### Abschlagszahlungen beim Hausbau

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkverträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen Prozentsätzen der Gesamtbausumme angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.“

(3) In § 352 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2000

(BGBl. I S. 154) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Einschluss der Verzugszinsen“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Verzugszinsen“ ersetzt.

(4) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2448), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 301 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über einen Teil eines einheitlichen Anspruchs, der nach Grund und Höhe streitig ist, kann durch Teilurteil

nur entschieden werden, wenn zugleich ein Grundurteil über den restlichen Teil des Anspruchs ergeht.“

2. In § 302 Abs. 1 wird der Halbsatz „, die mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhang steht,“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 2 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 2000 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. März 2000

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz  
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller

## Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

Vom 30. März 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 1 Nr. 3a wird die Angabe „§ 54c“ durch die Angabe „den §§ 24, 25 und 54c“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 und Satz 5 werden gestrichen.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) In Absatz 2
    - aa) werden in Satz 1 die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde kann“ durch die Wörter „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung“ ersetzt und
    - bb) wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 

„Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
6. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.“
8. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Angabe „Stelle (§ 20)“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Angabe „Stelle (§ 20)“ ersetzt und die Wörter „im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts“ gestrichen.
10. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Angabe „Stelle (§ 20)“ ersetzt.
11. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 2
    - aa) werden in Satz 1 die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde kann“ durch die Wörter „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung“ ersetzt und
    - bb) wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 

„Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

12. § 36 Satz 2 wird gestrichen.
13. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
14. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
15. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „ergeht“ die Wörter „, sofern er nicht lediglich die örtliche Zuständigkeit zum Gegenstand hat,“ eingefügt.
16. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Vorsitzende kann die Güteverhandlung mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortsetzen.“
17. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:  
„7. über die örtliche Zuständigkeit;  
8. über die Aussetzung des Verfahrens.“
  - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 8 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.“
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.“
    - Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 und 5 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.“
18. § 64 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Berufung kann nur eingelegt werden,
    - wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist,
    - wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1 200 Deutsche Mark übersteigt oder
    - in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.“
  - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Die Entscheidung des Arbeitsgerichts, ob die Berufung zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist in den Urteilstenor aufzunehmen. Ist dies unterblieben, kann binnen zwei Wochen ab Verkündung des Urteils eine entsprechende Ergänzung beantragt werden. Über den Antrag kann
- die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden.“
19. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 64 Abs. 3a ist entsprechend anzuwenden.“
20. In § 80 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:  
„Der Vorsitzende kann ein Güteverfahren ansetzen; die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften über das Güteverfahren gelten entsprechend.“
21. § 83 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Der Vorsitzende kann den Beteiligten eine Frist zum Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln setzen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Die Beteiligten sind über die Folgen der Versäumung der nach Satz 1 gesetzten Frist zu belehren.“
  - In Absatz 3 werden die Wörter „dem § 54c des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „den §§ 24, 25, 54c des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.
  - Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Beteiligten können sich schriftlich äußern.“
22. Dem § 87 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Zulassung neuer Angriffsmittel gilt § 67 Abs. 2 entsprechend.“
23. In § 89 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „eingelegt“ die Wörter „oder begründet“ eingefügt.
24. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 72“ die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
25. In § 111 Abs. 2 wird der Satz 8 gestrichen.
26. § 117 wird wie folgt gefasst:  
„§ 117  
Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung.“
27. In der Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 erhält die Nummer 9112 in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:  
„Gebühren 9100, 9110 und 9111 entfallen.“

## Artikel 2

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330), wird wie folgt geändert:

Nach § 622 wird folgender § 623 eingefügt:

„§ 623

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie die Befristung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über den Antrag entscheidet die Kammer durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.“

### **Artikel 4**

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richter verbleibt es bei der festgesetzten Amtszeit und der bisheri-

gen Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 4, des § 37 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren gilt Artikel 1 Nr. 18 nur, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattfindet, noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Ansonsten gelten für die Verfahren im Sinne des Satzes 1 folgende Maßgaben:

- a) Artikel 1 Nr. 16 findet nur Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Kammertermin noch nicht bestimmt ist;
- b) in Beschlussverfahren und in Verfahren nach § 111 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes findet ein Güteverfahren nur dann statt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Termin noch nicht bestimmt ist;
- c) in den Fällen des Artikels 3 kann der Beschluss der Kammer ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn die Parteien vor der Entscheidung darauf hingewiesen wurden, dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung beabsichtigt ist.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. März 2000

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Riester

## Erste Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung

Vom 29. März 2000

Auf Grund der §§ 65 und 79 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 27 und 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) neu gefasst worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

### Artikel 1

Die Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Höchstzinssatz (Euro)“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „deutsche Währung“ durch die Wörter „Euro oder die nationale Währungseinheit eines an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates“ und die Wörter „vier vom Hundert“ durch die Wörter „3,25 vom Hundert“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Höchstzinssatz (andere Währungen)

(1) Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, die auf andere als in § 2 genannte Währungen lauten, wird der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen auf den jeweils nachfolgend genannten Satz in Abhängigkeit von der maßgeblichen Währung festgesetzt:

1. ist die Währung Dänische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3 vom Hundert;
2. ist die Währung Griechische Drachme, beträgt der Höchstzinssatz 4 vom Hundert;

3. ist die Währung Pfund Sterling, beträgt der Höchstzinssatz 4 vom Hundert;

4. ist die Währung Isländische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3,5 vom Hundert;

5. ist die Währung Norwegische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3 vom Hundert;

6. ist die Währung Schwedische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3,5 vom Hundert;

7. ist die Währung Schweizer Franken, beträgt der Höchstzinssatz 2 vom Hundert;

8. ist die Währung US-Dollar, beträgt der Höchstzinssatz 3,5 vom Hundert;

9. ist die Währung Yen, beträgt der Höchstzinssatz 1 vom Hundert.

Bei den übrigen Währungen beträgt der Höchstzinssatz 3 vom Hundert.

(2) Der von einem Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „deutsche Währung“ werden jeweils durch die Wörter „Euro oder die nationale Währungseinheit eines an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates“ ersetzt.

### Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, soweit durch ihn der Vomhundertsatz des Rechnungszinses geändert wird, tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. März 2000

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel



**Bekanntmachung  
der Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung  
Vom 3. April 2000**

Auf Grund des Artikels 4 der Ersten Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070) wird nachstehend der Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung in der seit dem 30. Oktober 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. Mai 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905),
  2. den am 12. April 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 4. April 1991 (BGBl. I S. 863),
  3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 74 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
  4. den am 4. August 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1830),
  5. den am 1. März 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 232),
  6. den am 12. November 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2644),
  7. den am 29. Mai 1998 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Mai 1998 (BGBl. I S. 1083),
  8. den am 20. August 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2156),
  9. den am 13. Mai 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 855),
  10. den am 30. Oktober 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070).
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>zu 1. des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505),</li> <li>zu 2. des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505),</li> <li>zu 4. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis g, jeweils in</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>zu 5. des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d und f in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind,</li> <li>zu 6. des § 3 Abs. 1 Nr. 14 sowie des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis f des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 4 und 19 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, und des § 38a Abs. 2 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. November 1993 eingefügt worden ist,</li> <li>zu 7. des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 4 und 19 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind,</li> <li>zu 8. des § 32a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512),</li> <li>zu 9. des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512),</li> <li>zu 10. des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d und des § 38b Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512).</li> </ol> |
|---|--|

Bonn, den 3. April 2000

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
M. Wille

## Pflanzenbeschauverordnung<sup>\*)</sup>

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Feststellung: Feststellung, die von einem Angehörigen eines amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder unter seiner Verantwortung von einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes getroffen wird;
2. Anpflanzen: jedes Ein- oder Aufbringen von Pflanzen mit dem Ziel, ihr Wachstum, ihre Fortpflanzung oder ihre Vermehrung zu ermöglichen oder zu fördern;
3. Schutzgebiet: Gebiet innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, für das zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung bestimmter Schadorganismen besondere Verbote oder Beschränkungen festgelegt worden sind;
4. Drittland: Staat, der nicht Mitgliedstaat ist;
5. Innergemeinschaftliches Verbringen: Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einschließlich des Inlandes;
6. Durchfuhr:
  - a) Einfuhr von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus einem Drittland oder

- b) innergemeinschaftliches Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat eingeführt worden sind mit anschließender Ausfuhr in ein Drittland.

### Zweiter Abschnitt

#### Einfuhr aus einem Drittland und Durchfuhr

##### § 2

#### Einfuhrverbot für Schadorganismen

Die in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen dürfen aus einem Drittland nicht eingeführt werden.

##### § 3

#### Einfuhrverbot für befallene Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände

(1) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die von einem der in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen aus einem Drittland nicht eingeführt werden.

(2) In Anlage 2 Spalte 1 aufgeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von einem der in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen aus einem Drittland nicht eingeführt werden. Die zuständige Behörde kann verbieten, dass die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen allein oder auf anderen als

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 26 S. 20), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/53/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 142 S. 29),
2. Richtlinie 92/71/EWG der Kommission vom 2. September 1992 über den Prozentsatz der Sendungen, die bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen einer Pflanzengesundheits-, Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden können (ABl. EG Nr. L 275 S. 24),
3. Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 305 S. 12) in der nach Änderung durch Richtlinie 98/100/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 gültigen Fassung (ABl. EG Nr. L 351 S. 35),
4. Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung (ABl. EG Nr. L 344 S. 38),
5. Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe (ABl. EG Nr. L 4 S. 22),
6. Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 205 S. 22),
7. Richtlinie 93/51/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten (ABl. EG Nr. L 205 S. 24),
8. Richtlinie 94/3/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen (ABl. EG Nr. L 32 S. 37, ABl. EG Nr. L 59 S. 30),
9. Beschluss des Rates zur Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 1 S. 12),
10. Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (ABl. EG Nr. L 184 S. 34, ABl. EG 1996 Nr. L 91 S. 78), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/46/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204 S. 43).

den in dieser Anlage aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Drittland eingeführt werden.

(3) Wird bei einem Teil einer Sendung aus einem Drittland Befall festgestellt, so dürfen die übrigen Teile nur eingeführt werden, soweit sie nicht befallsverdächtig sind und eine Ausbreitung des Schadorganismus beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint.

#### § 4

##### **Einfuhrverbot für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände**

Die in Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände mit Ursprung in oder Herkunft aus einem in Spalte 2 jeweils aufgeführten Gebiet dürfen aus einem Drittland nicht eingeführt werden; soweit in den Spalten 1 und 2 jeweils Voraussetzungen aufgeführt sind, gilt dies nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen.

#### § 5

##### **Anforderungen**

Die in Anlage 4 Teil I Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen aus einem Drittland nur eingeführt werden, nachdem festgestellt worden ist, dass sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

#### § 6

##### **Zeugnisse**

(1) Die in Anlage 5 Teil I aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder einem Weiterversendungszeugnis (Pflanzensanitären Weiterversendungszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) begleitet sind, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt.

(2) Wird die Sendung von einem Weiterversendungszeugnis begleitet, so muss ein vom Ursprungsland ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beigelegt sein. Sind für eine Sendung mehrere Weiterversendungszeugnisse erteilt worden, so muss sie von folgenden Unterlagen begleitet sein:

1. dem zuletzt ausgestellten Weiterversendungszeugnis sowie
2. in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift
  - a) den zuvor ausgestellten Weiterversendungszeugnissen,
  - b) dem zuletzt ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnis und
  - c) soweit es sich um eine Sendung von Pflanzenerzeugnissen nach Anlage 4 Teil I Buchstabe E Nr. 2.2 außer entrindetem Holz handelt, einem Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes.

(3) Die Zeugnisse müssen

1. in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abgefasst sein,

2. in Maschinen- oder Blockschrift ausgefüllt sein und

3. die botanischen Bezeichnungen in lateinischer Sprache enthalten.

Mehrfertigungen sind durch Aufdrucken oder Stempeln des Wortes „Kopie“ oder „Duplikat“ deutlich kenntlich zu machen. Jede Änderung im Zeugnis muss amtlich beglaubigt sein; unbeglaubigte Änderungen machen das Zeugnis ungültig. Die Zeugnisse dürfen nicht früher als 14 Tage, bevor die Sendung das Versendeland verlassen hat, ausgestellt worden sein.

(4) Auf den Zeugnissen vermerkt die zuständige Behörde den Namen der Einlassstelle und den Tag des Eingangs. Der Vermerk bedarf keiner Unterschrift.

(5) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage der Zeugnisse, soweit besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sichergestellt ist, dass keine Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen besteht, die in Anlage 1 oder 2 aufgeführt sind.

#### § 7

##### **Einlassstellen**

(1) Die in Anlage 5 Teil I aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände aus einem Staat, der weder Mitgliedstaat noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, dürfen nur über eine Zollstelle eingeführt werden, die nach § 36 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann vorübergehend im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Einfuhr über eine andere Zollstelle zulassen, wenn eine Einfuhr über eine Zollstelle nach Absatz 1 in wirtschaftlich vertretbarer Weise nicht möglich ist.

#### § 8

##### **Untersuchung**

(1) Die in Anlage 5 Teil I aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihres Verpackungsmaterials und, soweit erforderlich, ihres Beförderungsmittels, werden an der Einlassstelle oder, wenn die zuständige Behörde dies anordnet, am Bestimmungsort oder, soweit dies vorgesehen ist, an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung untersucht

1. auf Befall mit den in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen,
2. soweit es sich um Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Anlage 2 Spalte 1 handelt, auf Befall mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen,
3. soweit es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Anlage 4 Teil I Spalte 1 handelt, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nicht Mitgliedstaat ist, dürfen die Untersuchungen nur in Form von Stichproben

und anhand von Proben vorgenommen werden, es sei denn,

1. es liegen Tatsachen vor, die auf einen Befall mit Schadorganismen schließen lassen, oder
2. die Sendung hat ihren Ursprung weder in einem Mitgliedstaat noch in einem anderen Vertragsstaat und ist nicht von einem Weiterversendungszeugnis eines Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates begleitet.

Bei der Einfuhr aus einem anderen Vertragsstaat als einem Mitgliedstaat hat der Einführer die Sendung der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde spätestens einen Werktag vor dem voraussichtlichen Eintreffen anzuzeigen und die Untersuchung am Bestimmungsort oder bei der zuständigen Behörde zu ermöglichen.

(3) (weggefallen)

(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die nicht in Anlage 5 Teil I aufgeführt sind, können untersucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, die auf einen Befall mit in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen.

(5) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die der Untersuchung unterliegen, können von der Einfuhr zurückgewiesen werden, wenn der Besitzer sie nicht so darlegt, dass die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, oder wenn er von der zuständigen Behörde angeordnete, für die Untersuchung erforderliche Maßnahmen unterlässt.

## § 9

### Maßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörde bei Untersuchungen nach § 8 Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen, so hat sie die nach den Umständen zur Abwehr dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die Vernichtung der Befallsgegenstände,
2. die Zurückweisung der Befallsgegenstände von der Einfuhr oder
3. eine geeignete Behandlung der Befallsgegenstände anzuordnen. Die zuständige Behörde kann die Quarantäne für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände anordnen, bis feststeht, dass die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen nicht besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die in Anlage 4 Teil I Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen.

(2) Ordnet die zuständige Behörde die Zurückweisung von Befallsgegenständen an, die aus einem Drittland stammen, versieht sie das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Weiterversendungszeugnis auf der ersten Seite mit einem roten Dreiecksstempel, der den Vermerk „UNGÜLTIG“ sowie der Angabe der zurückweisenden Behörde und des Datums der Zurückweisung enthält.

## § 10

### Einführerleichterungen

Die §§ 5 bis 8 gelten nicht für die Einfuhr von Umzugsgut sowie einzelnen Pflanzen, Schnittblumen oder Pflanzenerzeugnissen bis zehn Kilogramm mit Ursprung in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum, soweit

1. nicht ausdrücklich Einfuhrverbote der §§ 2 bis 4 entgegenstehen und
2. die Befallsgegenstände nicht zu erwerbsmäßigen, züchterischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind; für Saatgut bleibt § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 Teil I Buchstabe A Nr. 2 unberührt.

## § 11

### Vorratsschutz

Die in Anlage 7 aufgeführten Pflanzenerzeugnisse können vor der zollamtlichen Abfertigung auf Befall mit in Anlage 8 aufgeführten Schadorganismen untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall besteht. Sollen sie in einen Freihafen verbracht werden, kann die zuständige Behörde anordnen, dass sie unverzüglich zur Untersuchung anzumelden sind. Ergibt die Untersuchung einen Befall, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Pflanzenerzeugnisse entseucht, verarbeitet oder wieder ausgeführt werden; sie kann hierfür nähere Bestimmungen treffen.

## § 12

(weggefallen)

## § 13

### Durchfuhr

Die §§ 2 bis 8 gelten bei der Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die in den Anlagen 3 und 4 Teil I Buchstabe E Nr. 2.2 aufgeführt sind, entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Verordnung im Falle der Durchfuhr nicht anzuwenden.

## Dritter Abschnitt

### Innergemeinschaftliches Verbringen

#### Unterabschnitt 1

### Allgemeine Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen

## § 13a

### Verbringungsverbot

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht werden.
- (2) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die von einem der in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht werden.
- (3) In Anlage 2 Spalte 1 aufgeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von einem der in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen

innergemeinschaftlich nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann verbieten, dass die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen allein oder auf anderen als den in dieser Anlage aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innergemeinschaftlich verbracht werden.

(4) Ist ein Teil einer Sendung befallen, so dürfen die übrigen Teile innergemeinschaftlich nur verbracht werden, soweit sie nicht befallsverdächtig sind und eine Ausbreitung des Schadorganismus beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint.

(5) Die in Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände mit Ursprung in oder Herkunft aus einem in Spalte 2 aufgeführten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht werden; soweit in Spalte 1 jeweils Voraussetzungen aufgeführt sind, gilt dies nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen.

#### § 13b

##### Anforderungen

Die in Anlage 4 Teil II Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

#### § 13c

##### Pflanzenpass

(1) Die in Anlage 5 Teil II aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet sind, der den Anforderungen nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe (ABI. EG Nr. L 4 S. 22) genügt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände auf Grund eines zollamtlichen Verfahrens oder, wenn die zuständige Behörde dies anordnet, am Bestimmungsort oder an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung untersucht werden sollen.

(2) Der Pflanzenpass wird auf Antrag durch die zuständige Behörde ausgestellt, soweit die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände keinem Verbringungsverbot nach § 13a unterliegen und den Anforderungen nach § 13b entsprechen.

(3) Der Pflanzenpass nach Absatz 2 besteht aus einem Etikett oder einem Etikett und einem Warenbegleitpapier und muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung „EWG-Pflanzenpass“;
2. die Angabe „D“;
3. den Namen oder ein amtlich bekannt gemachtes Kennzeichen der für die Ausstellung des Pflanzenpasses oder die Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde;

4. die Registriernummer des Erzeugers oder desjenigen, der die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände innergemeinschaftlich verbringt;
5. die Seriennummer des Pflanzenpasses, die Partienummer oder die Nummer der Woche, in der die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände innergemeinschaftlich verbracht werden;
6. die botanische Bezeichnung in lateinischer Sprache;
7. die Stückzahl der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände oder deren Masse;
8. soweit der Pflanzenpass einen anderen Pflanzenpass ersetzt, die Buchstaben „RP“ und eine Angabe, die unmittelbar oder auf Grund betrieblicher Aufzeichnungen eine Zurückverfolgung zu dem registrierten Erzeuger oder demjenigen registrierten Einführer ermöglicht, der die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände erstmalig innergemeinschaftlich verbracht hat;
9. soweit die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände ihren Ursprung in einem Drittland haben, den Namen des Ursprungslandes oder des Versandlandes.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht der Pflanzenpass aus einem Etikett und einem Warenbegleitpapier, muss das Etikett die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und das Warenbegleitpapier die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 enthalten. Ist das Warenbegleitpapier mit einer Nummer versehen, kann auch diese Nummer als Seriennummer des Pflanzenpasses verwandt werden.

(5) Der Pflanzenpass darf nur zur Begleitung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen einer Sendung verwendet werden; eine Wiederverwendung für andere Sendungen ist unzulässig. Das Etikett ist entweder an den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel anzubringen.

(6) Ein Pflanzenpass kann durch einen anderen Pflanzenpass ersetzt werden, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände

1. einer Sendung auf mehrere Sendungen aufgeteilt werden,
2. mehrere Sendungen oder Teile davon zu einer Sendung zusammengefasst werden oder
3. von einem für das Verbringen in ein Schutzgebiet gültigen Pflanzenpass begleitet worden sind und den Anforderungen nach § 13i nicht mehr entsprechen.

#### § 13d

##### Genehmigung

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde das Ausstellen von Pflanzenpässen für bestimmte, in Anlage 5 Teil II aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände durch einen Betrieb, der nach § 13n registriert worden ist, genehmigen, soweit eine im Betrieb durchgeführte Untersuchung nach Absatz 2 ergeben hat, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände keinem Verbringungsverbot nach § 13a

unterliegen, zum Zeitpunkt der Untersuchung den Anforderungen nach § 13b entsprechen und zu erwarten ist, dass diese Voraussetzungen künftig erfüllt werden. Soweit dies zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlich ist, kann die Genehmigung, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet erteilt werden, soweit dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich des Anbauverfahrens der Pflanzen, der Befallslage oder der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist.

(2) Die zuständige Behörde untersucht die im Betrieb vorhandenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, soweit es im Hinblick auf das Ausstellen von Pflanzenpässen, auch nach § 13c Abs. 2, erforderlich ist,

1. auf Befall mit den in Anlage 1 und 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen und
2. soweit es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Anlage 4 Teil II Spalte 1 handelt, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Die Untersuchung ist erneut durchzuführen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich des Anbauverfahrens, der Befallslage und der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen erforderlich ist; im Übrigen hat die Untersuchung mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Verpackungsmaterial und Beförderungsmittel können in die Untersuchungen einbezogen werden.

(3) Der Eigentümer oder Besitzer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die der Untersuchung unterliegen, hat die zur Durchführung der Untersuchungen erforderlichen Maßnahmen zu dulden, die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die der Untersuchung unterliegen, sind so zugänglich zu machen, dass die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann.

### § 13e

#### Aufbewahrung

Wer in Anlage 5 Teil II aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände zur erwerbsmäßigen Pflanzenerzeugung erhält, hat

1. den Pflanzenpass oder, falls der Pflanzenpass aus einem Etikett und einem Warenbegleitpapier besteht, das Warenbegleitpapier mindestens für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und
2. Aufzeichnungen über jede Sendung unter Hinweis auf den zugehörigen Pflanzenpass zu führen.

Besteht der Pflanzenpass aus einem Etikett und ist eine Aufbewahrung nicht möglich, so ist eine Abschrift des Pflanzenpasses aufzubewahren. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 sind für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

### § 13f

#### Untersuchung

(1) Die zuständige Behörde kann die in Anlage 4 Teil II Buchstabe B Nr. 2.1.1 Spalte 1 und Buchstabe C Nr. 2.2 Spalte 1 aufgeführten Pflanzenerzeugnisse und die in Anlage 5 Teil II aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände untersuchen, soweit dies zum Schutz gegen die Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen erforderlich ist,

1. auf Befall mit den in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen,
2. soweit sie in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführt sind, auf Befall mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen und
3. soweit sie in Anlage 4 Teil II Spalte 1 aufgeführt sind, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

(2) Untersuchungen während des innergemeinschaftlichen Verbringens und im Empfangsbetrieb dürfen nur in Form von Stichproben vorgenommen werden, es sei denn,

1. es liegen Tatsachen vor, die auf einen Befall mit Schadorganismen schließen lassen oder
2. die Sendung hat ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat und ist nicht von einem Pflanzenpass oder einem Weiterversendungszeugnis begleitet.

(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die nicht in Anlage 5 Teil II aufgeführt sind, können untersucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, die auf einen Befall mit in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen.

(4) § 13d Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 13g

#### Maßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörde bei Untersuchungen nach § 13d Abs. 2 oder § 13f Abs. 1 oder 3 Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Ausbreitung der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen, so hat sie die nach den Umständen zur Abwehr dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die Vernichtung der Befallsgegenstände,
2. das Verbringen der Befallsgegenstände unter amtlicher Überwachung
  - a) in Gebiete, in denen die Gefahr einer Ausbreitung der Schadorganismen nicht besteht, oder
  - b) zu Einrichtungen, die der Verarbeitung der Befallsgegenstände dienen,
 oder
3. eine geeignete Behandlung der Befallsgegenstände anzuordnen. Sie kann ferner die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der in § 13b aufgeführten Anforderungen sicherzustellen.

(2) Die zuständige Behörde kann das innergemeinschaftliche Verbringen und das Lagern von Befallsgegenständen an bestimmten Orten ganz oder teilweise untersagen, bis feststeht, dass die Gefahr einer Ausbreitung der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen nicht mehr besteht.

**Unterabschnitt 2**  
**Besondere Vorschriften**  
**für das Verbringen in Schutzgebiete**

§ 13h

**Verbringungsverbot**

(1) Die in Anlage 6 Teil I Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen dürfen in die in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schutzgebiete nicht verbracht werden.

(2) Die in Anlage 6 Teil II Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von einem der in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen in die in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schutzgebiete nicht verbracht werden.

(3) Die in Anlage 6 Teil III Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen in die in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schutzgebiete nicht verbracht werden. Soweit in Spalte 1 Voraussetzungen aufgeführt sind, gilt dies nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen.

§ 13i

**Besondere Anforderungen an das Verbringen**

Die in Anlage 6 Teil IV Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen in die in Spalte 3 jeweils aufgeführten Schutzgebiete nur verbracht werden, wenn sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

§ 13j

**Pflanzenpass**

(1) Die in Anlage 6 Teil II Spalte 1 und Teil IV Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ausgenommen Pflanzenerzeugnisse nach Teil IV Buchstabe A Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 Spalte 1, dürfen in ein in Spalte 3 jeweils aufgeführtes Schutzgebiet nur verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet sind, der den Anforderungen nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 und Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 92/105/EWG genügt. § 13c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Pflanzenpass wird auf Antrag durch die zuständige Behörde ausgestellt, soweit die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse keinem Verbringungsverbot nach § 13h unterliegen, den Anforderungen nach § 13i entsprechen und die Voraussetzungen für das Ausstellen eines Pflanzenpasses nach § 13c Abs. 2 vorliegen.

(3) Der Pflanzenpass nach Absatz 2 muss zusätzlich zu den in § 13c Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Angaben die Buchstaben „ZP“ und die in Anlage 6 Teil V Spalte 3 aufgeführte Angabe für das jeweilige in Spalte 2 aufgeführte Schutzgebiet enthalten. Besteht der Pflanzenpass aus einem Etikett und einem Warenbegleitpapier, müssen die Angaben nach Satz 1 im Warenbegleitpapier enthalten sein.

§ 13k

**Genehmigung**

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde das Ausstellen von Pflanzenpässen durch einen Betrieb, der nach § 13n registriert worden ist, für das Verbringen

bestimmter, in Anlage 6 Teil II Spalte 1 und Teil IV Spalte 1 aufgeführter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ausgenommen Pflanzenerzeugnisse nach Teil IV Buchstabe A Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 Spalte 1, in ein Schutzgebiet genehmigen, soweit eine im Betrieb durchgeführte Untersuchung nach Absatz 2 ergeben hat, dass die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse keinem Verbringungsverbot nach § 13h unterliegen, zum Zeitpunkt der Untersuchung den Anforderungen nach § 13i entsprechen und zu erwarten ist, dass diese Voraussetzungen künftig erfüllt werden. Ferner müssen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1 vorliegen. § 13d Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde untersucht die im Betrieb vorhandenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, soweit es im Hinblick auf das Ausstellen von Pflanzenpässen, auch nach § 13j Abs. 2, erforderlich ist, zusätzlich zu den Untersuchungen nach § 13d Abs. 2,

1. soweit das Verbringen in ein Schutzgebiet nach Anlage 6 Teil I Spalte 2 angezeigt worden ist, auf Befehl mit den in Spalte 1 jeweils aufgeführten Schadorganismen,
2. soweit das Verbringen in ein Schutzgebiet nach Anlage 6 Teil II Spalte 3 angezeigt worden ist, auf Befehl mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen, und
3. soweit das Verbringen in ein Schutzgebiet nach Anlage 6 Teil IV Spalte 3 angezeigt worden ist und es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Spalte 1 handelt, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Im Übrigen gilt § 13d Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

§ 13l

**Maßnahmen**

Stellt die zuständige Behörde bei Untersuchungen nach § 13k Abs. 2 Tatsachen fest, die auf einen Befehl mit den in Anlage 6 Teil I Spalte 1 oder Teil II Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen, so kann sie zum Schutz gegen die Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen in ein Schutzgebiet die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr anordnen. Sie kann ferner die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der in § 13i aufgeführten Anforderungen sicherzustellen.

§ 13m

**Befördern durch ein Schutzgebiet**

(1) Wer die in Anlage 6 Teil II Spalte 1 und Teil IV Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ausgenommen Pflanzenerzeugnisse nach Teil IV Buchstabe A Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 Spalte 1, durch ein Schutzgebiet ohne einen Pflanzenpass nach § 13j Abs. 1 Satz 1 befördern will, hat sicherzustellen, dass

1. die verwendete Verpackung und das Beförderungsmittel
  - a) frei von den in Anlage 6 Teil I Spalte 1 und Teil II Spalte 2 hinsichtlich des jeweiligen Schutzgebietes aufgeführten Schadorganismen sind,

- b) so beschaffen sind, dass keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen nach Buchstabe a besteht,
2. die Nämlichkeit gewahrt bleibt und
3. aus dem Warenbegleitpapier hervorgeht, dass der Ursprungs- oder Herkunftsort und der Bestimmungs-ort außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes liegen.

(2) Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 sicherzustellen. Wer Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Absatz 1 durch ein Schutzgebiet ohne einen für das jeweilige Schutzgebiet nach § 13j Abs. 1 Satz 1 ausgestellten Pflanzenpass befördern will, hat dies der für seinen Betrieb zuständigen Behörde so rechtzeitig vor der Beförderung anzuzeigen, dass die zuständige Behörde Maßnahmen nach Satz 1 anordnen kann.

#### Vierter Abschnitt

##### Registrierung

###### § 13n

##### Registrierung

(1) Wer

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände,
  - a) die in Anlage 5 Teil I aufgeführt sind, aus einem Drittland einführen will,
  - b) die in Anlage 5 Teil II aufgeführt sind, innergemeinschaftlich verbringen will,
  - c) die in Anlage 4 Teil II Buchstabe B Nr. 2.1.1 Spalte 1 und Buchstabe C Nr. 2.2 Spalte 1 aufgeführt sind, zu gewerblichen Zwecken lagern oder innergemeinschaftlich verbringen will, oder
2. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die in Anlage 6 Teil II Spalte 1 oder Teil IV Spalte 1 aufgeführt sind, ausgenommen Pflanzenerzeugnisse nach Teil IV Buchstabe A Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 Spalte 1, in ein in Spalte 3 aufgeführtes Schutzgebiet verbringen will,

muss von der zuständigen Behörde in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen worden sein (Registrierung).

(2) Auf Antrag nimmt die zuständige Behörde denjenigen, der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Absatz 1 einführen, innergemeinschaftlich verbringen oder zu gewerblichen Zwecken lagern will, in ein Verzeichnis auf und erteilt dem Antragsteller eine Registriernummer. Für den Antrag ist ein Vordruck der zuständigen Behörde zu verwenden.

(3) Wird eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Nr. 2 zu erwerbsmäßigen Zwecken oder eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c ausgeübt, setzt die Aufnahme in das amtliche Verzeichnis voraus, dass

1. der zuständigen Behörde
  - a) ein vollständig ausgefüllter Antrag vorliegt und
  - b) eine Person benannt worden ist, die über die Pflanzenerzeugung im Betrieb und die Maßnahmen zum Pflanzenschutz die erforderlichen Auskünfte geben kann, und

2. sichergestellt ist, dass im Betrieb ein Lageplan zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde zur Verfügung steht, aus dem hervorgeht, an welcher Stelle innerhalb des Betriebes die in der Anlage 5 oder 6 aufgeführten Pflanzen erzeugt oder angebaut oder die in der Anlage 5 oder 6 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände gelagert oder in sonstiger Weise aufbewahrt werden.

Änderungen hinsichtlich der im Vordruck nach Absatz 2 Satz 2 gemachten Angaben sind der zuständigen Behörde von den Personen, die eine Tätigkeit nach Satz 1 ausüben, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Derjenige, der nach Absatz 2 registriert worden ist, hat

1. der zuständigen Behörde unverzüglich das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen anzuzeigen,
2. Aufzeichnungen über
  - a) das Empfangsdatum, den Absender sowie Art und Stückzahl oder Masse der in Anlage 5 oder 6 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die zur Lagerung oder Anpflanzung im Betrieb erworben worden sind, und
  - b) Art und Stückzahl oder Masse der in Anlage 5 oder 6 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die im Betrieb erzeugt oder an andere abgegeben worden sind,
 zu führen und mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und
3. innerbetriebliche Kontrollen auf Befehl mit in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schadorganismen durchzuführen, soweit die zuständige Behörde dies anordnet.

###### § 13o

##### Ruhen der Registrierung

Stellt die zuständige Behörde bei registrierten Betrieben fest, dass die Voraussetzungen für die Registrierung eines Betriebes nicht mehr vorliegen oder der Betrieb die Pflichten nach § 13n Abs. 4 nicht erfüllt, ordnet sie das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an. Mit dem Ruhen der Registrierung erlöschen die dem Betrieb nach § 13d Abs. 1 Satz 1 und § 13k Abs. 1 Satz 1 erteilten Genehmigungen.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

###### § 14

##### Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus Drittländern Ausnahmen genehmigen von

1. § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und
2. den §§ 4, 5, 6 und 8,



soweit dies einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 77/93/EWG entspricht.

(2) Über die in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen hinaus kann die zuständige Behörde, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, auf Antrag die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen genehmigen, die im unmittelbaren Grenzgebiet eines benachbarten Drittlandes angebaut, erzeugt oder verwendet werden und im unmittelbaren Grenzgebiet im Inland angebaut oder verwendet werden sollen. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über deren Standort im Drittland beizufügen und außerdem Angaben über deren vorgesehene Verwendung oder Verbleib im Inland zu machen. Diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einem Herkunftsnachweis begleitet werden. Die Genehmigung kann mit der Auflage verbunden werden, bei der Einfuhr der zuständigen Behörde eine amtliche Bescheinigung des Drittlandes über die Herkunft der Ware vom angegebenen Standort vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 13 in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 für die Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung genehmigen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 13c Abs. 1 und § 13n Abs. 1 zulassen, soweit die in Anlage 5 Teil II Buchstabe A und B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in dem Betrieb oder auf Wochenmärkten nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung abgegeben werden und für Empfänger bestimmt sind, die weder Pflanzenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben noch Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände zu erwerbsmäßigen Zwecken in Verkehr bringen und keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht. Für Saat- und Pflanzgut der Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.) bleibt Anlage 5 Teil II Buchstabe A Nr. 1 unberührt.

(5) Die §§ 13b, 13c Abs. 1 und § 13n Abs. 1 gelten nicht für Umzugsgut sowie einzelne Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bis zehn Kilogramm, soweit

- a) Verbringungsverbote nach § 13a nicht entgegenstehen und
- b) die Befallsgegenstände nicht zu erwerbsmäßigen, züchterischen oder wissenschaftlichen Zwecken innergemeinschaftlich verbracht werden.

#### § 14a

##### **Ausnahmen für Versuchs- und Züchtungszwecke**

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, Ausnahmen von den §§ 2 bis 9 sowie von den §§ 13a bis 13o für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben genehmigen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. wissenschaftlicher Name, Art, Menge und Herkunft des Pflanzenmaterials oder des Schadorganismus,
3. Art, Dauer, Ziel und Beschreibung des Vorhabens,

4. Zweck der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Verbringens,
5. Anschrift und Beschreibung der Lagerorte und der Orte der Durchführung des Vorhabens,
6. vorgeschlagene Einlassstelle im Falle der Einfuhr.

Dem Antrag ist ein geeigneter Herkunftsnachweis für das Pflanzenmaterial oder den Schadorganismus beizufügen. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit dies im Einzelfall zur Verhinderung der Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung des Schadorganismus erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (ABl. EG Nr. L 184 S. 34), in der jeweils geltenden Fassung sichergestellt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Verlauf des im Antrag angegebenen Vorhabens oder jede Änderung des Zwecks anzuzeigen. Die Genehmigung kann nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, sonstige Gegenstände oder Schadorganismen, die im Rahmen der Ausnahme genehmigung nach Absatz 1 eingeführt oder innergemeinschaftlich verbracht werden, müssen von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 95/44/EG begleitet sein und dürfen nur unter den in den Anhängen I und III der Richtlinie 95/44/EG aufgeführten Quarantänebedingungen gelagert, untersucht und behandelt werden. Während ihrer Beförderung darf keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen entstehen. Die Quarantänebedingungen können auf Antrag oder nach negativem Ergebnis der Untersuchungen nach Anhang III der Richtlinie 95/44/EG von der zuständigen Behörde aufgehoben werden.

#### § 14b

##### **Mitteilungen**

Der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft wird die Befugnis zum Verkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen und Angaben über das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Schadorganismen sowie über die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahr ihrer Einschleppung oder Ausbreitung,
2. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen oder von Schadorganismen aus einem Drittland, wenn die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet worden ist, eine Quarantänemaßnahme auferlegt, die Entfernung des Befallsgegenstandes aus der Sendung oder die Behandlung der Ware angeordnet worden ist,

3. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus einem Mitgliedstaat, wenn die Sendung nicht von einem Pflanzenpass nach § 13c oder 13j begleitet gewesen ist oder Maßnahmen nach § 13g angeordnet worden sind,
4. Mitteilungen über Ausnahmen, die nach § 14 Abs. 1 oder 2 oder § 14a Abs. 1 genehmigt worden sind.

## § 14c

**Forderungsübergang**

Soweit sich die Europäische Gemeinschaft an der Leistung eines Landes an einen Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten beteiligt, geht eine Forderung auf Schadenersatz oder Entschädigung, die dem Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten gegen einen Dritten zusteht, in Höhe der anteiligen Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft auf diese über; im Übrigen geht die Forderung auf das Land über, soweit dieses sich an der Finanzierung mit einem eigenen Anteil beteiligt hat.

## § 15

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Schadorganismen einführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 Satz 1, §§ 4, 5 oder § 7 Abs. 1 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände einführt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 Teile einer Sendung einführt,
- 3a. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder die Untersuchung einer Sendung nicht ermöglicht,
4. entgegen § 13a Abs. 1 oder § 13h Abs. 1 Schadorganismen verbringt,
5. entgegen § 13a Abs. 2, 3 Satz 1 oder Abs. 5, §§ 13b, 13c Abs. 1 Satz 1, § 13h Abs. 2 oder 3, §§ 13i oder 13j Abs. 1 Satz 1 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände verbringt,
6. entgegen § 13a Abs. 4 Teile einer Sendung verbringt,
7. entgegen § 13n Abs. 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
8. entgegen § 14a Abs. 4 Satz 1 eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis, einen sonstigen Gegenstand oder einen Schadorganismus lagert, untersucht oder behandelt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3a gelten nach Maßgabe des § 13 auch für die Durchfuhr.

## § 16

(weggefallen)

## § 17

(weggefallen)

## § 18

(Inkrafttreten)

## Anlage 1

(zu den §§ 2 und 3 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 9, 13a Abs. 1 und 2, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1 und 3, den §§ 13g, 13n Abs. 4 und § 14 Abs. 3)

Schadorganismen, deren Einfuhr aus einem Drittland  
und innergemeinschaftliches Verbringen verboten ist

Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2
<b>1 Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien</b>	
Acleris spp., außereuropäische Arten	Nadelholzwickler
Amauromyza maculosa (Malloch)	
Anoplophora chinensis (Thomson)	
Anoplophora malasiaca (Forster)	
Arrhenodes minutus Drury	
Bemisia tabaci Genn., außereuropäische Populationen, Vektor von Viren, insbesondere	Tabakmottenschildlaus
Bean golden mosaic virus	
Cowpea mild mottle virus	
Euphorbia mosaic virus	
Florida tomato virus	
Lettuce infectious yellows virus	
Pepper mild tigré virus	
Squash leaf curl virus	
Blitopertha orientalis Waterhouse	
Cicadellidae, außereuropäische Arten, die als Vektoren der Pierceschen Krankheit (verursacht durch Xylella fastidiosa) bekannt sind, insbesondere	
Carneocephala fulgida Nottingham	
Draeculacephala minerva Ball	
Graphocephala atropunctata (Signoret)	
Choristoneura spp., außereuropäische Arten	
Conotrachelus nenuphar (Herbst)	Pflaumenrüssler
Diabrotica barberi Smith et Lawrence	Nördlicher Maiswurzelbohrer
Diabrotica undecimpunctata howardi Barber	Südlicher Maiswurzelbohrer
Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata Mannerheim	Gepunkteter Gurkenkäfer
Diabrotica virgifera Le Conte	Westlicher Maiswurzelbohrer
Globodera pallida (Stone) Behrens*)	Weißer Kartoffelnematode
Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens*)	Goldener Kartoffelnematode
Heliothis armigera (Hübner*)	Altweltlicher Baumwollkapselwurm
Heliothis zea (Boddie)	Amerikanischer Baumwollkapselwurm
Hirschmaniella spp., außer Hirschmaniella gracilis (de Man) Luc et Goodey	
Liriomyza bryoniae (Kaltenbach*)	Tomatenminierfliege
Liriomyza huidobrensis (Blanchard*)	
Liriomyza sativae Blanchard	
Liriomyza trifolii (Burgess*)	Floridaminierfliege
Longidorus diadecturus Eveleigh et Allen	
Meloidogyne chitwoodi Golden et al.*)	Columbia-Wurzelgallennematode
Meloidogyne fallax Karssen*)	
Monochamus spp., außereuropäische Arten	Bockkäfer
Myndus crudus Van Duzee	
Nacobbus aberrans (Thorne) Thorne et Allen	Falsches Wurzelgallenälchen
Opogona sacchari (Bojer*)	Bananenriebbohrer
Popillia japonica Newman*)	Japankäfer
Premnotrypes spp., außereuropäische Arten	
Pseudopityophthorus minutissimus (Zimmermann)	
Pseudopityophthorus pruinus (Eichhoff)	

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2
Rhizoecus hibisci Kawai et Takagi	
Scaphoideus luteolus (Van Duzee)	Gelbliche Kahnzikade
Spodoptera eridania (Cramer)	
Spodoptera frugiperda (Smith)	Heerwurm
Spodoptera littoralis (Boisduval)*	Afrikanische Baumwolleule
Spodoptera litura (Fabricius)	Asiatische Baumwolleule
Tephritidae, außereuropäische Arten, insbesondere	Fruchtfliegen
Anastrepha fraterculus (Wiedemann)	Peruanische Fruchtfliege
Anastrepha ludens (Loew)	Mexikanische Fruchtfliege
Anastrepha obliqua Macquart	
Anastrepha suspensa (Loew)	
Dacus ciliatus Loew	
Dacus cucurbitae Coquillett	Melonenfliege
Dacus dorsalis Hendel	Orientalische Fruchtfliege
Dacus tryoni (Froggatt)	
Dacus tsuneonis Miyake	Japanische Zitrusfruchtfliege
Dacus zonatus Saund.	
Epochra canadensis (Loew)	
Pardalaspis cyanescens Bezzi	
Pardalaspis quinaria Bezzi	Rhodesien-Fruchtfliege
Pterandrus rosa (Karsch)	Natalfruchtfliege
Rhacochlaena japonica Ito	
Rhagoletis cingulata (Loew)	Weißgebänderte Nordamerikanische Kirschfruchtfliege
Rhagoletis completa Cresson	Amerikanische Walnussschalenfliege
Rhagoletis fausta (Osten-Sacken)	Dunkle Nordamerikanische Kirschfruchtfliege
Rhagoletis indifferens Curran	
Rhagoletis mendax Curran	
Rhagoletis pomonella (Walsh)	Apfelfruchtfliege
Rhagoletis ribicola Doane	
Rhagoletis suavis (Loew)	
Thrips palmi Karny	
Xiphinema americanum Cobb sensu lato, außereuropäische Populationen	
Xiphinema californicum Lamberti et Bleve-Zacheo	
<b>2 Parasitäre Pflanzen</b>	
Arceuthobium spp., außereuropäische Arten	Zwergmistel
<b>3 Pilze</b>	
Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt	Eichenwelke
Chrysomyxa arctostaphyli Dietel	Fichtennadelrost
Cronartium spp., außereuropäische Arten	
Endocronartium spp., außereuropäische Arten	
Guignardia laricina (Saw.) Yamamoto et Ito	Triebsterben der Lärche
Gymnosporangium spp., außereuropäische Arten	
Inonotus weirii (Murrill) Kotlaba et Pouzar	
Melampsora farlowii (Arthur) Davis	Hemlocktannenrost
Melampsora medusae Thümen*)	Pappelrost
Monilinia fructicola (Winter) Honey	Fruchtfäule des Kern- und Steinobstes
Mycosphaerella larici-leptolepis Ito et al.	
Mycosphaerella populorum G.E. Thompson	Septoria-Krebs der Pappel
Phoma andina Turkensteen	
Phyllosticta solitaria Ell. et Ev.	Rußfleckenkrankheit des Apfels
Septoria lycopersici Speg. var. malagutii Ciccarone et Boerema	Septoria-Blattfleckenkrankheit
Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival*)	Kartoffelkrebs
Thecaphora solani Barrus	Kartoffelbrand
Tilletia indica Mitra	Indischer Weizenbrand
Trechispora brinkmannii (Bresad.) Rogers	

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2
<b>4 Bakterien</b>	
Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. *)	Bakterielle Ringfäule der Kartoffel
Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith *)	Schleimkrankheit der Kartoffel
Xylella fastidiosa (Well et Raju)	Piercesche Krankheit
<b>5 Viren und virusähnliche Krankheitserreger</b>	
Apple proliferation mycoplasm *)	Triebsucht des Apfels
Apricot chlorotic leaf roll mycoplasm *)	Chlorotische Blattrollkrankheit der Aprikose
Elm phloem necrosis mycoplasm	Phloemnekrose der Ulme
Pear decline mycoplasm *)	Birnenverfall
Tobacco ringspot virus	
Tomato ringspot virus	Tomatenringfleckenvirus
Viren und virusähnliche Organismen der Kartoffel, insbesondere	
Andean potato latent virus	
Andean potato mottle virus	
Arracacha virus B, oca strain	
Potato black ringspot virus	
Potato spindle tuber viroid	Spindelknollenkrankheit der Kartoffel
Potato virus T	Kartoffelvirus T
Außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y <sup>o</sup> , Y <sup>n</sup> and Y <sup>c</sup> ) und Potato leaf roll virus	
Viren und virusähnliche Organismen von Apfel (Malus Mill.), Birne (Pyrus L.), Erdbeere (Fragaria L.), Prunus L., Quitte (Cydonia Mill.), Ribes L., Rubus L. und Wein (Vitis L.), insbesondere	
Blueberry leaf mottle virus	
Cherry rasp leaf virus, amerikanischer Erreger	Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche
Peach mosaic virus, amerikanischer Erreger	Amerikanisches Pfirsichmosaik
Peach phony rickettsia	Progressive Zwergwüchsigkeit des Pfirsichs
Peach rosette mosaic virus	
Peach rosette mycoplasm	Rosettenkrankheit des Pfirsichs
Peach X-disease mycoplasm	X-Krankheit des Pfirsichs
Peach yellows mycoplasm	Amerikanische Pfirsichvergilbung
Plum line pattern virus, amerikanischer Erreger	Amerikanisches Pflaumenbandmosaik
Raspberry leaf curl virus, amerikanischer Erreger	Blattkräuselung der Himbeere
Strawberry latent „C“ virus	
Strawberry vein banding virus	Adernbänderung
Strawberry witches' broom mycoplasm	Hexenbesen der Erdbeere
Außereuropäische Viren und virusähnliche Organismen von Apfel (Malus Mill.), Birne (Pyrus L.), Erdbeere (Fragaria L.), Prunus L., Quitte (Cydonia Mill.), Ribes L., Rubus L. und Wein (Vitis L.)	
Durch Bemisia tabaci Genn. übertragene Viren, insbesondere	
Bean golden mosaic virus	
Cowpea mild mottle virus	
Euphorbia mosaic virus	
Florida tomato virus	
Lettuce infectious yellows virus	
Pepper mild tigré virus	
Squash leaf curl virus	

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

**Anlage 2**

(zu § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 1 und 3,  
den §§ 9, 13a Abs. 3, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1,  
den §§ 13g, 13n Abs. 4 und § 14 Abs. 3)

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,  
deren Einfuhr aus einem Drittland und innergemeinschaftliches Verbringen  
bei Befall mit bestimmten Schadorganismen verboten ist

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2
<b>A Pflanzen</b>	
<b>1 Pflanzen</b>	
Paprika ( <i>Capsicum annum</i> L.)	<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye* (Fleckenkrankheit der Tomate)
Rubus-Arten ( <i>Rubus</i> L.)	Black raspberry latent virus (Latentes Brombeervirus) Cherry leaf roll virus** (Blattrollvirus der Süßkirsche) <i>Prunus necrotic ringspot virus</i> *** (Nekrotischer Kirschenring-Virus)
Tomate ( <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw.)	<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.* (Bakterienwelke der Tomate) <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye* (Fleckenkrankheit der Tomate)
<b>2 Pflanzen, außer Samen</b>	
Apfel ( <i>Malus</i> Mill.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.* (Feuerbrand)
Apfel ( <i>Malus</i> Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler, außereuropäische pathogene Isolate <i>Carposina niponensis</i> Walsingham <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller) <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say (Amerikanischer Apfelrüssler)
Araceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	<i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan (Zitruswurzelnematode) <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne* (Bananenwurzelnematode)
Balsamine ( <i>Impatiens</i> ), alle Sorten von Neuguinea- Hybriden	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)
Birne ( <i>Pyrus</i> L.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.* (Feuerbrand)
Birne ( <i>Pyrus</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler, außereuropäische pathogene Isolate <i>Carposina niponensis</i> Walsingham <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller) <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura) <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say (Amerikanischer Apfelrüssler) <i>Venturia nashicola</i> Tanaka et Yamamoto

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.

\*\*\*\*) *Prunus necrotic ringspot virus* (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2
Blaustern ( <i>Scilla L.</i> ), Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Chrysantheme ( <i>Dendranthema (DC.) Des Moul.</i> )	Chrysanthemum stunt viroid* (Chrysanthemenstauche) Didymella ligulicola (Baker, Dimock et Davis) v. Arx* (Ascochyta-Krankheit) Puccinia horiana Hennings* (Weißer Chrysanthemenrost) Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)
Clausena Burm.f.	Trioza erytrae Del Guercio (Ostafrikanischer Zitrusblattfloh)
Douglasie ( <i>Pseudotsuga Carr.</i> ), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholznematode)
Eberesche ( <i>Sorbus L.</i> ), ausgenommen Oxelbeere ( <i>Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.</i> )	Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.* (Feuerbrand)
Eiche ( <i>Quercus L.</i> )	Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr* (Rindenkrebs der Kastanie)
Eierfrucht ( <i>Solanum melongena L.</i> )	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)
Erdbeere ( <i>Fragaria L.</i> )	Anthonomus bisignifer (Schenkling) Anthonomus signatus (Say) Aphelenchoides besseyi Christie* (Reisblattälchen) Arabis mosaic virus* (Arabismosaikvirus) Colletotrichum acutatum Simmonds* (Anthraknose-Fruchtfäule) Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae* (Rote Wurzelfäule der Erdbeere*) Raspberry ringspot virus* (Blattkräuselung der Himbeere) Strawberry crinkle virus* (Kräuselkrankheit der Erdbeere) Strawberry latent ringspot virus* (Latentes Ringfleckenvirus) Strawberry mild yellow edge virus* (Blattrandvergilbung der Erdbeere) Tomato black ring virus* (Tomatenschwarzringvirus, Virus der Erdbeere) Xanthomonas fragariae Kennedy et King* (Blattfleckenkrankheit)
Feuerdorn ( <i>Pyracantha Roem.</i> )	Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.* (Feuerbrand)
Fichte ( <i>Picea A. Dietr.</i> ), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholznematode)
Fuchsie ( <i>Fuchsia L.</i> )	Aculops fuchsiae Keifer
Gladiole ( <i>Gladiolus Tourn. ex L.</i> ), Knollen und Kormi von Zwergformen und deren Hybriden, wie <i>Gladiolus callianthus Marais</i> , <i>Gladiolus colvillei Sweet</i> , <i>Gladiolus nanus hort.</i> , <i>Gladiolus ramosus hort.</i> , <i>Gladiolus tubergenii hort.</i>	Ditylenchus destructor Thorne* (Älchenkrätze)
Glanzapfel ( <i>Photinia Ldl.</i> ), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Enarmonia prunivora Walsh

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus L.*) nicht vor.\*\*\*) Prunus necrotic ringspot virus (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus L.*) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2
Heidelbeere ( <i>Vaccinium</i> spp.)	<i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer (Wipfelnekrose)
Hemlocktanne ( <i>Tsuga</i> Carr.), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhrer) Nickle (Kiefernholz-nematode)
Hopfen ( <i>Humulus lupulus</i> L.)	<i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold (Verticillium-Welke) <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn* (Verticillium-Welke)
Hyazinthe ( <i>Hyacinthus</i> L.), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne* (Älchenkrätze) <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Iris ( <i>Iris</i> L.), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne* (Älchenkrätze)
Kamelie ( <i>Camellia</i> L.), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	<i>Ciborinia camelliae</i> Kohn
Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne* (Älchenkrätze) Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)
Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.)	<i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr* (Rindenkrebs der Kastanie)
Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	<i>Atropellis</i> spp. (Kiefern-rindenkrebs) <i>Cercoseptoria pinidensiflorae</i> (Hori et Nambu) Deighton <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker* (Dothistroma-Nadelbräune)
Kiefer ( <i>Pinus</i> L.), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhrer) Nickle (Kiefernholz-nematode)
Kirsche: Süßkirsche ( <i>Prunus avium</i> L.), Sauerkirsche ( <i>Prunus cerasus</i> L.), Zierkirsche ( <i>Prunus incisa</i> Thunb.), <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Franch., <i>Prunus serrulata</i> Lindl., <i>Prunus speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>Prunus subhirtella</i> Miq., <i>Prunus yedoensis</i> Matsum., und deren Hybriden und Kultivare	Little cherry pathogen, außereuropäische Isolate (Kleinfrüchtigkeit der Kirsche)
Krokus ( <i>Crocus</i> L.), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne* (Älchenkrätze)
Krokus ( <i>Crocus flavus</i> Weston „Golden Yellow“), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Küchenzwiebel ( <i>Allium cepa</i> L.), Zwiebeln	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Kumquat ( <i>Fortunella Swingle</i> ) und deren Hybriden	<i>Aleurocanthus</i> spp. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillet blight and blight-like (Brand und brandähnliche Erreger) <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes <i>Circulifer haematoceps</i> * <i>Circulifer tenellus</i> * Citrus greening bacterium Citrus mosaic virus Citrus tristeza virus, außereuropäische Isolate (Tristeza-Krankheit)

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an *Rubus*-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.\*\*\*) *Prunus necrotic ringspot virus* (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an *Rubus*-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.



Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2
	Citrus tristeza virus, europäische Isolate*) (Tristeza-Krankheit)
	Citrus variegated chlorosis
	Citrus vein enation woody gall*)
	Diaphorina citri Kuway. (Südostasiatischer Zitrusblattfloh)
	Elsinoe spp. Bitanc. et Jenk. Mendes
	Eotetranychus lewisi McGregor
	Eotetranychus orientalis Klein (Orientalische Spinnmilbe)
	Guignardia citricarpa Kiely, alle für Citrus pathogene Stämme
	Hishimonus phycitis (Distant)
	Leprosis
	Leucaspis japonica Ckll.
	Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et Gikashvili*)
	Psorosis, natürlich ausbreitend (Rindenschuppigkeit)
	Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan (Zitruswurzel nematode)
	Saissetia nigra (Nietm.) (Schwarze Napfschildlaus)
	Satsuma dwarf virus
	Scirtothrips aurantii Faure (Zitrusblasenfuß)
	Scirtothrips citri (Moultex) (Orangenblasenfuß)
	Scirtothrips dorsalis Hood (Nordischer Teeblasenfuß)
	Spiroplasma citri Saglio et al. *)
	Tatter leaf virus (Lochkrankheit)
	Toxoptera citricida Kirk. (Braune Zitrusblattlaus)
	Trioza erytrae Del Guercio (Ostafrikanischer Zitrusblattfloh)
	Unaspis citri Comstock
	Witches' broom (MLO) (Hexenbesen)
	Xanthomonas campestris, alle für Citrus pathogene Stämme (Fleckenkrankheit)
Lärche ( <i>Larix Mill.</i> ), mit Ursprung in außer- europäischen Ländern	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholznematode)
Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan (Zitruswurzel nematode)
	Radopholus similis (Cobb) Thorne*) (Bananenwurzel nematode)
Melone ( <i>Cucumis melo L.</i> )	Tomato spotted wilt virus*) (Bronzefleckenkrankheit)
Milchstern ( <i>Ornithogalum L.</i> ), Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev*) (Stängelälchen)
Mispel ( <i>Mespilus L.</i> )	Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. *) (Feuerbrand)

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus L.*) nicht vor.\*\*\*) Prunus necrotic ring spot virus (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus L.*) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2
Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan (Zitruswurzelnematode) Radopholus similis (Cobb) Thorne* (Bananenwurzelnematode)
Nachtschattengewächse (Solanaceae)	Potato stolbur mycoplasma* Puccinia pittieriana Hennings
Nadelbäume (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Pissodes spp., außereuropäische Arten (Rüsselkäfer)
Nadelbäume (Coniferales) über 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Scolytidae spp., außereuropäische Arten (Borkenkäfer)
Narzisse (Narcissus L.), Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Nektarine (Prunus persica var. nectarina (Ait.) Maxim)	Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.*
Nelke (Dianthus L.)	Erwinia chrysanthemi pv. dianthicola (Hellmers) Dickey* (Erwinia-Welke der Nelke) Phialophora cinerescens (Wollenweber) van Beyma* (Welkekrankheit der Edelnelke) Pseudomonas caryophylli (Burkholder) Starr et Burkholder* (Pseudomonas-Welke der Nelke)
Palmae, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Cadang-Cadang viroid („Kadang-Kadang“-Krankheit) Palm lethal yellowing mycoplasma
Palmen (Phoenix spp.)	Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kilian et Maire) Gordon (Fusarium-Welkekrankheit)
Paprika (Capsicum annum L.)	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)
Persea spp., bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan (Zitruswurzelnematode) Radopholus similis (Cobb) Thorne* (Bananenwurzelnematode)
Pfirsich (Prunus persica (L.) Batsch)	Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.*
Platane (Platanus L.)	Ceratocystis fimbriata f. sp. platani Walter* (Platanenwelke)
Poncirus Raf. und deren Hybriden	Aleurocanthus spp. Aonidiella citrina Coquillet blight and blight-like (Brand und brandähnliche Erreger) Cercospora angolensis Carv. et Mendes Circulifer haematoceps* Circulifer tenellus* Citrus greening bacterium Citrus mosaic virus Citrus tristeza virus, außereuropäische Isolate (Tristeza-Krankheit) Citrus tristeza virus, europäische Isolate* (Tristeza-Krankheit) Citrus variegated chlorosis Citrus vein enation woody gall* Diaphorina citri Kuway. (Südostasiatischer Zitrusblattfloh)

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (Rubus L.) nicht vor.

\*\*\*) Prunus necrotic ringspot virus (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (Rubus L.) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2
	<p>Elsinoe spp. Bitanc. et Jenk. Mendes  Eotetranychus lewisi McGregor  Eotetranychus orientalis Klein  (Orientalische Spinnmilbe)  Guignardia citricarpa Kiely, alle für Citrus pathogene  Stämme  Hishimonus phycitis (Distant)  Leprosis  Leucaspis japonica Ckll.  Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et Gikashvili*)  Psorosis, natürlich ausbreitend  (Rindenschuppigkeit)  Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan  (Zitruswurzelnematode)  Saissetia nigra (Nietm.)  (Schwarze Napfschildlaus)  Satsuma dwarf virus  Scirtothrips aurantii Faure  (Zitrusblasenfuß)  Scirtothrips citri (Moultex)  (Orangenblasenfuß)  Scirtothrips dorsalis Hood  (Nordischer Teeblasenfuß)  Spiroplasma citri Saglio et al.*)  Tatter leaf virus  (Lochkrankheit)  Toxoptera citricida Kirk.  (Braune Zitrusblattlaus)  Trioza erytraeae Del Guercio  (Ostafrikanischer Zitrusblattfloh)  Unaspis citri Comstock  Witches' broom (MLO)  (Hexenbesen)  Xanthomonas campestris, alle für Citrus pathogene  Stämme  (Fleckenkrankheit)</p>
Porree ( <i>Allium porrum</i> L.)	Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev*) (Stängelälchen)
Präriekerze ( <i>Camassia</i> Lindl.), Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev*) (Stängelälchen)
Prunus-Arten ( <i>Prunus</i> L.)	<p>Apiosporina morbosa (Schwein.) v. Arx  (Schwarzer Rindenkrebs)  Plum pox virus*)  (Scharkakrankheit)  Xanthomonas campestris pv. pruni (Smith) Dye*)  (Bakterielle Fleckenkrankheit)</p>
Prunus-Arten ( <i>Prunus</i> L.), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	<p>Carposina niponensis Walsingham  Enarmonia packardi (Zeller)  Enarmonia prunivora Walsh  Grapholita inopinata Heinrich  Guignardia piricola (Nosa) Yamamoto  Tachypterellus quadrigibbus Say  (Amerikanischer Apfelrüssler)</p>
Puschkinie ( <i>Puschkinia</i> Adams), Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev*) (Stängelälchen)

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.\*\*\*) Prunus necrotic ring spot virus (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2
Quitte ( <i>Cydonia</i> Mill.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.* (Feuerbrand)
Quitte ( <i>Cydonia</i> Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler, außereuropäische pathogene Isolate <i>Carposina niponensis</i> Walsingham <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller) <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say (Amerikanischer Apfelrüssler)
Rose ( <i>Rosa</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Enarmonia prunivora</i> Walsh
Riesenhyazinthe ( <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Decne), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Rübe ( <i>Beta vulgaris</i> L.)	Beet curly top virus, außereuropäische Isolate (Kräuselschopfkrankheit der Rübe) Beet leaf curl virus* (Rübenkräuselkrankheit)
Rubus-Arten ( <i>Rubus</i> L.)	<i>Arabis mosaic virus</i> * (Arabismosaikvirus) Raspberry ringspot virus* (Blattkräuselung der Himbeere) Strawberry latent ringspot virus* (Latentes Ringfleckenvirus der Erdbeere) Tomato black ring virus* (Tomatenschwarzringvirus)
Salat ( <i>Lactuca sativa</i> L.)	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)
Schalotte ( <i>Allium ascalonicum</i> L.), Zwiebeln	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Schneeglöckchen ( <i>Galanthus</i> L.), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Schneestolz ( <i>Chionodoxa</i> Boiss.), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Schnittlauch ( <i>Allium schoenoprasum</i> L.), Zwiebeln	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Schönhäutchen ( <i>Hymenocallis</i> Salisb., <i>Ismene</i> Herbert), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Sellerie ( <i>Apium graveolens</i> L.)	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)
Stranvaesie ( <i>Stranvaesia</i> Lindl.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.* (Feuerbrand)
Tabak ( <i>Nicotiana tabacum</i> L.), für den erwerbsmäßigen Tabakanbau bestimmt	Tomato spotted wilt virus* (Bronzefleckenkrankheit)
Tanne ( <i>Abies</i> Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhrer) Nickle (Kiefernholz nematode)
Tigerblume ( <i>Tigridia</i> Juss.), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne* (Älchenkrätze)
Traubenhyazinthe ( <i>Muscari</i> Miller), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.\*\*\*) *Prunus necrotic ringspot virus* (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen
1	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2
Tulpe ( <i>Tulipa</i> L.), Zwiebeln und Kormi	<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne* (Älchenkrätze) <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev* (Stängelälchen)
Tomate ( <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw.)	Tomato yellow leaf curl virus
Wacholder ( <i>Juniperus</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard et Baker
Wein ( <i>Vitis</i> L.)	<i>Daktulosphaera vitifoliae</i> (Fitch)* (Reblaus) Grapevine flavescence dorée MLO* Margarodes, außereuropäische Arten, wie: <i>Margarodes vitis</i> (Phillipi) <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al.*
Weißdorn ( <i>Crataegus</i> L.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.* (Feuerbrand)
Weißdorn ( <i>Crataegus</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Enarmonia prunivora</i> Walsh
Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat ( <i>Eriobotrya</i> Lindl.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.* (Feuerbrand)
Zeder ( <i>Cedrus</i> Trew), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholz-nematode)
Zierquitte ( <i>Chaenomeles</i> Lindl.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.* (Feuerbrand)
Zitrus ( <i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	<i>Aleurocanthus</i> spp. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillet blight and blight-like (Brand und brandähnliche Erreger) <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes <i>Circulifer haematoceps</i> * <i>Circulifer tenellus</i> * Citrus greening bacterium Citrus mosaic virus Citrus tristeza virus, außereuropäische Isolate (Tristeza-Krankheit) Citrus tristeza virus, europäische Isolate* (Tristeza-Krankheit) Citrus variegated chlorosis Citrus vein enation woody gall* <i>Diaphorina citri</i> Kuway. (Südostasiatischer Zitrusblattfloh) <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes <i>Eotetranychus lewisi</i> McGregor <i>Eotetranychus orientalis</i> Klein (Orientalische Spinnmilbe) <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely, alle für Citrus pathogene Stämme <i>Hishimonus phycitis</i> (Distant) Leprosis <i>Leucaspis japonica</i> Ckll. <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili* Psorosis, natürlich ausbreitend (Rindenschuppigkeit)

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.\*\*\*) *Prunus necrotic ringspot virus* (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2	
		Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan (Zitruswurzelnematode)
		Saissetia nigra (Nietm.) (Schwarze Napfschildlaus)
		Satsuma dwarf virus
		Scirtothrips aurantii Faure (Zitrusblasenfuß)
		Scirtothrips citri (Moultex) (Orangenblasenfuß)
		Scirtothrips dorsalis Hood (Nordischer Teeblasenfuß)
		Spiroplasma citri Saglio et al.*)
		Tatter leaf virus (Lochkrankheit)
		Toxoptera citricida Kirk. (Braune Zitrusblattlaus)
		Trioza erytrae Del Guercio (Ostafrikanischer Zitrusblattfloh)
		Unaspis citri Comstock
		Witches' broom (MLO) (Hexenbesen)
		Xanthomonas campestris, alle für Citrus pathogene Stämme (Fleckenkrankheit)
Zuckerahorn ( <i>Acer saccharum</i> Marsh.), mit Ursprung in Nordamerika		Ceratocystis coerulescens (Münch) Bakshi
Zwergmispel ( <i>Cotoneaster</i> Ehrh.)		Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.*) (Feuerbrand)
<b>3 Saatgut</b>		
Bohne ( <i>Phaseolus</i> L.)		Xanthomonas campestris pv. phaseoli (Smith) Dye*) (Bakterieller Bohnenbrand)
Klee ( <i>Trifolium</i> spp.), mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland, Uruguay		Listronotus bonariensis (Kuschel)
Kreuzblüter ( <i>Cruciferae</i> ), mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland, Uruguay		Listronotus bonariensis (Kuschel)
Küchenzwiebel ( <i>Allium cepa</i> L.)		Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev*) (Stängelälchen)
Luzerne ( <i>Medicago sativa</i> L.)		Clavibacter michiganensis ssp. insidiosus (McCulloch) Davis et al.*) (Bakterielle Welke der Luzerne)
Mais ( <i>Zea mays</i> L.)		Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev*) (Stängelälchen)
Reis ( <i>Oryza</i> spp.)		Erwinia stewartii (Smith) Dye Aphelenchoides besseyi Christie**) (Reisblattälchen) Xanthomonas campestris pv. oryzae (Ishiyama) Dye Xanthomonas campestris pv. orizicola (Fang et al.) Dye (Bakterielle Weißfleckenkrankheit)
Schalotte ( <i>Allium ascalonicum</i> L.)		Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev*) (Stängelälchen)
Schnittlauch ( <i>Allium schoenoprasum</i> L.)		Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev*) (Stängelälchen)
Sonnenblume ( <i>Helianthus annuus</i> L.)		Plasmopara halstedii (Farlow) Berl. et de Toni*)
Süßgräser ( <i>Gramineae</i> ), mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland, Uruguay		Listronotus bonariensis (Kuschel)

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Aphelenchoides besseyi Christie kommt in der Gemeinschaft an Reis (*Oryza* spp.) nicht vor.\*\*\*) Prunus necrotic ringspot virus (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2	
<b>B Pflanzenerzeugnisse</b>		
<b>1 Pflanzenteile, außer Früchte</b>		
Apfel ( <i>Malus</i> Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Carposina niponensis</i> Walsingham <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller) <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say (Amerikanischer Apfelrüssler)	
Birne ( <i>Pyrus</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Carposina niponensis</i> Walsingham <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller) <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura) <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say (Amerikanischer Apfelrüssler)	
Clausena Burm.f.	<i>Trioza erytraeae</i> Del Guercio (Ostafrikanischer Zitrusblattfloh)	
Douglasie ( <i>Pseudotsuga</i> Carr.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholznematode)	
Fichte ( <i>Picea</i> A. Dietr.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholznematode)	
Hemlocktanne ( <i>Tsuga</i> Carr.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholznematode)	
Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	<i>Atropellis</i> spp. (Kiefernringelkrebs) <i>Cercoseptoria pini-densiflorae</i> (Hori et Nambu) Deighton <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	
Kiefer ( <i>Pinus</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholznematode)	
Kumquat ( <i>Fortunella</i> Swingle) und deren Hybriden	<i>Aleurocanthus</i> spp. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillett blight and blight-like (Brand und brandähnliche Erreger) <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes <i>Circulifer haematocephus</i> *) <i>Circulifer tenellus</i> *) Citrus greening bacterium Citrus mosaic virus Citrus tristeza virus, außereuropäische Isolate (Tristeza-Krankheit) Citrus tristeza virus, europäische Isolate*) (Tristeza-Krankheit) Citrus variegated chlorosis Citrus vein enation woody gall*) <i>Diaphorina citri</i> Kuway. (Südostasiatischer Zitrusblattfloh) <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes <i>Eotetranychus lewisi</i> McGregor <i>Eotetranychus orientalis</i> Klein (Orientalische Spinnmilbe) <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely, alle für Citrus pathogene Stämme <i>Hishimonus phycitis</i> (Distant) Leprosis	

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an *Rubus*-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.\*\*\*) *Prunus necrotic ring spot virus* (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an *Rubus*-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1		2
		<i>Leucaspis japonica</i> Kll. <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili*) Psorosis, natürlich ausbreitend (Rindenschuppigkeit) <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan (Zitruswurzelnematode) <i>Saissetia nigra</i> (Nietm.) (Schwarze Napfschildlaus) Satsuma dwarf virus <i>Scirtothrips aurantii</i> Faure (Zitrusblasenfuß) <i>Scirtothrips citri</i> (Moultex) (Orangenblasenfuß) <i>Scirtothrips dorsalis</i> Hood (Nordischer Teeblasenfuß) <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al.*) Tatter leaf virus (Lochkrankheit) <i>Toxoptera citricida</i> Kirk. (Braune Zitrusblattlaus) <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio (Ostafrikanischer Zitrusblattfloh) <i>Unaspis citri</i> Comstock Witches' broom (MLO) (Hexenbesen) <i>Xanthomonas campestris</i> , alle für Citrus pathogene Stämme (Fleckenkrankheit)
Lärche ( <i>Larix</i> Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern		<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhrer) Nickle (Kiefernholz-nematode)
Nachtschattengewächse (Solanaceae)		<i>Puccinia pittieriana</i> Hennings
Nadelbäume (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern		<i>Pissodes</i> spp., außereuropäische Arten (Rüsselkäfer)
Nadelbäume (Coniferales) über 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern		<i>Scolytidae</i> spp., außereuropäische Arten (Borkenkäfer)
Palmen ( <i>Phoenix</i> spp.)		<i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kilian et Maire) Gordon (Fusarium-Welkekrankheit)
Poncirus Raf. und deren Hybriden		<i>Aleurocanthus</i> spp. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillet blight and blight-like (Brand und brandähnliche Erreger) <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes <i>Circulifer haematocephus</i> *) <i>Circulifer tenellus</i> *) Citrus greening bacterium Citrus mosaic virus Citrus tristeza virus, außereuropäische Isolate (Tristeza-Krankheit) Citrus tristeza virus, europäische Isolate*) (Tristeza-Krankheit) Citrus variegated chlorosis Citrus vein enation woody gall*) <i>Diaphorina citri</i> Kuway. (Südostasiatischer Zitrusblattfloh)

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) *Aphelenchoides besseyi* Christie kommt in der Gemeinschaft an Reis (*Oryza* spp.) nicht vor.\*\*\*) *Prunus necrotic ringspot virus* (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.



Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2	
		Elsinoe spp. Bitanc. et Jenk. Mendes
		Eotetranychus lewisi McGregor
		Eotetranychus orientalis Klein (Orientalische Spinnmilbe)
		Guignardia citricarpa Kiely, alle für Citrus pathogene Stämme
		Hishimonus phycitis (Distant)
		Leprosis
		Leucaspis japonica Ckll.
		Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et Gikashvili*)
		Psorosis, natürlich ausbreitend (Rindenschuppigkeit)
		Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan (Zitruswurzelnematode)
		Saissetia nigra (Nietm.) (Schwarze Napfschildlaus)
		Satsuma dwarf virus
		Scirtothrips aurantii Faure (Zitrusblasenfuß)
		Scirtothrips citri (Moultex) (Orangenblasenfuß)
		Scirtothrips dorsalis Hood (Nordischer Teeblasenfuß)
		Spiroplasma citri Saglio et al.*)
		Tatter leaf virus (Lochkrankheit)
		Toxoptera citricida Kirk. (Braune Zitrusblattlaus)
		Trioza erytraeae Del Guercio (Ostafrikanischer Zitrusblattfloh)
		Unaspis citri Comstock Witches' broom (MLO) (Hexenbesen)
		Xanthomonas campestris, alle für Citrus pathogene Stämme (Fleckenkrankheit)
Prunus-Arten (Prunus L.), mit Ursprung in außer- europäischen Ländern		Carposina niponensis Walsingham Enarmonia packardi (Zeller) Grapholita inopinata Heinrich Guignardia piricola (Nosa) Yamamoto Tachypterellus quadrigibbus Say (Amerikanischer Apfelfrüssler)
Quitte (Cydonia Mill.), mit Ursprung in außer- europäischen Ländern		Carposina niponensis Walsingham Enarmonia packardi (Zeller) Grapholita inopinata Heinrich Guignardia piricola (Nosa) Yamamoto Tachypterellus quadrigibbus Say (Amerikanischer Apfelfrüssler)
Tanne (Abies Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern		Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholznematode)
Wacholder (Juniperus L.), mit Ursprung in außer- europäischen Ländern		Aschistonyx eppoi Inouye Oligonychus perditus Pritchard et Baker
Wein (Vitis L.)		Daktulosphaira vitifoliae (Fitch)* (Reblaus) Grapevine flavescence dorée MLO*)

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (Rubus L.) nicht vor.

\*\*\*) Prunus necrotic ring spot virus (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an Rubus-Arten (Rubus L.) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1		2
Zeder ( <i>Cedrus Trew</i> ), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Zitrus ( <i>Citrus L.</i> ) und deren Hybriden		<p>Margarodes, außereuropäische Arten, insbesondere  <i>Margarodes vitis</i> (Phillipi)  <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk  <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski  <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al.*)  <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle  (Kiefernholz-nematode)  <i>Aleurocanthus</i> spp.  <i>Aonidiella citrina</i> Coquillett  blight and blight-like  (Brand und brandähnliche Erreger)  <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes  <i>Circulifer haematoceps</i>*)  <i>Circulifer tenellus</i>*)  Citrus greening bacterium  Citrus mosaic virus  Citrus tristeza virus, außereuropäische Isolate  (Tristeza-Krankheit)  Citrus tristeza virus, europäische Isolate*)  (Tristeza-Krankheit)  Citrus variegated chlorosis  Citrus vein enation woody gall*)  <i>Diaphorina citri</i> Kuway.  (Südostasiatischer Zitrusblattfloh)  <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes  <i>Eotetranychus lewisi</i> McGregor  <i>Eotetranychus orientalis</i> Klein  (Orientalische Spinnmilbe)  <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely, alle für Citrus pathogene  Stämme  <i>Hishimonus phycitis</i> (Distant)  Leprosis  <i>Leucaspis japonica</i> Kll.  <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili*)  Psorosis, natürlich ausbreitend  (Rindenschuppigkeit)  <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan  (Zitruswurzel-nematode)  <i>Saissetia nigra</i> (Nietm.)  (Schwarze Napfschildlaus)  Satsuma dwarf virus  <i>Scirtothrips aurantii</i> Faure  (Zitrusblasenfuß)  <i>Scirtothrips citri</i> (Moultex)  (Orangenblasenfuß)  <i>Scirtothrips dorsalis</i> Hood  (Nordischer Teeblasenfuß)  <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al.*)  Tatter leaf virus  (Lochkrankheit)  <i>Toxoptera citricida</i> Kirk.  (Braune Zitrusblattlaus)  <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio  (Ostafrikanischer Zitrusblattfloh)  <i>Unaspis citri</i> Comstock  Witches' broom (MLO)  (Hexenbesen)  <i>Xanthomonas campestris</i>, alle für Citrus pathogene  Stämme  (Fleckenkrankheit)</p>

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Cherry leaf roll virus kommt in der Gemeinschaft an *Rubus*-Arten (*Rubus L.*) nicht vor.\*\*\*) *Prunus necrotic ringspot virus* (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an *Rubus*-Arten (*Rubus L.*) nicht vor.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1	2	
Zuckerahorn ( <i>Acer saccharum</i> Marsh.), mit Ursprung in Nordamerika	Ceratocystis coerulescens (Münch) Bakshi	
<b>2 Früchte</b>		
Apfel ( <i>Malus</i> Mill.), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Enarmonia prunivora Walsh	
Apfelsine ( <i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck), mit Ursprung in Südamerika	Elsinoe spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	
Kumquat ( <i>Fortunella Swingle</i> ) und deren Hybriden	Scirtothrips aurantii Faure (Zitrusblasenfuß) Scirtothrips citri (Moultex) (Orangenblasenfuß)	
Mandarine ( <i>Citrus reticulata</i> Blanco), mit Ursprung in Südamerika	Elsinoe spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	
Poncirus Raf. und deren Hybriden	Scirtothrips aurantii Faure (Zitrusblasenfuß) Scirtothrips citri (Moultex) (Orangenblasenfuß)	
Prunus-Arten ( <i>Prunus</i> L.), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Enarmonia prunivora Walsh	
Zitrus ( <i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	Scirtothrips aurantii Faure (Zitrusblasenfuß) Scirtothrips citri (Moultex) (Orangenblasenfuß)	
<b>3 Holz</b>		
Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.)	Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr* (Rindenkrebs der Kastanie)	
Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	Atropellis spp. (Kiefernindenkrebs) Cercoseptoria pinidensiflorae (Hori et Nambu) Deighton	
Nadelbäume (Coniferales), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhner) Nickle (Kiefernholznematode) Pissodes spp., außereuropäische Arten (Rüsselkäfer)	
Nadelbäume (Coniferales), mit Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Scolytidae spp., außereuropäische Arten (Borkenkäfer)	
Platane ( <i>Platanus</i> L.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung	Ceratocystis fimbriata f. sp. platani Walter* (Platanenwelke)	
Zuckerahorn ( <i>Acer saccharum</i> Marsh.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Nordamerika	Ceratocystis coerulescens (Münch) Bakshi	
<b>4 Lose Rinde</b>		
Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.)	Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr* (Rindenkrebs der Kastanie)	
Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	Atropellis spp. (Kiefernindenkrebs)	
Nadelbäume (Coniferales), mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Pissodes spp., außereuropäische Arten (Rüsselkäfer) Scolytidae spp., außereuropäische Arten (Borkenkäfer)	

\*) Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft bekannt ist.

\*\*) Aphelenchoides besseyi Christie kommt in der Gemeinschaft an Reis (*Oryza* spp.) nicht vor.\*\*\*) *Prunus necrotic ring spot virus* (Nekrotischer Kirschenring-Virus) kommt in der Gemeinschaft an *Rubus*-Arten (*Rubus* L.) nicht vor.

**Anlage 3**

(zu den §§ 4, 13 und 13a Abs. 5)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände,  
deren Einfuhr aus einem Drittland und  
innergemeinschaftliches Verbringen verboten ist

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Ursprungsland
1	2
<b>A Pflanzen</b>	
1 Pflanzen	
1.1 Wein ( <i>Vitis</i> L.)	Drittländer
2 Pflanzen, außer Samen	
2.1 Apfel ( <i>Malus</i> Mill.) und deren Hybriden	Außereuropäische Länder, außer Australien, Kanada, Neuseeland, Mittelmeerländer und den Festlandstaaten der USA
2.1.1 Apfel ( <i>Malus</i> Mill.), außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
2.2 Birne ( <i>Pyrus</i> L.) und deren Hybriden	Außereuropäische Länder, außer Australien, Kanada, Neuseeland, Mittelmeerländer und den Festlandstaaten der USA
2.2.1 Birne ( <i>Pyrus</i> L.), außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
2.3 Douglasie ( <i>Pseudotsuga</i> Carr.)	Außereuropäische Länder
2.4 Eiche ( <i>Quercus</i> L.), beblättert	Außereuropäische Länder
2.5 Erdbeere ( <i>Fragaria</i> L.)	Außereuropäische Länder, außer Australien, Kanada, Neuseeland, Mittelmeerländer und den Festlandstaaten der USA
2.6 Fichte ( <i>Picea</i> A. Dietr.)	Außereuropäische Länder
2.7 Glanzapfel ( <i>Photinia</i> Ldl.), außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
2.8 Süßgräser ( <i>Gramineae</i> ), außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i> , <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., Reifgras ( <i>Calamagrostis</i> ), <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , Pfeifengras ( <i>Molinia</i> ), Glanzgras ( <i>Phalaris</i> L.), <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., Federgras ( <i>Stipa</i> L.) und Plattährengras ( <i>Uniola</i> L.)	Drittländer, außer europäische Länder und Mittelmeerländer
2.9 Hemlocktanne ( <i>Tsuga</i> Carr.)	Außereuropäische Länder
2.10 Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.), beblättert	Außereuropäische Länder
2.11 Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	Außereuropäische Länder
2.12 Kumquat ( <i>Fortunella</i> Swingle) und deren Hybriden	Drittländer
2.13 Lärche ( <i>Larix</i> Mill.)	Außereuropäische Länder
2.14 Nachtschattengewächse ( <i>Solanaceae</i> ), außer Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.) und Ausläufer und Knollen bildende Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und Hybriden	Drittländer, außer europäische Länder und Mittelmeerländer
2.14.1 <i>Solanum</i> -Arten ( <i>Solanum</i> L.), Ausläufer und Knollen bildende Arten und Hybriden, außer Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.)	Drittländer
2.14.2 Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	Drittländer, außer Schweiz
2.15 Palmen ( <i>Phoenix</i> spp.)	Algerien, Marokko
2.16 Pappel ( <i>Populus</i> L.), beblättert	Nordamerikanische Länder
2.17 <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden	Drittländer

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Ursprungsland
1	2	
2.18	Prunus-Arten ( <i>Prunus</i> L.) und deren Hybriden	Außereuropäische Länder, außer Australien, Kanada, Neuseeland, Mittelmeerländer und den Festlandstaaten der USA
2.18.1	Prunus-Arten ( <i>Prunus</i> L.), außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
2.19	Quitte ( <i>Cydonia</i> Mill.) und deren Hybriden	Außereuropäische Länder, außer Australien, Kanada, Neuseeland, Mittelmeerländer und den Festlandstaaten der USA
2.19.1	Quitte ( <i>Cydonia</i> Mill.), außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
2.20	Rose ( <i>Rosa</i> L.), außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
2.21	Scheinzypresse ( <i>Chamaecyparis</i> Spach)	Außereuropäische Länder
2.22	Tanne ( <i>Abies</i> Mill.)	Außereuropäische Länder
2.23	Wacholder ( <i>Juniperus</i> L.)	Außereuropäische Länder
2.24	Weißdorn ( <i>Crataegus</i> L.), außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
2.25	Zeder ( <i>Cedrus</i> Trew)	Außereuropäische Länder
2.26	Zierquitte ( <i>Chaenomeles</i> Lindl.), außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
2.27	Zitrus ( <i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	Drittländer
<b>B Pflanzenerzeugnisse</b>		
1	Pflanzenteile, außer Früchte	
1.1	Douglasie ( <i>Pseudotsuga</i> Carr.)	Außereuropäische Länder
1.2	Eiche ( <i>Quercus</i> L.), beblättert	Außereuropäische Länder
1.3	Fichte ( <i>Picea</i> A. Dietr.)	Außereuropäische Länder
1.4	Hemlocktanne ( <i>Tsuga</i> Carr.)	Außereuropäische Länder
1.5	Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	Drittländer, außer Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Schweiz, Syrien, Tunesien, Türkei und Zypern sowie europäische Drittländer, die entweder als frei von der Bakteriellen Ringfäule ( <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) anerkannt sind oder deren Bestimmungen als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannt sind zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule ( <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.)
1.6	Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.), beblättert	Außereuropäische Länder
1.7	Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	Außereuropäische Länder
1.8	Kumquat ( <i>Fortunella Swingle</i> ) und deren Hybriden	Drittländer
1.9	Lärche ( <i>Larix</i> Mill.)	Außereuropäische Länder
1.10	Palmen ( <i>Phoenix</i> spp.)	Algerien, Marokko
1.11	Pappel ( <i>Populus</i> L.), beblättert	Nordamerikanische Länder
1.12	Poncirus Raf. und deren Hybriden	Drittländer
1.13	Scheinzypresse ( <i>Chamaecyparis</i> Spach)	Außereuropäische Länder
1.14	<i>Solanum</i> -Arten ( <i>Solanum</i> L.), Ausläufer und Knollen bildende Arten und Hybriden, außer Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.)	wie bei 1.5
1.15	Tanne ( <i>Abies</i> Mill.)	Außereuropäische Länder
1.16	Wacholder ( <i>Juniperus</i> L.)	Außereuropäische Länder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Ursprungsland
1		2
1.17	Wein ( <i>Vitis L.</i> )	Drittländer
1.18	Zeder ( <i>Cedrus Trew</i> )	Außereuropäische Länder
1.19	Zitrus ( <i>Citrus L.</i> ) und deren Hybriden	Drittländer
2	<b>L o s e R i n d e</b>	
2.1	Eiche ( <i>Quercus L.</i> ), außer Korkeiche ( <i>Quercus suber L.</i> )	Nordamerikanische Länder
2.2	Kastanie ( <i>Castanea Mill.</i> )	Drittländer
2.3	Nadelbäume ( <i>Coniferales</i> )	Außereuropäische Länder
2.4	Pappel ( <i>Populus L.</i> )	Länder in Amerika
2.5	Zuckerahorn ( <i>Acer saccharum Marsh.</i> )	Nordamerikanische Länder
<b>C</b>	<b>Sonstige Gegenstände</b>	
1	Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teile von Pflanzen, Humus einschließlich Torf oder Rinde, aber nicht nur aus Torf besteht	Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, Türkei, Ukraine, Weißrussland und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, außer Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern

**Anlage 4**

(zu den §§ 5 und 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, den §§ 9, 13, 13b, 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1 und § 13n Abs. 1)

Besondere Anforderungen für die Einfuhr aus einem Drittland  
und das innergemeinschaftliche Verbringen  
von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen

**Teil I**

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände  
mit Ursprung in oder Herkunft aus einem Drittland**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
<b>A</b>	<b>Pflanzen allgemein</b>	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Pflanzen, im Freiland angezogen, bewurzelt, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der als frei von der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ( <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.), dem Goldenen Kartoffelnematoden ( <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens), dem Kartoffelkrebs ( <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) und dem Weißen Kartoffelnematoden ( <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens) festgestellt worden ist.
1.2	Bäume und Sträucher, außer Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	Die Pflanzen müssen a) in Betrieben angezogen worden sein, b) frei von Pflanzenrückständen, Blüten und Früchten sein und c) vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht worden sein und aa) als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen festgestellt worden sein, bb) als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze festgestellt oder einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.
1.2.1	Laubbäume und -sträucher, außer Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	Die Pflanzen müssen ferner in Vegetationsruhe und frei von Blättern sein.
1.3	Pflanzen, außer Feigenbaum ( <i>Ficus L.</i> )	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von Thrips palmi Karny festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von Thrips palmi Karny festgestellt worden ist, c) vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen Thripse (Thysanoptera) unterzogen worden sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
<p>1.4 Pflanzen, außer Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen bekannt ist:</p> <p>Bean golden mosaic virus Cowpea mild mottle virus Lettuce infectious yellows virus Pepper mild tigré virus Squash leaf curl virus andere Viren, übertragen durch die Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.)</p>	
<p>1.4.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.), außereuropäische Populationen, oder anderer Vektoren der genannten Schadorganismen nicht bekannt ist</p>	<p>An den Pflanzen dürfen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der in Spalte 1 angeführten Schadorganismen festgestellt worden sein.</p>
<p>1.4.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.), außereuropäische Populationen, oder anderer Vektoren der genannten Schadorganismen bekannt ist</p>	<p>An den Pflanzen dürfen während eines angemessenen Zeitraums keine Anzeichen der in Spalte 1 angeführten Schadorganismen festgestellt worden sein. Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) und anderen Vektoren der in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden ist,</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) und anderen Vektoren der in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden ist, oder</p> <p>c) einer geeigneten Behandlung gegen die Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) unterzogen worden sein.</p>
<p>1.5 Bonsai oder andere auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen worden sind, müssen vor dem Versand</p> <p>a) mindestens zwei Jahre hintereinander in amtlich registrierten Betrieben, die einer amtlichen Überwachung unterliegen, angezogen, gehalten und erzogen worden sein,</p> <p>b) zumindest während der letzten beiden Jahre vor dem Versand</p> <p>aa) in frischem künstlichem Kultursubstrat oder in natürlichem Kultursubstrat angezogen worden sein, das einer Entseuchung oder geeigneten Hitzebehandlung unterzogen worden ist, um sicherzustellen, dass es frei von Schadorganismen ist und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein, zugleich müssen angemessene Maßnahmen getroffen worden sein, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen bleibt,</p> <p>bb) in Töpfe eingetopft sein, die auf Regalen mindestens 50 cm über dem Erdboden aufgestellt worden sind,</p>



Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<ul style="list-style-type: none"> <li>cc) geeigneten Behandlungen unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass sie frei von außereuropäischen Rostarten sind,</li> <li>dd) ebenso wie die Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung der registrierten Betriebe mindestens sechsmal im Jahr zu geeigneten Zeitpunkten auf Befehl mit den in dieser Verordnung aufgeführten Schadorganismen amtlich untersucht worden sein; die Untersuchungen erfolgen durch visuelle Untersuchung jeder Reihe der Parzelle und durch visuelle Untersuchung sämtlicher Pflanzenteile oberhalb des Kultursubstrates an einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen, wenn die Gattung nicht mehr als 3 000 Pflanzen umfasst, oder an mindestens 10 % der Pflanzen, wenn die Gattung mehr als 3 000 Pflanzen umfasst; und</li> <li>ee) bei diesen Untersuchungen als frei von den relevanten Schadorganismen festgestellt worden sein; befallene Pflanzen sind zu entfernen; die verbleibenden Pflanzen sind, soweit erforderlich, wirksam zu behandeln und müssen solange im Betrieb verbleiben, bis durch Untersuchungen sichergestellt ist, dass sie frei von diesen Schadorganismen sind, und</li> </ul> <p>c) in den 14 Tagen vor dem Versand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von Kultursubstrat frei geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen worden sein, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und <ul style="list-style-type: none"> <li>aaa) wurzelnackt gehalten worden sein, oder</li> <li>bbb) bei Wiederanpflanzen das dafür verwendete Kultursubstrat die Anforderungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa erfüllt oder</li> </ul> </li> <li>bb) einer geeigneten Behandlung unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Durchführung dieser Behandlung sind in dem Zeugnis nach § 6 unter der Position „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben;</li> </ul> <p>d) in verschlossenen, amtlich plombierten Containern versandt werden, die mit der Nummer der amtlich registrierten Betriebe versehen werden; diese Registriernummer ist im Zeugnis nach § 6 unter der Position „Zusätzliche Erklärung“ anzugeben, so dass die Sendung identifiziert werden kann.</p>
1.6 Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Süßgräser (Gramineae), mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	wie bei 1.2
1.7 Krautige mehrjährige Pflanzen der Familien Caryophyllaceae (außer Nelke (Dianthus L.)), Compositae (außer Chrysantheme (Dendranthema (DC.) Des Moul.)), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer Erdbeere (Fragaria L.)), mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	wie bei 1.2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
1.8	<p>Krautige Pflanzen, außer Aster (<i>Aster</i> spp.), Blaues Lieschen (<i>Exacum</i> spp.), Chrysanthemen (<i>Argyranthemum</i> spp. <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Leucanthemum</i> L. <i>Tanacetum</i> L.), Eierfrucht (<i>Solanum melongena</i> L.), Gerbera (<i>Gerbera</i> Cass.), Kohl (<i>Brassica</i> spp.), Kürbisgewächse (<i>Cucumis</i> spp.), Nelke und deren Hybriden (<i>Dianthus</i> L.), Lupine (<i>Lupinus</i> L.), Paprika (<i>Capsicum annuum</i> L.), Salat (<i>Lactuca</i> spp.), Schleierkraut (<i>Gypsophila</i> L.), Sellerie (<i>Apium graveolens</i> L.), Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.) und Verbene (<i>Verbena</i> L.), mit Ursprung in Ländern, die nicht als frei von folgenden Schadorganismen anerkannt sind:</p> <p><i>Amauomyza maculosa</i> (Malloch)  <i>Floridaminierfliege</i> (<i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess))  <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)  <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard  Tomatenminierfliege  (<i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach))</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) vor der Ausfuhr im Betrieb amtlich untersucht und als frei von Anzeichen von <i>Amauomyza maculosa</i> (Malloch) und <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard festgestellt worden sein oder</p> <p>b) unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht, als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p>
<b>B</b>	<b>Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen</b>	
1	Pflanzen	
1.1	Pflanzen, außer Samen	
1.1.1	Hopfen ( <i>Humulus lupulus</i> L.)	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der <i>Verticillium</i> -Welken <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt worden sind.
1.1.2	Kohl ( <i>Brassica</i> spp.)	
1.1.2.1	mit Ursprung in Ländern, die als frei von den folgenden Schadorganismen anerkannt sind: <i>Amauomyza maculosa</i> (Malloch) <i>Floridaminierfliege</i> ( <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)) <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard Tomatenminierfliege ( <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach))	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr keine Anzeichen der in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht, als frei von den in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p>
1.1.2.2	mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder in anderen in Nummer 1.1.2.1 nicht genannten Drittländern	Die Pflanzen müssen bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von <i>Amauomyza maculosa</i> (Malloch), der <i>Floridaminierfliege</i> ( <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)), von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard), <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und der <i>Tomatenminierfliege</i> ( <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach)) festgestellt worden sein.
1.1.3	Kürbisgewächse ( <i>Cucumis</i> spp.)	wie bei 1.1.2.1 und 1.1.2.2
1.1.4	Lupine ( <i>Lupinus</i> L.)	wie bei 1.1.2.1 und 1.1.2.2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
1.1.5 Nachtschattengewächse (Solanaceae)	
1.1.5.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt worden sind.
1.1.5.2 außer Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.) und Samen der Tomate ( <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Spindelknollenkrankheit (Potato spindle tuber viroid) bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Spindelknollenkrankheit (Potato spindle tuber viroid) festgestellt worden sind.
1.1.5.3 Eierfrucht ( <i>Solanum melongena</i> L.)	ferner wie bei 1.1.2.1 und 1.1.2.2 Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel ( <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.
1.1.5.4 Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	Die Knollen müssen ferner a) aus einem Land stammen, das als frei von der Bakteriellen Ringfäule ( <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Land stammen, dessen Bestimmungen zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule ( <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannt sind. Die Knollen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel ( <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel ( <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) bekannt ist, aus einem Betrieb stammen, der auf Grund amtlicher Untersuchungen oder geeigneter anerkannter Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist. Die Knollen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Columbia-Wurzelgallennematoden ( <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.), alle Populationen, und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt worden ist oder b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Columbia-Wurzelgallennematoden ( <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.) und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, entweder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>aa) von einem Betrieb stammen, der auf Grund jährlicher visueller Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten an Wirtspflanzen und an Kartoffelknollen, einschließlich Schnittproben, nach der Ernte als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, oder</p> <p>bb) nach der Ernte auf Grund einer Stichprobe</p> <p>aaa) zu geeigneten Zeitpunkten entweder mit einer geeigneten Methode zur Auslösung von Anzeichen dieser Schadorganismen oder anhand von Labortests auf diese Schadorganismen und anhand visueller Kontrollen, einschließlich Schneiden der Knollen, und</p> <p>bbb) unmittelbar vor dem Verschließen der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen nach den Bestimmungen der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juli 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG Nr. 125 S. 2320/66) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>untersucht und als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.</p> <p>Die Knollen müssen ferner von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens) und vom Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens) festgestellt worden ist.</p>
<p>1.1.5.4.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) bekannt ist</p>	<p>Die Knollen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival), alle Rassen außer der für Europa typischen Rasse 1, festgestellt worden ist und aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn eines angemessenen Zeitraums keine Anzeichen eines Befalls mit Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) aus einem Land stammen, dessen Bestimmungen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannt sind.</p>
<p>1.1.5.4.2 außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Spindelknollenkrankheit (Potato spindle tuber viroid) bekannt ist</p>	<p>Ferner muss die Keimfähigkeit der Knollen unterbunden worden sein.</p>
<p>1.1.5.5 Paprika (<i>Capsicum anuum</i> L.)</p>	<p>wie bei 1.1.5.3</p>
<p>1.1.5.6 Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.)</p>	<p>wie bei 1.1.5.3</p>
<p>1.1.5.6.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato yellow leaf curl virus bekannt ist und</p> <p>a) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) nicht bekannt ist</p>	<p>An den Pflanzen dürfen ferner keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
b) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) bekannt ist		Die Pflanzen müssen ferner a) als frei von Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein und aa) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder bb) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt und in dem eine geeignete Behandlung sowie ein geeignetes Überwachungsprogramm durchgeführt worden sind, um das Freisein von der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) zu gewährleisten.
1.1.6 Persea spp., bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat		Die Pflanzen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei vom Bananewurzelnekrotose (Radopholus similis (Cobb) Thorne) und Zitruswurzelnekrotose (Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode repräsentative Boden- und Wurzelproben in amtlichen nematologischen Tests auf den Bananewurzelnekrotose (Radopholus similis (Cobb) Thorne) und den Zitruswurzelnekrotose (Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan) untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind.
1.1.7 Rübe ( <i>Beta vulgaris</i> L.)		Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Kräuselschopfkrankheit der Rübe (Beet curly top virus) festgestellt worden sind.
1.1.7.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) bekannt ist		Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Anbaugebiet stammen, in dem das Auftreten der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) nicht bekannt ist und b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) festgestellt worden sind.
1.1.8 Salat ( <i>Lactuca</i> spp.)		wie bei 1.1.2.1 und 1.1.2.2
1.1.9 Sellerie ( <i>Apium graveolens</i> L.)		wie bei 1.1.2.1 und 1.1.2.2
1.2 Saatgut		
1.2.1 Bohne ( <i>Phaseolus</i> L.)		Das Saatgut muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Bakteriellen Bohnenbrand ( <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye) festgestellt worden ist, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
1.2.2 Luzerne ( <i>Medicago sativa</i> L.)	<p>b) auf Grund einer repräsentativen Probe untersucht und als frei vom Bakteriellen Bohnenbrand (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye) festgestellt worden sein.</p> <p>Das Saatgut muss</p>
1.2.2.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Bakterienwelke der Luzerne ( <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) bekannt ist	<p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Stängelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sind, und in Laboruntersuchungen auf Grund repräsentativer Proben als frei vom Stängelälchen (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein oder</p> <p>b) vor der Ausfuhr entseucht worden sein.</p> <p>Das Saatgut muss ferner</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre das Auftreten der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) nicht bekannt ist,</p> <p>b) von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen die Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) anerkannt ist, oder von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist oder einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichem Besatz von nicht mehr als 0,1 % aufweisen, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vertriebenem Saatgut gelten,</p> <p>c) aus einem Betrieb stammen, in dem und an dessen benachbarten Kulturen von Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls während der beiden letzten Vegetationsperioden keine Anzeichen der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) festgestellt worden sind und</p> <p>d) von einer Anbaufläche stammen, auf der während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) angebaut worden ist.</p>
1.2.3 Mais ( <i>Zea mays</i> L.)	<p>Das Saatgut muss</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) auf Grund einer repräsentativen Probe untersucht und als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye festgestellt worden sein.</p>
1.2.4 Reis ( <i>Oryza sativa</i> L.)	<p>Das Saatgut muss</p> <p>a) in nematologischen Tests amtlich untersucht und als frei vom Reisblattälchen (<i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie) festgestellt worden sein oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
1.2.5	Roggen ( <i>Secale L.</i> ) mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA	b) einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen das Reisblattälchen ( <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie) unterzogen worden sein.  Das Saatgut muss aus einem Gebiet stammen, dass als frei von dem Indischen Weizenbrand ( <i>Tilletia indica</i> Mitra) festgestellt worden ist. Das Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
1.2.6	Sonnenblume ( <i>Helianthus annuus L.</i> )	Das Saatgut muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Plasmodium halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni festgestellt worden ist, oder b) mit Ausnahme von Sorten, die gegenüber allen im Anbaugesamt vorkommenden Rassen von <i>Plasmodium halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmodium halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen worden sein.
1.2.7	Tomate ( <i>Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.</i> )	Das Saatgut muss durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder durch eine als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannte Methode gewonnen worden sein, und a) aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Bakterienwelke der Tomate ( <i>Clavibacter michiganensis ssp. michiganensis</i> (Smith) Davis et al.), der Fleckenkrankheit der Tomate ( <i>Xanthomonas campestris pv. vesicatoria</i> (Doidge) Dye) und der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel ( <i>Potato spindle tuber viroid</i> ) nicht bekannt ist, b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder c) auf Grund einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.
1.2.8	Triticale (x <i>Triticosecale</i> ) mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA	wie bei 1.2.5
1.2.9	Weizen ( <i>Triticum L.</i> ) mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA	wie bei 1.2.5
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum L.</i> ), Knollen	Die Knollen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ( <i>Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Land stammen, dessen Bestimmungen zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ( <i>Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannt sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
2.1.1.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Kartoffelkrebs ( <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) bekannt ist	Die Knollen müssen ferner aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel ( <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) nicht bekannt ist. Die Knollen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Kartoffelkrebs ( <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival), alle Rassen außer der für Europa typischen Rasse 1, festgestellt worden ist, und aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn eines angemessenen Zeitraums keine Anzeichen von Kartoffelkrebs ( <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) festgestellt worden sind, oder b) aus einem Land stammen, dessen Bestimmungen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses ( <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannt sind.
2.1.1.2	außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Spindelknollenkrankheit (Potato spindle tuber viroid) bekannt ist	Ferner muss die Keimfähigkeit der Knollen unterbunden worden sein.
2.1.2	Roggen ( <i>Secale L.</i> )	Das Getreide muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Indischen Weizenbrand ( <i>Tilletia indica</i> Mitra) festgestellt worden ist; das Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile ‚Ursprung‘ anzugeben, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Indischen Weizenbrandes ( <i>Tilletia indica</i> Mitra) festgestellt worden sind, und auf Grund repräsentativer Körnerproben bei der Ernte als auch vor dem Versand untersucht und als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein. Letzteres ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile ‚Name des Erzeugnisses‘ durch den Zusatz ‚Geprüft und als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra festgestellt‘ zu bestätigen.
2.1.3	Triticale (x <i>Triticosecale</i> )	wie bei 2.1.2
2.1.4	Weizen ( <i>Triticum L.</i> )	wie bei 2.1.2
<b>C</b>	<b>Obst- und Zierpflanzen, außer Rosengewächse (Rosaceae)</b>	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Araceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei vom Bananenwurzelnekrotose ( <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne) und Zitruswurzelnekrotose ( <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan) festgestellt worden ist, oder



Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode repräsentative Boden- und Wurzelproben in amtlichen nematologischen Tests auf den Bananenwurzelnematoden (<i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne) und den Zitruswurzelnematoden (<i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan) untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind.</p>
1.2 Aster ( <i>Aster</i> spp.)	
<p>1.2.1 mit Ursprung in Ländern, die als frei von den folgenden Schadorganismen anerkannt sind:  <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)  Floridaminierfliege  (<i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess))  <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)  <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard  Tomatenminierfliege  (<i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach))</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate keine Anzeichen der in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht, als frei von den in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p>
1.2.2 mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder in anderen in Nummer 1.2.1 nicht genannten Drittländern	<p>Die Pflanzen müssen bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate als frei von Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch), der Floridaminierfliege (<i>Liriomyza trifolii</i> [Burgess]), von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard), <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und der Tomatenminierfliege (<i>Liriomyza bryoniae</i> [Kaltenbach]) festgestellt worden sein.</p>
1.3 Banane ( <i>Musa</i> L.)	<p>Die Pflanzen müssen</p>
	<p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.</p>
1.3.1 bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigelegtem Kultursubstrat	<p>ferner wie bei 1.1</p>
1.4 Blaues Lieschen ( <i>Exacum</i> spp.)	<p>wie bei 1.2.1 und 1.2.2</p>
1.5 Chrysantheme ( <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.)	<p>Die Pflanzen müssen</p>
	<p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwollleule (<i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.)), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Heliothis armigera</i> Hübn.), der Asiatischen Baumwollleule (<i>Spodoptera litura</i> (Fabricius)), des Heerwurms (<i>Spodoptera frugiperda</i> (Smith)) oder von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
<p>1.5.1 Chrysanthemen (<i>Argyranthemum</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Tanacetum</i> L.) mit Ursprung in Ländern, die als frei von den folgenden Schadorganismen anerkannt sind:  <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)  <i>Floridaminierfliege</i> (<i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess))  <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)  <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard  <i>Tomatenminierfliege</i> (<i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach))</p> <p>1.5.2 Chrysanthemen (<i>Argyranthemum</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Tanacetum</i> L.) mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder in anderen in Nummer 1.5.1 nicht genannten Drittländern</p> <p>1.6 Feigenbaum (<i>Ficus</i> L.)</p>	<p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) höchstens in dritter Generation von Material abstammen, das bei Tests auf die Chrysanthemenstauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) als frei von diesem Virus festgestellt worden ist, oder unmittelbar von Material abstammen, das auf Grund einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % zum Zeitpunkt der Blüte amtlich untersucht und als frei von der Chrysanthemenstauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) festgestellt worden ist, und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr keine Anzeichen des Weißen Chrysanthemenrostes (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) festgestellt worden sind, oder einer geeigneten Behandlung gegen den Weißen Chrysanthemenrost (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) unterzogen worden sein.</p> <p>Unbewurzelte Stecklinge müssen ferner ebenso wie die Pflanzen, von denen sie stammen, als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein. Bewurzelte Stecklinge müssen einschließlich ihres Wurzelbettes als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein.</p> <p>wie bei 1.2.1</p> <p>wie bei 1.2.2</p> <p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt worden ist,</p> <p>b) aus einem Gewächshaus stammen, das während eines angemessenen Zeitraumes bei amtlichen Kontrollen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt worden ist, oder</p> <p>c) vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen Thripse (Thysanoptera) unterzogen worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
1.7	Fuchsie ( <i>Fuchsia</i> L.), mit Ursprung in den USA und Brasilien	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt worden sind und unmittelbar vor der Ausfuhr als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein.
1.8	Gerbera ( <i>Gerbera</i> Cass.)	wie bei 1.2.1 und 1.2.2
1.9	Süßgräser (Gramineae), mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Federgras</i> ( <i>Stipa</i> L.), <i>Glanzgras</i> ( <i>Phalaris</i> L.), <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Pfeifengras</i> ( <i>Molinia</i> ), <i>Plattährengras</i> ( <i>Uniola</i> L.), <i>Reifgras</i> ( <i>Calamagrostis</i> ), <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in Betrieben angezogen worden sein,</li> <li>b) frei von Pflanzenrückständen, Blüten und Früchten sein und</li> <li>c) vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht worden sein und <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen festgestellt worden sein und</li> <li>bb) als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze festgestellt oder einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</li> </ul> </li> </ul>
1.10	Kamelie ( <i>Camellia</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt worden ist, oder</li> <li>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn an blühenden Pflanzen festgestellt worden sind.</li> </ul>
1.11	Kumquat ( <i>Fortunella Swingle</i> ) und deren Hybriden	wie bei 1.1
1.12	Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.13	Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.14	Nachtschattengewächse (Solanaceae)	
1.14.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Potato stolbur mycoplasm</i> bekannt ist	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato stolbur mycoplasm</i> festgestellt worden sind.
1.14.2	außer Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.) und Samen der Tomate ( <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Spindelknollenkrankheit ( <i>Potato spindle tuber viroid</i> ) bekannt ist	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Spindelknollenkrankheit ( <i>Potato spindle tuber viroid</i> ) festgestellt worden sind.
1.15	Narzisse ( <i>Narcissus</i> L.), Zwiebeln, außer solchen, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	Die Pflanzen müssen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen des Stängelälchens ( <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
1.16	Nelke ( <i>Dianthus</i> L.)	wie bei 1.5 Satz 1 Die Pflanzen müssen ferner <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich in amtlichen Tests, die mindestens einmal während der letzten zwei Jahre durchgeführt worden sind, als frei von der Erwinia-Welke (<i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey), der Pseudomonas-Welke (<i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder) und der Welkekrankheit (<i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma) erwiesen haben, und</li> <li>b) als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.</li> </ul>
1.16.1	und deren Hybriden mit Ursprung in Ländern, die als frei von folgenden Schadorganismen anerkannt sind: <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) Floridaminierfliege ( <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)) <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard Tomatenminierfliege ( <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach))	ferner wie bei 1.2.1
1.16.2	mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder in anderen in Nummer 1.16.1 nicht genannten Drittländern	ferner wie bei 1.2.2
1.17	Palmae, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Kadang-Kadang-Krankheit (<i>Cadang-cadang</i> viroid) und von Palm lethal yellowing mycoplasma festgestellt worden ist, und aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen davon festgestellt worden sind, oder</li> <li>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von der Kadang-Kadang-Krankheit (<i>Cadang-cadang</i> viroid) und von Palm lethal yellowing mycoplasma festgestellt worden sind; die Pflanzen müssen ferner einer geeigneten Behandlung gegen <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen worden sein; befallsverdächtige Pflanzen müssen gerodet worden sein.</li> </ul> Gewebekulturen müssen von Material stammen, das die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
1.18	Pelargonie ( <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait.)	wie bei 1.5 Satz 1
1.18.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomatenringfleckenvirus ( <i>Tomato ringspot virus</i> ) bekannt ist und das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb sensu lato, außereuropäische Populationen, oder anderen Vektoren des Tomatenringfleckenvirus ( <i>Tomato ringspot virus</i> ) nicht bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unmittelbar aus einem Betrieb stammen, der als frei vom Tomatenringfleckenvirus (<i>Tomato ring-spot virus</i>) festgestellt worden ist, oder</li> <li>b) höchstens in vierter Generation von Mutterpflanzen stammen, die bei amtlichen Virustests als frei vom Tomatenringfleckenvirus (<i>Tomato ringspot virus</i>) festgestellt worden sind.</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
1.18.2	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) und das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb sensu lato, außereuropäische Populationen, oder anderer Vektoren des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner a) unmittelbar aus einem Betrieb stammen, in dem Boden und Pflanzen als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden sind, oder b) höchstens in zweiter Generation von Mutterpflanzen stammen, die sich bei amtlichen Virustests als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) erwiesen haben.
1.19	Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 1.1
1.20	Ribes-Arten ( <i>Ribes</i> L.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger bekannt ist	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen von außereuropäischen Viren und virusähnlichen Krankheitserregern festgestellt worden ist.
1.21	Schleierkraut ( <i>Gypsophila</i> L.)	wie bei 1.2.1 und 1.2.2
1.22	Tabak ( <i>Nicotiana</i> L.)	wie bei 1.3
1.23	Tulpe ( <i>Tulipa</i> L.), Zwiebeln, außer solche, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	wie bei 1.15
1.24	Verbene ( <i>Verbena</i> L.)	wie bei 1.2.1 und 1.2.2
1.25	Weihnachtsstern ( <i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.), außereuropäische Populationen, bekannt ist	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr keine Anzeichen der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden sind.
1.26	Zitrus ( <i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 1.1
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Chrysantheme ( <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Asiatischen Baumwolleneule ( <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius)), des Heerwurms ( <i>Spodoptera frugiperda</i> (Smith)) und von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer festgestellt worden sind, oder b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.
2.1.2	Kumquat ( <i>Fortunella Swingle</i> ) und deren Hybriden	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei vom Bananenwurzel-nematoden ( <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne) und Zitruswurzel-nematoden ( <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan) festgestellt worden ist, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode repräsentative Boden- und Wurzelproben in amtlichen nematologischen Tests auf den Bananewurzelnekrotisierendes Nematoden (<i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne) und den Zitruswurzelnekrotisierendes Nematoden (<i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan) untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind.</p>
2.1.3 Nelke ( <i>Dianthus</i> L.)	wie bei 2.1.1
2.1.4 Pelargonie ( <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait.)	wie bei 2.1.1
2.1.5 <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden	wie bei 2.1.2
2.1.6 Zitrus ( <i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 2.1.2
2.2 Früchte	
2.2.1 Kumquat ( <i>Fortunella</i> Swingle) und deren Hybriden mit Ursprung in Drittländern	<p>Die Früchte müssen frei von Stielen und Blättern sein und auf ihrer Verpackung eine Ursprungskennzeichnung tragen.</p> <p>Die Früchte müssen ferner</p> <p>a) aus einem Land stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Xanthomonas campestris</i>, alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme, anerkannt worden ist,</p> <p>b) aus einem Gebiet stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Xanthomonas campestris</i>, alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme, anerkannt worden ist,</p> <p>c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode im Rahmen eines amtlichen Kontrollprogramms keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind; die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt, einer geeigneten Behandlung unterzogen und in registrierten Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sein oder</p> <p>d) die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als gleichwertig anerkannten Anforderungen erfüllen.</p> <p>Das Gebiet nach Buchstabe b und die Behandlung nach Buchstabe c müssen in dem Zeugnis nach § 6 angegeben werden.</p> <p>Die Früchte müssen ferner</p> <p>a) aus einem Land stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes anerkannt worden ist,</p> <p>b) aus einem Gebiet stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von diesem Schadorganismus anerkannt worden ist, oder</p> <p>c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind, und nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>Das Gebiet nach Buchstabe b muss in dem Zeugnis nach § 6 angegeben werden.</p> <p>Die Früchte müssen ferner</p> <p>a) aus einem Land stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely, alle für <i>Citrus</i> pathogene Stämme, anerkannt worden ist,</p> <p>b) aus einem Gebiet stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von diesem Schadorganismus anerkannt worden ist,</p> <p>c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind; die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sein, oder</p> <p>d) von einer Anbaufläche stammen, auf der geeignete Bekämpfungsmaßnahmen gegen diesen Schadorganismus durchgeführt worden sind. Die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sein.</p> <p>Werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, gibt das Bundesministerium die Länder und Gebiete, die gemeinschaftsrechtlich als frei von den genannten Schadorganismen anerkannt sind, im Bundesanzeiger bekannt.</p>
2.2.1.1 mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern, in denen das Auftreten von Fruchtfliegen (Tephritidae), außereuropäische Arten, an diesen Früchten bekannt ist	<p>Die Früchte müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von außereuropäischen Arten von Fruchtfliegen (Tephritidae) festgestellt worden ist,</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ernte keine Anzeichen der genannten Schadorganismen festgestellt worden sind; die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen der genannten Schadorganismen festgestellt worden sein,</p> <p>c) auf Grund von repräsentativen Proben untersucht und als frei von den genannten Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien festgestellt worden sein oder</p> <p>d) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p>
2.2.2 Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 2.2.1 und 2.2.1.1
2.2.3 Zitrus ( <i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 2.2.1 und 2.2.1.1

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
<b>D Obst- und Zierpflanzen der Rosengewächse (Rosaceae)</b>		
1	Pflanzen	
1.1	Pflanzen	
1.1.1	Prunus-Arten (Prunus L.) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) bei Prunus-Arten bekannt ist	<p>Die Pflanzen müssen in direkter Linie von Material stammen, das</p> <p>a) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</p> <p>b) während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden</p> <p>unter geeigneten Bedingungen gehalten und als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden ist. Die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem ebenso wie an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von diesem Schadorganismus festgestellt worden sind.</p>
1.1.2	Rubus-Arten (Rubus L.) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen an Rubus-Arten bekannt ist: Blattroll-Virus der Süßkirsche (Cherry leaf roll virus) Latentes Brombeervirus (Black raspberry latent virus) Nekrotischer Kirschenring-Virus (Prunus necrotic ringspot virus) Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier sein,</p> <p>b) in direkter Linie von Material stammen, das</p> <p>aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</p> <p>bb) während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden unter geeigneten Bedingungen gehalten und als frei von den in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden ist; die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem ebenso wie an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von den in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden sind.</p>
1.2	Pflanzen, außer Samen	
1.2.1	Apfel (Malus Mill.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Land stammen, das als frei von Feuerbrand (Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt ist, oder</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung Pflanzen mit Anzeichen von Feuerbrand (Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.) gerodet worden sind.</p>
1.2.1.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Land stammen, das als frei von der Fruchtfäule des Kern- und Steinobstes (Monilinia fructicola (Winter) Honey) festgestellt worden ist, oder</p>



Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
1.2.1.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Triebsucht des Apfels ( <i>Apple proliferation mycoplasma</i> ) bekannt ist	<p>b) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Fruchtfäule des Kern- und Steinobstes (<i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey) anerkannt worden ist, und aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Fruchtfäule des Kern- und Steinobstes (<i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey) festgestellt worden sind.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Triebsucht des Apfels (<i>Apple proliferation mycoplasma</i>) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das</p> <p>aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</p> <p>bb) während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden</p> <p>unter geeigneten Bedingungen gehalten und als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist; die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem ebenso wie an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von der Triebsucht des Apfels (<i>Apple proliferation mycoplasma</i>) festgestellt worden sind.</p>
1.2.1.3 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Rußfleckenkrankheit ( <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev.) und außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger am Apfel ( <i>Malus</i> Mill.) bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden sind.
1.2.1.4 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen am Apfel ( <i>Malus</i> Mill.) bekannt ist: Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche ( <i>Cherry rasp leaf virus</i> ), amerikanischer Erreger Tomatenringfleckenvirus ( <i>Tomato ringspot virus</i> )	ferner wie bei 1.1.2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2
1.2.2 Birne ( <i>Pyrus</i> L.)	wie bei 1.2.1
1.2.2.1 mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 1.2.1.1
1.2.2.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Birnenverfalls ( <i>Pear decline mycoplasma</i> ) bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Pflanzen mit Anzeichen des Birnenverfalls ( <i>Pear decline mycoplasma</i> ) gerodet worden sind.
1.2.2.3 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Rußfleckenkrankheit ( <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev.) und außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Birne ( <i>Pyrus</i> L.) bekannt ist	ferner wie bei 1.2.1.3
1.2.3 Eberesche ( <i>Sorbus</i> L.), außer Oxelbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers.)	wie bei 1.2.1

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
1.2.4 Erdbeere ( <i>Fragaria L.</i> )	Die Pflanzen müssen aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) festgestellt worden ist.
1.2.4.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen bekannt ist: Adernbänderung ( <i>Strawberry vein banding virus</i> ) Hexenbesen der Erdbeere ( <i>Strawberry witches' broom mycoplasma</i> ) Strawberry latent „C“ virus andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	Die Pflanzen, mit Ausnahme von Sämlingen, müssen ferner wie bei 1.1.2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2
1.2.4.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Reisblattälchens ( <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie) bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Reisblattälchens ( <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie) festgestellt worden sind.  Gewebekulturen müssen von Pflanzen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Reisblattälchens ( <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie) festgestellt worden sind, oder von Pflanzen stammen, die auf Grund geeigneter nematologischer Tests als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sind.
1.2.4.3 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen bei der Erdbeere ( <i>Fragaria L.</i> ) bekannt ist: Arabismosaikvirus ( <i>Arabis mosaic virus</i> ) Blattfleckenkrankheit ( <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King) Blattrandvergilbung der Erdbeere ( <i>Strawberry mild yellow edge virus</i> ) Himbeerringfleckenvirus ( <i>Raspberry ringspot virus</i> ) Kräuselkrankheit der Erdbeere ( <i>Strawberry crinkle virus</i> ) Latentes Ringfleckenvirus der Erdbeere ( <i>Strawberry latent ringspot virus</i> ) Rote Wurzelfäule der Erdbeere ( <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> ) Tomatenschwarzringvirus ( <i>Tomato black ring virus</i> )	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden sind.
1.2.5 Feurdorn ( <i>Pyracantha</i> Roem.)	wie bei 1.2.1
1.2.6 Mispel ( <i>Mespilus L.</i> )	wie bei 1.2.1
1.2.7 Prunus-Arten ( <i>Prunus L.</i> )	
1.2.7.1 mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 1.2.1.1

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
<p>1.2.7.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen an <i>Prunus</i>-Arten (<i>Prunus</i> L.) bekannt ist:</p> <p>Amerikanische Pfirsichvergilbung (Peach yellows mycoplasma)</p> <p>Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche (Cherry rasp leaf virus), amerikanischer Erreger</p> <p>Amerikanisches Pfirsichmosaik (Peach mosaic virus), amerikanischer Erreger</p> <p>Amerikanisches Pflaumenbandmosaik (Plum line pattern virus), amerikanischer Erreger</p> <p>Progressive Zwergwüchsigkeit des Pfirsichs (Peach phony rickettsia)</p> <p>Rosettenkrankheit des Pfirsichs (Peach rosette mycoplasma)</p> <p>X-Krankheit des Pfirsichs (Peach X-disease mycoplasma)</p> <p>andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger</p>	<p>ferner wie bei 1.1.2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2</p>
<p>1.2.7.3 mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der Kleinfrüchtigkeit der Kirsche (<i>Little cherry pathogen</i>) bekannt ist</p>	<p>ferner wie bei 1.1.2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2</p>
<p>1.2.7.4 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen an den jeweiligen Gattungen bekannt ist:</p> <p><i>Prunus</i> L.:</p> <p>Bakterielle Fleckenkrankheit (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye)</p> <p>Chlorotische Blattrollkrankheit der Aprikose (<i>Apricot chlorotic leaf roll mycoplasma</i>)</p> <p>außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger</p> <p><i>Prunus persica</i> (L.) Batsch:</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.</p> <p>außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger</p>	<p>ferner wie bei 1.2.4.3</p>
<p>1.2.7.5 weitere <i>Prunus</i>-Arten (<i>Prunus</i> L.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Scharkakrankheit (<i>Plum pox virus</i>) bekannt ist:</p> <p>Aprikose (<i>Prunus armeniaca</i> L.)</p> <p>Briancon-Aprikose (<i>Prunus brigantina</i> Vill.)</p> <p>Gärtnerpflaume (<i>Prunus hortulana</i> Bailey)</p> <p>Japanische Aprikose (<i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc.)</p> <p>Japanische Mandelkirsche (<i>Prunus japonica</i> Thunb.)</p>	<p>Die Pflanzen müssen ferner mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das</p> <p>a) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</p> <p>b) während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden</p> <p>als frei vom Scharka-Virus festgestellt und unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist; die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem, ebenso wie an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung, seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der Scharkakrankheit (<i>Plum pox virus</i>) festgestellt worden sind, und</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
<p>Kirschkirsche (<i>Prunus cerasifera</i> Ehrh.) Mandel (<i>Prunus amygdalus</i> Batsch) Mandelbäumchen (<i>Prunus triloba</i> Lindl.) Pfirsich (<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch) Pflaume (<i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L.) <i>Prunus blireiana</i> André <i>Prunus cistena</i> Hansen <i>Prunus curdica</i> Fenzl. et Fritsch <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. <i>Prunus holoserica</i> Batal. <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne <i>Prunus nigra</i> Ait. <i>Prunus salicina</i> L. <i>Prunus sibirica</i> L. <i>Prunus simonii</i> Carr. <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. Reneklode (<i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi.) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i> L.) Spilling (<i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid.) Strandpflaume (<i>Prunus maritima</i> Marsh.) andere für die Scharakkrankheit (Plum pox virus) anfällige Arten von <i>Prunus</i> L.</p>	<p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem Pflanzen mit Anzeichen anderer Viren oder virusähnlicher Krankheitserreger gerodet worden sind.</p>
1.2.8 Quitte ( <i>Cydonia</i> Mill.)	wie bei 1.2.1
1.2.8.1 mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 1.2.1.1
1.2.8.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Birnenverfalls (Pear decline mycoplasma), außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Quitte ( <i>Cydonia</i> Mill.) bekannt ist	ferner wie bei 1.2.2.2
1.2.8.3 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten außereuropäischer Viren und virusähnlicher Schadorganismen bekannt ist	ferner wie bei 1.2.4.3
1.2.9 Rubus-Arten ( <i>Rubus</i> L.)	
1.2.9.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen bekannt ist: Blattkräuselung der Himbeere (Raspberry leaf curl virus), amerikanischer Erreger Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche (Cherry rasp leaf virus), amerikanischer Erreger	wie bei 1.1.2
1.2.9.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen bei Rubus-Arten bekannt ist: Arabismosaikvirus ( <i>Arabis</i> mosaic virus)	wie bei 1.2.4.3

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
	Himbeerringfleckenvirus (Raspberry ring spot virus) Latentes Ringfleckenvirus der Erdbeere (Strawberry latent ring spot virus) Tomatenschwarzringvirus (Tomato black ring virus) und andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	
1.2.10	Stranvaesie ( <i>Stranvaesia</i> Lindl.)	wie bei 1.2.1
1.2.11	Weißdorn ( <i>Crataegus</i> L.)	wie bei 1.2.1
1.2.11.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 1.2.1.1
1.2.11.2	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Rußfleckenkrankheit ( <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev.) bekannt ist	ferner wie bei 1.2.1.3
1.2.12	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat ( <i>Eriobotrya</i> Lindl.)	wie bei 1.2.1
1.2.12.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 1.2.1.1
1.2.13	Zierquitte ( <i>Chaenomeles</i> Lindl.)	wie bei 1.2.1
1.2.13.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 1.2.1.1
1.2.14	Zwergmispel ( <i>Cotoneaster</i> Ehrh.)	wie bei 1.2.1.1
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Früchte	
2.1.1	Prunus-Arten ( <i>Prunus</i> L.), vom 15. Februar bis zum 30. September, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Früchte müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von der Fruchtfäule des Kern- und Steinobstes ( <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey) festgestellt worden ist, b) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Fruchtfäule des Kern- und Steinobstes ( <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey) anerkannt ist, oder c) vor der Ernte und Ausfuhr einer Kontrolle und geeigneten Behandlungen unterzogen worden sein, die gewährleisten, dass sie frei von <i>Monilinia</i> spp. sind.
<b>E</b>	<b>Forstpflanzen</b>	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Eiche ( <i>Quercus</i> L.)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von Rindenkrebs der Kastanie ( <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Rindenkrebses der Kastanie ( <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr) festgestellt worden sind.
1.1.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. festgestellt worden sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
1.1.2	mit Ursprung in Nordamerika	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Eichenwelke ( <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt) festgestellt worden ist.
1.2	Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.)	wie bei 1.1
1.2.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 1.1.1
1.2.2	mit Ursprung in Nordamerika	wie bei 1.1.2
1.3	Nadelbäume (Coniferales)	
1.3.1	Douglasie ( <i>Pseudotsuga</i> Carr.)	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Pappelrost ( <i>Melampsora medusae</i> Thümen) festgestellt worden sind.
1.3.2	Fichte ( <i>Picea</i> A. Dietr.)	wie bei 1.3.1
1.3.3	Hemlocktanne ( <i>Tsuga</i> Carr.)	wie bei 1.3.1
1.3.4	Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Dothistroma-Nadelbräune ( <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker), Pappelrost ( <i>Melampsora medusae</i> Thümen) und <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers festgestellt worden sind.
1.3.5	Lärche ( <i>Larix</i> Mill.)	wie bei 1.3.1
1.3.6	Tanne ( <i>Abies</i> Mill.)	wie bei 1.3.1
1.3.7	Nadelbäume mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzen müssen ferner in einer Baumschule erzeugt worden sein und aus einem Betrieb stammen, der frei von <i>Pissodes</i> spp., außereuropäische Arten, ist.
1.3.8	Nadelbäume mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner in einer Baumschule erzeugt worden sein und aus einem Betrieb stammen, der frei von Borkenkäfern ( <i>Scolytidae</i> spp.), außereuropäische Arten, ist.
1.4	Pappel ( <i>Populus</i> L.)	wie bei 1.3.1
1.4.1	mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von der Septoria-Krankheit der Pappel ( <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson) festgestellt worden sind.
1.5	Platane ( <i>Platanus</i> L.), mit Ursprung in den USA oder Armenien	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Platanenwelke ( <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platani</i> Walter) festgestellt worden sind.
1.6	Ulme ( <i>Ulmus</i> L.), mit Ursprung in Nordamerika	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Phloëmnekrose der Ulme ( <i>Elm phloem necrosis mycoplasma</i> ) festgestellt worden sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Eiche ( <i>Quercus</i> L.)	
2.1.1.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzenteile müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. festgestellt worden sind.
2.1.1.2	mit Ursprung in Nordamerika	Die Pflanzenteile müssen ferner aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Eichenwelke ( <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt) festgestellt worden ist.
2.1.2	Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.)	
2.1.2.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 2.1.1.1
2.1.2.2	mit Ursprung in Nordamerika	wie bei 2.1.1.2
2.1.3	Nadelbäume ( <i>Coniferales</i> )	
2.1.3.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzenteile müssen in einer Baumschule erzeugt worden sein und aus einem Betrieb stammen, der frei von <i>Pissodes</i> spp., außereuropäische Arten, ist.
2.1.3.2	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, über 3 m Höhe	Die Pflanzenteile müssen ferner in Baumschulen erzeugt worden sein und aus einem Betrieb stammen, der frei von Borkenkäfern ( <i>Scolytidae</i> spp.), außereuropäische Arten, ist.
2.1.4	Pappel ( <i>Populus</i> L.) mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Pappelrost ( <i>Melampsora medusae</i> Thümen) festgestellt worden sind.
2.2	Holz	
2.2.1	Eiche ( <i>Quercus</i> L.)	
2.2.1.1	mit Ursprung in Nordamerika	Das Holz muss entrindet sein und <ul style="list-style-type: none"> <li>a) so behauen sein, dass es die Oberflächenrundung verloren hat,</li> <li>b) einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben, oder</li> <li>c) durch eine geeignete Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert worden sein.</li> </ul> Schnittholz mit oder ohne Restrinde darf nach einer Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; die Ofentrocknung muss durch eine international anerkannte Handelsklasse wie „Kiln-dried“ oder „K.D.“ nachgewiesen werden. Das Holz oder seine Verpackung ist entsprechend zu kennzeichnen.
2.2.1.2	in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, ganz oder teilweise aus Eiche ( <i>Quercus</i> L.) gewonnen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Das Erzeugnis muss <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ausschließlich aus Holz gewonnen worden sein, das entrindet worden ist, nach einer Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse hatte oder entseucht worden ist, und</li> <li>b) in plombierten Behältnissen oder in anderer Weise transportiert worden sein, durch die ein Befall mit Schadorganismen ausgeschlossen ist.</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
2.2.2 Kastanie ( <i>Castanea Mill.</i> )	Das Holz muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Rindenkrebs der Kastanie ( <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr) festgestellt worden ist, oder b) entrindet sein.
2.2.2.1 mit Ursprung in Nordamerika	ferner wie bei 2.2.1.1
2.2.2.2 in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, ganz oder teilweise aus Kastanie ( <i>Castanea Mill.</i> ) gewonnen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 2.2.1.2
2.2.3 Lebensbaum ( <i>Thuja L.</i> ), auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan oder den USA	Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die größer als 3 mm im Durchmesser sind und den Fraß von <i>Monochamus</i> -Arten anzeigen.
2.2.4 Nadelbäume ( <i>Coniferales</i> )	Das Holz muss 30 Minuten auf eine Kerntemperatur von mindestens 56° C erhitzt worden sein; die Erhitzung kann durch eine nach den Gemeinschaftsvorschriften geregelte Kennzeichnung nachgewiesen werden.
2.2.4.1 außer Lebensbaum ( <i>Thuja L.</i> ), außer in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, Verpackungskisten, Lattenkisten, Fässern, Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladeplanken, Stauholz, Distanzstücke oder Träger, auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan oder den USA	Das Holz muss 30 Minuten auf eine Kerntemperatur von mindestens 56° C erhitzt worden sein; die Erhitzung kann durch eine nach den Gemeinschaftsvorschriften geregelte Kennzeichnung nachgewiesen werden.
2.2.4.2 außer in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfall oder Holzausschuss, auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, außer China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan oder den USA	Das Holz muss a) wie bei 2.2.3 oder b) nach einer Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; die Ofentrocknung muss durch eine international anerkannte Handelsklasse wie „Kilndried“ oder „K.D.“ nachgewiesen werden. Das Holz oder seine Verpackung sind entsprechend zu kennzeichnen.
2.2.4.3 außer Lebensbaum ( <i>Thuja L.</i> ), in Form von Verpackungskisten, Lattenkisten, Fässern, Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladeplanken, Stauholz, Distanzstücken oder Trägern, auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan oder den USA	Das Holz muss entrindet sein und a) wie bei 2.2.3 und b) nach einer Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben.
2.2.4.4 in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, ganz oder teilweise aus Nadelbäumen ( <i>Coniferales</i> ) gewonnen, mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan oder den USA	Das Erzeugnis muss a) während der Verschiffung oder vor der Verschiffung in einem Behältnis entseucht worden sein und b) in verplombten Behältnissen oder in einer Weise transportiert worden sein, durch die ein Befall mit Schadorganismen ausgeschlossen ist.
2.2.5 Pappel ( <i>Populus L.</i> )	Das Holz muss entrindet sein.
2.2.5.1 mit Ursprung in Amerika	Das Holz muss entrindet sein.
2.2.5.2 in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, ganz oder teilweise aus Pappel ( <i>Populus L.</i> ) gewonnen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 2.2.1.2
2.2.6 Platane ( <i>Platanus L.</i> )	wie bei 2.2.4.2 Buchstabe b
2.2.6.1 auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien	wie bei 2.2.4.2 Buchstabe b



Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
2.2.6.2	in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, ganz oder teilweise aus Platane ( <i>Platanus L.</i> ) gewonnen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 2.2.1.2
2.2.7	Zuckerahorn ( <i>Acer saccharum Marsh.</i> )	
2.2.7.1	außer Holz zur Furnierzeugung, auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Nordamerika	wie bei 2.2.4.2 Buchstabe b
2.2.7.2	außer in 2.2.7.1 aufgeführtes Holz, mit Ursprung in Nordamerika	Das Holz muss zur Furnierherstellung bestimmt sein; dies muss aus den Begleitpapieren oder anderen Belegen hervorgehen.
2.2.7.3	in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, ganz oder teilweise aus Zuckerahorn ( <i>Acer saccharum Marsh.</i> ) gewonnen	wie bei 2.2.1.2
<b>F</b>	<b>Sonstige Gegenstände</b>	
1	Erde und Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist, mit Ursprung in Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, Türkei, Ukraine, Weißrussland und außereuropäischen Ländern, außer Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien, Zypern	Das Ausgangsmaterial für das Kultursubstrat muss a) frei von Erde und organischen Stoffen sein oder b) als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein und durch eine geeignete Hitzebehandlung oder Entseuchung frei von Schadorganismen sein. Kultursubstrat an eingepflanzten Pflanzen muss ferner a) durch geeignete Maßnahmen frei von Schadorganismen gehalten worden sein oder b) in den zwei Wochen vor dem Versand der Pflanzen so weit abgeschüttelt worden sein, dass nur die zur Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verbleibt.

## Teil II

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände  
mit Ursprung in der Gemeinschaft

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
<b>A</b>	<b>Pflanzen allgemein</b>	
1	Pflanzen	
1.1	Pflanzen, im Freiland angezogen, bewurzelt, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der als frei von der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ( <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.), dem Goldenen Kartoffelnematoden ( <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens), Kartoffelkrebs ( <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) und dem Weißen Kartoffelnematoden ( <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens) festgestellt worden ist.
<b>B</b>	<b>Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen</b>	
1	Pflanzen	
1.1	Pflanzen, außer Samen	
1.1.1	Hopfen ( <i>Humulus lupulus</i> L.)	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der <i>Verticillium</i> -Welken <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt worden sind.
1.1.2	Kohl ( <i>Brassica</i> spp.)	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Floridaminierfliege (<i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und der Tomatenminierfliege (<i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach)) festgestellt worden ist,</li> <li>b) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor dem Inverkehrbringen keine Anzeichen der Floridaminierfliege (<i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und der Tomatenminierfliege (<i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach)) festgestellt worden sind, oder</li> <li>c) unmittelbar vor dem Inverkehrbringen untersucht worden sein und sich als frei von der Floridaminierfliege (<i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und der Tomatenminierfliege (<i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach)) erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</li> </ul>
1.1.3	Kürbisgewächse ( <i>Cucumis</i> spp.)	wie bei 1.1.2
1.1.4	Lupine ( <i>Lupinus</i> L.)	wie bei 1.1.2
1.1.5	Nachtschattengewächse ( <i>Solanaceae</i> ), außer solchen nach 1.1.5.1	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von Potato stolbur mycoplasma festgestellt worden ist, oder</li> <li>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt worden sind.</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
1.1.5.1 Solanum-Arten ( <i>Solanum</i> L.) und deren Hybriden, Stolonen oder Knollen bildende Arten	
1.1.5.1.1 außer Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.) und Kulturerhaltungsmaterial für Genbanken oder Genmaterialsammlungen	<p>Die Pflanzen müssen unter Quarantänebedingungen gehalten werden und in einem Quarantänetest als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein.</p> <p>Der Quarantänetest nach Satz 1</p> <p>a) wird vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Mitgliedstaates überwacht und von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieser Einrichtung oder einer anderen amtlich anerkannten Stelle durchgeführt,</p> <p>b) wird an einem Ort durchgeführt, der einen ausreichenden Schutz vor Schadorganismen und vor der Ausbreitung von Schadorganismen bei der Aufbewahrung des Materials gewährleistet,</p> <p>c) erfolgt an jeder Materialeinheit durch regelmäßige visuelle Untersuchungen auf Schadsymptome während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklungsstufe und durch Tests nach geeigneten Methoden,</p> <p>aa) bei Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf: Andean potato latent virus, Arracacha virus B oca strain, Potato black ringspot virus, Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (Potato spindle tuber viroid), Kartoffelvirus T (Potato virus T), Andean potato mottle virus, Viren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y<sup>o</sup>, Y<sup>n</sup> und Y<sup>c</sup>), Potato leaf roll virus, Bakterielle Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) und der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith),</p> <p>bb) bei echtem Samen von Kartoffeln zumindest auf: Andean potato latent virus, Arracacha virus B oca strain, Potato black ringspot virus, Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (Potato spindle tuber viroid), Kartoffelvirus T (Potato virus T) und Andean potato mottle virus und</p> <p>d) erfolgt mit Hilfe eines geeigneten Tests bei allen anderen visuell festgestellten Symptomen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.</p>
1.1.5.1.2 in Genbanken oder Genmaterialsammlungen	<p>Material, das in den Tests nach Satz 2 als nicht frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, muss sofort vernichtet oder Verfahren zur Tilgung der Schadorganismen unterzogen werden.</p> <p>Die Organisation oder Forschungsstelle eines Mitgliedstaates, die solches Material hält, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst.</p> <p>Die Organisation oder Forschungsstelle eines Mitgliedstaates, die solches Material hält, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
1.1.5.2 Eierfrucht ( <i>Solanum melongena</i> L.)	<p>wie bei 1.1.2 und 1.1.5</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder</li> <li>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.</li> </ul>
1.1.5.3 Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	<p>Die Knollen müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nach den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) erzeugt worden sein,</li> <li>b) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) festgestellt worden ist, oder nach den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) erzeugt worden sein, und</li> <li>c) von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens) und Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens) festgestellt worden ist.</li> </ul> <p>Die Knollen müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder</li> <li>b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) bekannt ist, aus einem Betrieb stammen, der auf Grund amtlicher Untersuchungen oder geeigneter anerkannter Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.</li> </ul> <p>Die Knollen müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Columbia-Wurzelgallennematoden (<i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.), alle Populationen, und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt worden ist, oder</li> <li>b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Columbia-Wurzelgallennematoden (<i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.) und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, entweder <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von einem Betrieb stammen, der auf Grund jährlicher visueller Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten an Wirtspflanzen und an Kartoffelknollen, einschließlich Schnittproben, nach der Ernte als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, oder</li> </ul> </li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	bb) nach der Ernte auf Grund einer Stichprobe aaa) zu geeigneten Zeitpunkten entweder mit einer geeigneten Methode zur Auslösung von Anzeichen dieser Schadorganismen oder anhand von Labortests auf diese Schadorganismen und anhand visueller Kontrollen, einschließlich Schneiden der Knollen, und bbb) unmittelbar vor dem Verschließen der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen nach den Bestimmungen der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juli 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG Nr. 125 S. 2320/66) in der jeweils geltenden Fassung untersucht und als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.
1.1.5.3.1 Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen, mit Ausnahme von Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung amtlich zugelassen worden sind	Die Knollen müssen ferner a) in der Gemeinschaft erzeugt worden sein, b) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist und bei dem in amtlichen Quarantänetests der Mitgliedstaaten keine Schadorganismen festgestellt worden sind, und c) aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen; dies ist im Begleitdokument anzugeben.
1.1.5.4 Paprika ( <i>Capsicum anuum</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 1.1.5. und 1.1.5.2
1.1.5.5 Tomate ( <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.)	wie bei 1.1.5. und 1.1.5.2
1.1.5.5.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato yellow leaf curl virus bekannt ist und a) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) nicht bekannt ist b) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) bekannt ist	An den Pflanzen dürfen ferner keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein. Die Pflanzen müssen ferner a) als frei von Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein und aa) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder bb) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt und in dem eine geeignete Behandlung sowie ein geeignetes Überwachungsprogramm durchgeführt worden sind, um das Freisein von der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) zu gewährleisten.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
1.1.6 Rübe ( <i>Beta vulgaris</i> L.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Rübenkräuselkrankheit (<i>Beet leaf curl virus</i>) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Anbaugebiet stammen, in dem das Auftreten der Rübenkräuselkrankheit (<i>Beet leaf curl virus</i>) nicht bekannt ist, und aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Krankheit festgestellt worden sind.</p>
1.1.7 Salat ( <i>Lactuca</i> spp.)	wie bei 1.1.2
1.1.8 Sellerie ( <i>Apium graveolens</i> L.)	wie bei 1.1.2
1.1.9 Spinat ( <i>Spinacia</i> L.)	wie bei 1.1.2
1.2 Saatgut	
1.2.1 Bohne ( <i>Phaseolus</i> L.)	<p>Das Saatgut muss</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Bakteriellen Bohnenbrand (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) auf Grund einer repräsentativen Probe untersucht und als frei vom Bakteriellen Bohnenbrand (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye) festgestellt worden sein.</p>
1.2.2 Luzerne ( <i>Medicago sativa</i> L.)	<p>Das Saatgut muss</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Stängelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sind, und in Laboruntersuchungen auf Grund repräsentativer Proben als frei vom Stängelälchen (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein oder</p> <p>b) vor dem Inverkehrbringen entseucht worden sein.</p> <p>Das Saatgut muss ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre das Auftreten der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) nicht bekannt ist, und</p> <p>aa) von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen die Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) anerkannt ist,</p> <p>bb) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist, oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>cc) einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichem Besatz von nicht mehr als 0,1 % aufweisen, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vertriebenem Saatgut gelten, und</p> <p>c) aus einem Betrieb stammen, in dem und an dessen benachbarten Kulturen von Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) während der beiden letzten Vegetationsperioden keine Anzeichen der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) festgestellt worden sind, und</p> <p>d) von einer Anbaufläche stammen, auf der während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) angebaut worden ist.</p>
1.2.3 Sonnenblume ( <i>Helianthus annuus</i> L.)	<p>Das Saatgut muss</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) mit Ausnahme von Sorten, die gegenüber allen im Anbauggebiet vorkommenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen worden sein.</p>
1.2.4 Tomate ( <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.)	<p>Das Saatgut muss durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder durch eine als gleichwertig anerkannte Methode gewonnen worden sein und</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Bakterienwelke der Tomate (<i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.) und der Fleckenkrankheit der Tomate (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye) nicht bekannt ist,</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder</p> <p>c) auf Grund einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.</p>
2 Pflanzenerzeugnisse	
2.1 Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1 Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	<p>Die Knollen müssen</p> <p>a) von einem registrierten Erzeuger angebaut worden sein oder aus registrierten Betrieben stammen, die die Knollen zu gewerblichen Zwecken lagern oder innergemeinschaftlich verbringen,</p> <p>b) frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) sein und</p> <p>c) nach den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) und der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) erzeugt worden sein.</p> <p>Die Registriernummer der Betriebe nach Buchstabe a muss auf der Verpackung oder im Fall von in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel angegeben werden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
<b>C</b>	<b>Obst- und Zierpflanzen, außer Rosengewächse (Rosaceae)</b>	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Araceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	<p>a) Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Bananenwurzelnekrotose (Radopholus similis (Cobb) Thorne) festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) Boden und Wurzeln befallsverdächtiger Pflanzen müssen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in einem amtlichen nematologischen Test auf den Bananenwurzelnekrotose (Radopholus similis (Cobb) Thorne) untersucht und als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein.</p>
1.2	Aster (Aster spp.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Floridaminierfliege (Liriomyza trifolii (Burgess)), Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und der Tomatenminierfliege (Liriomyza bryoniae (Kaltenbach)) festgestellt worden ist,</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor dem Inverkehrbringen keine Anzeichen der Floridaminierfliege (Liriomyza trifolii (Burgess)), Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und der Tomatenminierfliege (Liriomyza bryoniae (Kaltenbach)) festgestellt worden sind, oder</p> <p>c) unmittelbar vor dem Inverkehrbringen untersucht worden sein und sich als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p>
1.3	Banane (Musa L.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.</p>
1.3.1	bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	ferner wie bei 1.1
1.4	Blaues Lieschen (Exacum spp.)	wie bei 1.2
1.5	Chrysantheme (Dendranthema (DC.) Des Moul.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwollmotte (Spodoptera littoralis (Boisd.)) und des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (Heliothis armigera Hübner) festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p>



Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) höchstens in dritter Generation von Material abstammen, das bei Tests auf die Chrysanthemensauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) als frei von diesem Virus festgestellt worden ist, oder unmittelbar von Material abstammen, das auf Grund einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % zum Zeitpunkt der Blüte amtlich untersucht und als frei von der Chrysanthemensauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) festgestellt worden ist, und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor dem Versand keine Anzeichen des Weißen Chrysanthemenerostes (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) festgestellt worden sind, oder einer geeigneten Behandlung gegen den Weißen Chrysanthemenerost (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) unterzogen worden sein.</p> <p>Unbewurzelte Stecklinge müssen ferner ebenso wie die Pflanzen, von denen sie stammen, als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein. Bewurzelte Stecklinge müssen einschließlich ihres Wurzelbettes als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein.</p>
1.5.1 Chrysanthemem ( <i>Argyranthemum</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Tanacetum</i> L.)	ferner wie bei 1.2
1.6 Gerbera ( <i>Gerbera</i> Cass.)	wie bei 1.2
1.7 Kumquat ( <i>Fortunella Swingle</i> ) und deren Hybriden	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von Citrus vein enation woody gall, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) in direkter Linie von Material stammen, das im Rahmen eines Zertifizierungssystems als frei von Citrus vein enation woody gall und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt und unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist; die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen. Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>aa) in einem insektensicheren Gewächshaus oder einer Isolierkabine erzeugt und als frei von Anzeichen von Citrus vein enation woody gall, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein oder</p> <p>bb) untersucht und als frei von der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt, als solche zertifiziert und seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen von Citrus vein enation woody gall, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
1.8	Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.9	Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.10	Narzisse ( <i>Narcissus</i> L.), Zwiebeln, außer solchen, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	Die Pflanzen müssen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen des Stängelälchens ( <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein.
1.11	Nelke ( <i>Dianthus</i> L.)	wie bei 1.5 Satz 1 Die Pflanzen müssen ferner
		a) in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich in amtlichen Tests, die mindestens einmal während der letzten zwei Jahre durchgeführt worden sind, als frei von der Erwinia-Welke der Nelke ( <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey), Pseudomonas-Welke der Nelke ( <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder) und der Welkekrankheit der Edelnelke ( <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma) erwiesen haben, und
		b) als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.
1.11.1	und deren Hybriden	ferner wie bei 1.2
1.12	Pelargonie ( <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait.)	wie bei 1.5 Satz 1
1.13	Persea spp., bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.14	Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 1.7
1.15	Schleierkraut ( <i>Gypsophila</i> L.)	wie bei 1.2
1.16	Tabak ( <i>Nicotiana</i> L.)	wie bei 1.3
1.17	Tulpe ( <i>Tulipa</i> L.), Zwiebeln, außer solchen, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	wie bei 1.10
1.18	Verbene ( <i>Verbena</i> L.)	wie bei 1.2
1.19	Zitrus ( <i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 1.7
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Kumquat ( <i>Fortunella Swingle</i> ) und deren Hybriden	Die Pflanzen müssen
		a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von Citrus vein enation woody gall, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit ( <i>Citrus tristeza virus</i> ) festgestellt worden ist, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
		<p>b) in direkter Linie von Material stammen, das im Rahmen eines Zertifizierungssystems als frei von Citrus vein enation woody gall und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt und unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist; die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen. Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>aa) in einem insektensicheren Gewächshaus oder einer Isolierkabine erzeugt und als frei von Anzeichen von Citrus vein enation woody gall, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein oder</p> <p>bb) untersucht und als frei von der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt, als solche zertifiziert und seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen von Citrus vein enation woody gall, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein.</p>
2.1.2	Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 2.1.1
2.1.3	Zitrus ( <i>Citrus L.</i> ) und deren Hybriden	wie bei 2.1.1
2.2	Früchte	
2.2.1	Kumquat ( <i>Fortunella Swingle</i> ) und deren Hybriden	Die Verpackung muss eine Ursprungskennzeichnung tragen.
2.2.2	Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 2.2.1
2.2.3	Zitrus ( <i>Citrus L.</i> ) und deren Hybriden	wie bei 2.2.1
<b>D</b>	<b>Obst- und Zierpflanzen der Rosengewächse (Rosaceae)</b>	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Apfel ( <i>Malus Mill.</i> )	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt worden ist, oder</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung Pflanzen mit Anzeichen von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) gerodet worden sind.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Triebsucht des Apfels (<i>Apple proliferation mycoplasma</i>) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das</p> <p>aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</p> <p>bb) während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>als frei von diesem Schadorganismus festgestellt und unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist; die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner im Betrieb ebenso wie anfällige Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von Anzeichen der Triebucht des Apfels (<i>Apple proliferation mycoplasma</i>) festgestellt worden sein.</p>
1.2 Birne ( <i>Pyrus</i> L.)	<p>wie bei 1.1 Satz 1</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von Birnenverfall (<i>Pear decline mycoplasma</i>) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung während der letzten abgeschlossenen drei Vegetationsperioden Pflanzen mit Anzeichen des Birnenverfalls (<i>Pear decline mycoplasma</i>) gerodet worden sind.</p>
1.3 Eberesche ( <i>Sorbus</i> L.), außer Oxelbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers.)	<p>wie bei 1.1 Satz 1</p>
1.4 Erdbeere ( <i>Fragaria</i> L.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von den aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden ist:</p> <p>Arabismosaikvirus (<i>Arabis mosaic virus</i>), Blattfleckenkrankheit (<i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King), Blattrandvergilbung der Erdbeere (<i>Strawberry mild yellow edge virus</i>), Himbeerringfleckenvirus (<i>Raspberry ringspot virus</i>), Kräuselkrankheit der Erdbeere (<i>Strawberry crinkle virus</i>), Reisblattälchen (<i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie), Latentes Ringfleckenvirus der Erdbeere (<i>Strawberry latent ringspot virus</i>), Rote Wurzelfäule der Erdbeere (<i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>) und Tomatenschwarzringvirus (<i>Tomato black ring virus</i>) oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind.</p> <p>Gewebekulturen müssen von Pflanzen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Reisblattälchens (<i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie) festgestellt worden sind, oder von Pflanzen stammen, die auf Grund geeigneter nematologischer Tests als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sind.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
1.5	Feuerdorn ( <i>Pyracantha</i> Roem.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.6	Mispel ( <i>Mespilus</i> L.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.7	Prunus-Arten ( <i>Prunus</i> L.)	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Bakteriellen Fleckenkrankheit (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye) und der Chlorotischen Blatrollkrankheit der Aprikose (Apricot chlorotic leaf roll mycoplasma) festgestellt worden ist, oder</li> <li>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind.</li> </ul>
1.7.1	Pfirsich ( <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch)	Die Pflanzen müssen ferner <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al. festgestellt worden ist, oder</li> <li>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.</li> </ul>
1.7.2	weitere <i>Prunus</i> -Arten: Aprikose ( <i>Prunus armeniaca</i> L.) Briancon-Aprikose ( <i>Prunus brigantina</i> Vill.) Gärtnerpflaume ( <i>Prunus hortulana</i> Bailey) Japanische Aprikose ( <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc.) Japanische Mandelkirsche ( <i>Prunus japonica</i> Thunb.) Kirschpflaume ( <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh.) Mandel ( <i>Prunus amygdalus</i> Batsch) Mandelbäumchen ( <i>Prunus triloba</i> Lindl.) <i>Prunus blireiana</i> André <i>Prunus cistena</i> Hansen <i>Prunus curdica</i> Fenzl. et Fritsch Pfirsich ( <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch) Pflaume ( <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L.) <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. <i>Prunus holoserica</i> Batal. <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehnel <i>Prunus nigra</i> Ait. <i>Prunus salicina</i> L. <i>Prunus sibirica</i> L.	Die Pflanzen müssen ferner <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Scharakkrankheit (<i>Plum pox virus</i>) festgestellt worden ist, oder</li> <li>b) mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</li> <li>bb) während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden</li> </ul> als frei vom Scharka-Virus festgestellt und unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde; die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen. </li> </ul> Die Pflanzen müssen ferner <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Betrieb stammen, in dem, ebenso wie an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung, seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der Scharakkrankheit (<i>Plum pox virus</i>) festgestellt worden sind, und</li> <li>b) aus einem Betrieb stammen, in dem Pflanzen mit Anzeichen von anderen Viren oder virusähnlichen Krankheitserregern gerodet worden sind.</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
	Prunus simonii Carr.	
	Prunus tomentosa Thunb.	
	Rundpflaume (Prunus domestica ssp. italica (Borkh.) Hegl.)	
	Schlehe (Prunus spinosa L.)	
	Spilling (Prunus domestica ssp. insititia (L.) C.K. Schneid.)	
	Strandpflaume (Prunus maritima Marsh.)	
	andere für die Scharakkrankheit (Plum pox virus) anfällige Arten von Prunus L.	
1.8	Quitte (Cydonia Mill.)	wie bei 1.2
1.9	Rubus-Arten (Rubus L.)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von Arabismosaikvirus (Arabis mosaic virus), Himbeerringfleckenvirus (Raspberry ring spot virus), Latentes Ringfleckenvirus der Erdbeere (Strawberry latent ringspot virus) und Tomatenschwarzringvirus (Tomato black ring virus) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind.
1.10	Stranvaesie (Stranvaesia Ldl.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.11	Weißdorn (Crataegus L.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.12	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (Eriobotrya Lindl.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.13	Zierquitte (Chaenomeles Lindl.)	wie bei 1.1 Satz 1
1.14	Zwergmispel (Cotoneaster Ehrh.)	wie bei 1.1 Satz 1
<b>E</b>	<b>Weinrebe (Vitis L.)</b>	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Wein (Vitis L.)	Die Mutterpflanzen müssen seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von Anzeichen von Grapevine flavescence dorée MLO und Xylophilus ampelinus (Panagopoulos) Willems et al. festgestellt worden sein.
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Wein (Vitis L.)	Die Mutterpflanzen müssen seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von Anzeichen von Grapevine flavescence dorée MLO und Xylophilus ampelinus (Panagopoulos) Willems et al. festgestellt worden sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
<b>F</b>	<b>Forstpflanzen</b>	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Douglasie ( <i>Pseudotsuga</i> Carr.)	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Pappelrostes ( <i>Melampsora medusae</i> Thümen) festgestellt worden sind.
1.2	Eiche ( <i>Quercus</i> L.)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Kastanienrindenkrebs ( <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Kastanienrindenkrebsses ( <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr) festgestellt worden sind.
1.3	Fichte ( <i>Picea</i> A. Dietr.)	wie bei 1.1
1.4	Hemlocktanne ( <i>Tsuga</i> Carr.)	wie bei 1.1
1.5	Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.)	wie bei 1.2
1.6	Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	wie bei 1.1 Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Dothistroma-Nadelbräune ( <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker) festgestellt worden sind.
1.7	Lärche ( <i>Larix</i> Mill.)	wie bei 1.1
1.8	Pappel ( <i>Populus</i> L.)	wie bei 1.1
1.9	Platane ( <i>Platanus</i> L.)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Platanenwelke ( <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. platani Walter) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Platanenwelke ( <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. platani Walter) festgestellt worden sind.
1.10	Tanne ( <i>Abies</i> Mill.)	wie bei 1.1
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Holz	
2.1.1	Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.)	Das Holz muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Kastanienrindenkrebs ( <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr) festgestellt worden ist, oder b) entrindet sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
2.1.2	Platane ( <i>Platanus</i> L.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung	Das Holz muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Platanenwelke ( <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platani</i> Walter) festgestellt worden ist, oder b) nach einer Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % Trockenmasse haben; die Ofentrocknung muss durch eine international anerkannte Handelsklasse wie „Kiln-dried“ oder „K.D.“ nachgewiesen werden. Das Holz oder seine Verpackung ist entsprechend zu kennzeichnen.
2.2	Lose Rinde	
2.2.1	Kastanie ( <i>Castanea</i> Mill.)	Die Rinde muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Kastanienrindenkrebs ( <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr) festgestellt worden ist, oder b) einer Entseuchung oder anderen geeigneten Behandlung gegen den Kastanienrindenkrebs ( <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr) unterzogen worden sein.



**Anlage 5**

(zu § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4,  
den §§ 10, 13c Abs. 1, § 13d Abs. 1, den §§ 13e, 13f  
Abs. 1 und 3, § 13n Abs. 1, 3 und 4 und § 14 Abs. 4)

## Untersuchungs-, Zeugnis- und Pflanzenpasspflicht

## Teil I

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände,  
für die bei der Einfuhr aus einem Drittland  
Zeugnis- und Untersuchungspflicht besteht**

**A Pflanzen**

1 Pflanzen, außer Samen

2 Samen von

Bohne (*Phaseolus* L.)  
Cruciferae, mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay  
Gramineae, siehe Cruciferae  
Gramineae der Gattung Roggen (*Secale* L.), Triticale (x *Triticosecale*) und Weizen (*Triticum* L.),  
mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA  
Klee (*Trifolium* spp.), siehe Cruciferae  
Küchenzwiebel (*Allium cepa* L.)  
Luzerne (*Medicago sativa* L.)  
Mais (*Zea mays* L.)  
Paprika (*Capsicum* spp.)  
Porree (*Allium porrum* L.)  
Prunus-Arten (*Prunus* L.)  
Reis (*Oryza* spp.)  
Rubus-Arten (*Rubus* L.)  
Schalotte (*Allium ascalonicum* L.)  
Schnittlauch (*Allium schoenoprasum* L.)  
Sonnenblume (*Helianthus annuus* L.)  
Tomate (*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.)

**B Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände**

1 Pflanzenteile, außer Früchte

Chrysantheme (*Dendranthema* (DC.) Des Moul.)  
Eiche (*Quercus* L.)  
Getreide der Gattung Roggen (*Secale* L.), Triticale (x *Triticosecale*) und Weizen (*Triticum* L.),  
mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA  
Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.), Knollen  
Kastanie (*Castanea* Mill.)  
Nadelbäume (Coniferales)  
Nelken (*Dianthus* L.)  
Palmen (*Phoenix* spp.)  
Pappel (*Populus* L.)  
Pelargonie (*Pelargonium* L'Hérit. ex Ait.)  
Prunus-Arten (*Prunus* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
Zuckerahorn (*Acer saccharum* Marsh.), mit Ursprung in Nordamerika

2 Frische Früchte

Annone (*Annona* Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
Apfel (*Malus* Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
Birne (*Pyrus* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
Guave (*Psidium* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
Heidelbeere (*Vaccinium* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
Kaki (*Diospyros* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
Kumquat (*Fortunella Swingle*) und deren Hybriden

Mango (*Mangifera* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
 Passionsfrucht (*Passiflora* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
 Poncirus Raf. und deren Hybriden  
 Prunus-Arten (*Prunus* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
 Quitte (*Cydonia* Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
 Ribes-Arten (*Ribes* L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
 Syzygium Gaertn., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
 Zitrus (*Citrus* L.) und deren Hybriden

## 3 Holz

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen oder Arten gewonnen:

Eiche (*Quercus* L.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Nordamerika  
 Kastanie (*Castanea* Mill.)  
 Kastanie (*Castanea* Mill.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Nordamerika  
 Platane (*Platanus* L.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung  
 Nadelbäume (Coniferales), außer Kiefer (*Pinus* L.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung,  
 mit Ursprung in außereuropäischen Ländern  
 Kiefer (*Pinus* L.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung  
 Pappel (*Populus* L.), mit Ursprung in den Ländern des amerikanischen Kontinents  
 Zuckerahorn (*Acer saccharum* Marsh.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung,  
 mit Ursprung in Nordamerika und

b) durch eine der folgenden KN-Code-Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs\*) erfasst:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
ex 4401 21	Holz in Form von Schnitzeln oder Spänen – Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4401 22	Holz in Form von Schnitzeln oder Spänen – anderes als Nadelholz
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen zusammengedrückt
4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz, aus Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4403 91	Rohholz auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz: – Eichenholz ( <i>Quercus</i> spp.)
4403 99	Rohholz auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz: – anderes als Nadelholz, Eichenholz ( <i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz ( <i>Fagus</i> spp.)
ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespalten, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt: – Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4404 20	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespalten, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt: – anderes als Nadelholz
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: – nicht imprägniert

\*) ABI. EG Nr. L 256 vom 7. 9. 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: – Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4407 91	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: – Eichenholz (Quercus spp.)
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: – anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (Quercus spp.) oder Buchenholz (Fagus spp.)
ex 4415 10	Kisten, Verschlüge und Trommeln aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4416 00	Fässer aus Holz, einschließlich Dauben, Eichenholz (Quercus spp.)

Die Zeugnis- und Untersuchungspflicht entfällt für Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20), wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

#### 4 Lose Rinde

Eiche (Quercus L.), außer Korkeiche (Quercus suber L.)  
Nadelbäume (Coniferales)  
Pappel (Populus L.)  
Zuckerahorn (Acer saccharum Marsh.)

#### 5 Sonstige Gegenstände

##### 5.1 Kultursubstrat

5.1.1 Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen, wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht

5.1.2 Kultursubstrat, das den Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist, mit Ursprung in Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, der Türkei, der Ukraine, Weißrussland oder außereuropäischen Ländern mit Ausnahme von Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.

## Teil II

### **Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die beim innergemeinschaftlichen Verbringen von einem Pflanzenpass begleitet sein müssen**

#### **A Pflanzen**

1 Pflanzen von Ausläufer und Knollen bildenden Solanum-Arten (Solanum L.)

2 Pflanzen, außer Samen

Apfel (Malus Mill.)  
Birne (Pyrus L.)  
Eberesche (Sorbus L.), außer Oxelbeere (Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.)  
Feuerdorn (Pyracantha Roem.)  
Hopfen (Humulus lupulus L.)  
Kumquat (Fortunella Swingle) und deren Hybriden  
Mispel (Mespilus L.)  
Poncirus Raf. und deren Hybriden

Prunus-Arten, außer Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus* L.) und Portugiesische Lorbeerkirsche (*Prunus lusitana* L.)  
 Quitte (*Cydonia* Mill.)  
 Rübe (*Beta vulgaris* L.)  
 Stranvaesie (*Stranvaesia* Lindl.)  
 Weinrebe (*Vitis* L.)  
 Weißdorn (*Crataegus* L.)  
 Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat (*Eriobotrya* Lindl.)  
 Zierquitte (*Chaenomeles* Lindl.)  
 Zitrus (*Citrus* L.) und deren Hybriden  
 Zwergmispel (*Cotoneaster* Ehrh.)

## B Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände

### 1 Pflanzenteile, außer Früchte

Kumquat (*Fortunella Swingle*) und deren Hybriden  
 Poncirus Raf. und deren Hybriden  
 Zitrus (*Citrus* L.) und deren Hybriden  
 Weinrebe (*Vitis* L.)

### 2 Frische Früchte

Kumquat (*Fortunella Swingle*) und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen  
 Poncirus Raf. und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen  
 Zitrus (*Citrus* L.) und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen

### 3 Holz

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen:

Kastanie (*Castanea* Mill.), außer entrindetem Holz,  
 Platane (*Platanus* L.), auch ohne natürliche Oberflächenrundung, und

b) durch eine der folgenden KN-Code-Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs\*) erfasst:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
4401 22	Holz in Form von Schnitzeln oder Spänen
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz, – anderes als Nadelholz, Eichenholz ( <i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz ( <i>Fagus</i> spp.)
ex 4404 20	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: – anderes als Nadelholz
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: – nicht imprägniert
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: – anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz ( <i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz ( <i>Fagus</i> spp.)

### 4 Lose Rinde

Kastanie (*Castanea* Mill.)

\*) ABl. EG Nr. L 256 vom 7. 9. 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

**C Pflanzen, zur erwerbsmäßigen Weiterkultur bestimmt****1 Pflanzen, außer Samen**

Araceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat  
 Aster (Aster L.)  
 Balsamine (Impatiens L.), alle Sorten von Neuguinea-Hybriden  
 Blaues Lieschen (Exacum L.)  
 Blaustern (Scilla L.), Zwiebeln und Kormi  
 Chrysantheme (Argyranthemum, Dendranthema (DC.) Des Moul., Leucanthemum L., Tanacetum L.)  
 Douglasie (Pseudotsuga Carr.)  
 Eiche (Quercus L.)  
 Erdbeere (Fragaria L.)  
 Fichte (Picea A. Dietr.)  
 Gerbera (Gerbera Cass.)  
 Gladiole (Gladiolus L.), Knollen und Kormi von Zwergformen und deren Hybriden, wie Gladiolus calliantus Marais, Gladiolus colvillei Sweet, Gladiolus nanus hort., Gladiolus ramosus hort. und Gladiolus tubergenii hort.  
 Hemlocktanne (Tsuga Carr.)  
 Hyazinthe (Hyacinthus L.), Zwiebeln  
 Iris (Iris L.), Zwiebeln  
 Kastanie (Castanea Mill.)  
 Kiefer (Pinus L.)  
 Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus L.)  
 Kohl (Brassica L.)  
 Krokus (Crocus flavus Weston „Golden Yellow“), Zwiebeln  
 Küchenzwiebel (Allium cepa L.), Zwiebeln  
 Kürbisgewächse (Cucumis spp.)  
 Lärche (Larix Mill.)  
 Lupine (Lupinus L.)  
 Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat  
 Milchstern (Ornithogalum L.), Zwiebeln  
 Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat  
 Narzisse (Narcissus L.), Zwiebeln  
 Nachtschattengewächse (Solanaceae), außer Ausläufer und Knollen bildende Arten von Solanum L. und deren Hybriden  
 Nelke (Dianthus L.) und deren Hybriden  
 Pappel (Populus L.)  
 Pelargonie (Pelargonium L'Hérit. ex Ait.)  
 Persea spp., bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat  
 Platane (Platanus L.)  
 Porree (Allium porrum L.)  
 Präriekerze (Camassia Lindl.), Zwiebeln  
 Portugiesische Lorbeerkirsche (Prunus lusitanica L.)  
 Puschkinie (Puschkinia Adams), Zwiebeln  
 Riesenhyazinthe (Galtonia candicans (Baker) Decne), Zwiebeln  
 Rubus-Arten (Rubus L.)  
 Salat (Lactuca spp.)  
 Schalotte (Allium ascalonicum L.), Zwiebeln  
 Schleierkraut (Gypsophila L.)  
 Schneeglöckchen (Galanthus L.), Zwiebeln  
 Schneestolz (Chionodoxa Boiss.), Zwiebeln  
 Schnittlauch (Allium schoenoprasum L.), Zwiebeln  
 Schönhütchen (Hymenocallis Salisb., Ismene Herbert), Zwiebeln  
 Sellerie (Apium graveolens L.)  
 Strelitzie (Strelitziaceae), bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat  
 Spinat (Spinacia L.)  
 Tanne (Abies Mill.)  
 Tigerblume (Tigridia Juss.), Zwiebeln  
 Traubenhyazinthe (Muscari Miller), Zwiebeln  
 Tulpe (Tulipa L.), Zwiebeln  
 Verbene (Verbena L.)

**2 Saatgut**

Küchenzwiebel (Allium cepa L.)  
 Schalotte (Allium ascalonicum L.)  
 Schnittlauch (Allium schoenoprasum L.)

**Anlage 6**

(zu den §§ 13h, 13i, 13j Abs. 1 und 3, den §§ 13k, 13l, 13m Abs. 1, § 13n Abs. 1, 3 und 4 und § 14 Abs. 3)

## Verbringen in Schutzgebiete

## Teil I

**Schadorganismen,  
deren Verbringen in bestimmte Schutzgebiete verboten ist**

Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)		Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2
<b>1</b>	<b>Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien</b>	
	Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) (Tabakmottenschildlaus)	DK, FI, GB, IRL, P (zwischen Douro e Minho, Traz-os-Montes, Beira Littoral, Beira Interior, Ribatejo e Oeste, Alentejo, Madeira und Azoren), S
	Globodera pallida (Stone) Behrens (Weißer Kartoffelnematode) Leptinotarsa decemlineata Say (Kartoffelkäfer)	FI E (Menorca und Ibiza), FI (die Distrikte Åland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkanmaa, Satakunta), GB, IRL, P (Azoren, Madeira), S (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar, Gotlands Län, Halland)
<b>2</b>	<b>Viren und virusähnliche Organismen</b>	
	Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) Tomato spotted wilt virus (Bronzefleckenkrankheit)	DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S <sup>3)</sup> DK, FI, S

## Teil II

**Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,  
deren Verbringen in bestimmte Schutzgebiete  
bei Befall mit bestimmten Schadorganismen verboten ist**

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2	3
<b>A</b>	<b>Pflanzen</b>		
<b>1</b>	<b>Pflanzen, außer Samen</b>		
1.1	Apfel (Malus Mill.), lebender Pollen zur Bestäubung	Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. (Feuerbrand)	A, E, F (Champagne-Ardenennen, Elsass – außer dem Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer dem Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P <sup>4)</sup>

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2	3
1.2	Birne ( <i>Pyrus L.</i> ), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.3	Eberesche ( <i>Sorbus L.</i> ), außer Oxelbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.4	Eukalyptus ( <i>Eucalyptus L'Hérit.</i> )	<i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. (Eukalyptusrüssler)	GR, P
1.5	Feuerdorn ( <i>Pyracantha Roem.</i> ), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.6	Mispel ( <i>Mespilus L.</i> ), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.7	Douglasie ( <i>Pseudotsuga Carr.</i> )	<i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben)	GB (Nordirland), IRL
1.7.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer) <i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) <i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer)	GB <sup>5)</sup> , GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, IRL
1.8	Fichte ( <i>Picea A. Dietr.</i> )	<i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig) (Fichtenbuschhornblattwespe) <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben) <i>Pissodes</i> spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), GR, IRL GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.8.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer) <i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer) <i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) <i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernbor- kenkäfer) <i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8-zähniger Fichtenborken- käfer)	GB <sup>5)</sup> , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.9	Kiefer ( <i>Pinus L.</i> )	<i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben) <i>Pissodes</i> spp., europäische Arten (Rüsselkäfer) <i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. et Schiff.) (Pinienprozessionsspinner)	GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL E (Ibiza)

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
1.9.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) Ips sexdendatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernbor- kenkäfer) Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichtenbor- kenkäfer)	GB <sup>5)</sup> , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.10 Lärche (Larix Mill.)	Cephalcia lariciphila (Klug) (Lärchengespinstblattwespe) Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben) Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.10.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenbor- kenkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) Ips sexdendatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernbor- kenkäfer) Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichtenbor- kenkäfer)	GB <sup>5)</sup> , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.11 Tanne (Abies Mill.)	Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben) Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.11.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenbor- kenkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) Ips sexdendatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernbor- kenkäfer) Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichtenbor- kenkäfer)	GB <sup>5)</sup> , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL



Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2	3
1.12	Pappel ( <i>Populus L.</i> )	<i>Hypoxylon mammatum</i> (Wahlenb.) J. Miller (Rindenbrand)	GB (Nordirland), IRL
1.13	Quitte ( <i>Cydonia Mill.</i> ), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.14	Stranvaesie ( <i>Stranvaesia Lindl.</i> ), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.15	Weißdorn ( <i>Crataegus L.</i> ), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.16	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat ( <i>Eriobotrya Lindl.</i> ), leben- der Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.17	Zierquitte ( <i>Chaenomeles Lindl.</i> ), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.18	Zwergmispel ( <i>Cotoneaster Ehrh.</i> ), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
2	Saatgut		
2.1	Baumwolle ( <i>Gossypium spp.</i> ), Samen und Früchte, Samen- baumwolle	<i>Anthonomus grandis</i> (Boh.) (Mexikanischer Baumwollkapsel- käfer) <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton (Anthraknose)	E (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia), GR GR
2.2	Gartenbohne ( <i>Phaseolus vulgaris L.</i> )	<i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins et Jones (Bakterielle Welke)	E, GR, P
2.3	Helmbohne ( <i>Dolichos Jacq.</i> )	<i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins et Jones (Bakterielle Welke)	E, GR, P
2.4	Mango ( <i>Mangifera spp.</i> ), mit Ursprung in Drittländern	<i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius (Mangokernrüssler)	E (Granada und Malaga), P (Alentejo, Algarve und Madeira)
<b>B</b>	<b>Pflanzenerzeugnisse</b>		
1	Pflanzenteile, außer Früchte		
1.1	Apfel ( <i>Malus Mill.</i> )	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. (Feuerbrand)	A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsass – außer dem Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer dem Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence- Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanal- inseln), I, IRL, P <sup>4)</sup>
1.2	Birne ( <i>Pyrus L.</i> )	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.3	Eberesche ( <i>Sorbus L.</i> ), außer Oxelbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.4	Eukalyptus ( <i>Eucalyptus L'Hérit.</i> )	<i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. (Eukalyptusrüssler)	GR, P

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2	3
1.5	Feuerdorn ( <i>Pyracantha</i> Roem.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.6	Mispel ( <i>Mespilus</i> L.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.7	Douglasie ( <i>Pseudotsuga</i> Carr.), über 3 m Höhe	<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer) <i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) <i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8-zähniger Fichtenborken- käfer)	GB <sup>5)</sup> , GR, IRL  GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, IRL
1.8	Fichte ( <i>Picea</i> A. Dietr.)	<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.8.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer) <i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenborken- käfer) <i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) <i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernbor- kenkäfer) <i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8-zähniger Fichtenbor- kenkäfer)	  GB <sup>5)</sup> , GR, IRL  F (Korsika), GB, GR, IRL  GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL  GB (Nordirland, Isle of Man), IRL  GB, IRL
1.9	Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.9.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer) <i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenborken- käfer) <i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) <i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernbor- kenkäfer) <i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8-zähniger Fichtenbor- kenkäfer)	  GB <sup>5)</sup> , GR, IRL  F (Korsika), GB, GR, IRL  GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL  GB (Nordirland, Isle of Man), IRL  GB, IRL
1.10	Lärche ( <i>Larix</i> Mill.)	<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.10.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer) <i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenborken- käfer)	  GB <sup>5)</sup> , GR, IRL  F (Korsika), GB, GR, IRL

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
	Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer)	GB, GR, IRL
	Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernbor- käufer)	GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichtenbor- käufer)	GB, IRL
1.11 Tanne ( <i>Abies</i> Mill.)	<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.11.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von:	
	<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB <sup>5)</sup> , GR, IRL
	<i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenbor- käufer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	<i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer)	GB, GR, IRL
	<i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernbor- käufer)	GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	<i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8-zähniger Fichtenbor- käufer)	GB, IRL
1.12 Quitte ( <i>Cydonia</i> Mill.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.13 Stranvaesie ( <i>Stranvaesia</i> Lindl.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.14 Weißdorn ( <i>Crataegus</i> L.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.15 Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat ( <i>Eriobotrya</i> Lindl.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.16 Zierquitte ( <i>Chaenomeles</i> Lindl.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.17 Zwergmispel ( <i>Cotoneaster</i> Ehrh.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
2 Früchte		
2.1 Baumwolle ( <i>Gossypium</i> spp.), Kapseln und Samenbaumwolle	<i>Anthonomus grandis</i> (Boh.) (Mexikanischer Baumwollkapsel- käfer) <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton (Anthraknose)	E (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia), GR GR
2.2 Kumquat ( <i>Fortunella</i> Swingle) und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen	<i>Citrus tristeza virus</i> (Tristeza-Krankheit), europäische Isolate	F (Korsika), GR, I, P
2.3 <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen	wie bei 2.2	wie bei 2.2
2.4 Zitrus ( <i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen	wie bei 2.2	wie bei 2.2



Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
4 Lose Rinde		
Nadelbäume (Coniferales)	Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	GB <sup>5)</sup> , GR, IRL
	Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähniger Fichtenborken- käfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer)	GB, GR, IRL
	Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähniger Kiefernbor- käufer)	GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	Ips typographus Heer (Großer 8-zähniger Fichtenbor- käufer)	GB, IRL
	Matsucoccus feytaudi Duc. (Schildlaus)	F (Korsika)
	Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL

**Teil III**

**Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,  
deren Verbringen in bestimmte Schutzgebiete verboten ist**

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2
<b>A Pflanzen</b>	
1 Pflanzen, außer Samen	
1.1 Apfel (Malus Mill.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand (Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsass – außer dem Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer dem Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d’Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P <sup>4)</sup>
1.2 Birne (Pyrus L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand (Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.3 Eberesche (Sorbus L.), außer Oxelbeere (Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand (Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.4 Feuedorn (Pyracantha Roem.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand (Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2
1.5	Mispel ( <i>Mespilus L.</i> ), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.6	Quitte ( <i>Cydonia Mill.</i> ), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.7	Stranvaesie ( <i>Stranvaesia Lindl.</i> ), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.8	Weißdorn ( <i>Crataegus L.</i> ), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.9	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat ( <i>Eriobotrya Lindl.</i> ), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.10	Zierquitte ( <i>Chaenomeles Lindl.</i> ), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.11	Zwergmispel ( <i>Cotoneaster Ehrh.</i> ), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung, mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
<b>B Pflanzenerzeugnisse</b>		
1 Pflanzenteile, außer Früchte		
1.1	Apfel ( <i>Malus Mill.</i> ), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsass – außer dem Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer dem Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d’Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P <sup>4)</sup>
1.2	Birne ( <i>Pyrus L.</i> ), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.3	Eberesche ( <i>Sorbus L.</i> ), außer Oxelbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers.), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.4	Feuerdorn ( <i>Pyracantha Roem.</i> ), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.5	Mispel ( <i>Mespilus L.</i> ), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.6	Quitte ( <i>Cydonia Mill.</i> ), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2
1.7	Stranvaesie ( <i>Stranvaesia</i> Lindl.), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.8	Weißdorn ( <i>Crataegus</i> L.), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.9	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat ( <i>Eriobotrya</i> Lindl.), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.10	Zierquitte ( <i>Chaenomeles</i> Lindl.), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1
1.11	Zwergmispel ( <i>Cotoneaster</i> Ehrh.), mit Ursprung in Drittländern, die nicht als frei von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.) anerkannt sind	wie bei 1.1

**Teil IV**  
**Besondere Anforderungen**  
**für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen**  
**und sonstigen Gegenständen in bestimmte Schutzgebiete**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2	3
<b>A Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen</b>			
1	Pflanzen		
1.1	Pflanzen, außer Samen		
1.1.1	Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	Die Kartoffeln müssen a) aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) nicht festgestellt worden ist, b) von einer Fläche oder aus bodenhaltigen Kultursubstraten stammen, die als frei von Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) festgestellt worden sind, oder sich bei einem amtlichen Test unter Verwendung eines geeigneten Verfahrens als frei von Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) erwiesen haben, oder c) von Erde freigespült worden sein.	DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S <sup>3</sup> )
1.1.2	Rübe ( <i>Beta vulgaris</i> L.)	Die Pflanzen müssen a) als frei von Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) festgestellt worden sein oder b) aus Saatgut erwachsen sein, das den Anforderungen nach Nummer 2.2 genügt und aa) aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten von Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) nicht festgestellt worden ist,	DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S <sup>3</sup> )

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
	bb) von einer Fläche oder aus Kultursubstrat stammen, die sich bei einem amtlichen Test unter Verwendung geeigneter Verfahren als frei von Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) erwiesen haben, oder cc) anhand einer Probe untersucht und als frei von Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) festgestellt worden sein.	
1.2 Saatgut		
1.2.1 Baumwolle (Gossypium spp.)	Das Saatgut muss a) durch Säurebehandlung entfasert worden sein, b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Anthraknose <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton festgestellt worden sind, und c) auf Grund einer repräsentativen Probe als frei von der Anthraknose <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton festgestellt worden sein.	GR, E (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia) GR
1.2.2 Rübe ( <i>Beta vulgaris</i> L.)		DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S <sup>3</sup>
1.2.2.1 Futterrübe ( <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>alba</i> D.C.)	Das Saatgut muss a) von Samenträgerbeständen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) nicht festgestellt worden ist, b) als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut so beschaffen sein, dass es höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, oder c) als nicht anerkanntes Saatgut aa) so verpackt sein, dass keine Gefahr der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) besteht, bb) zu einer Bearbeitung bestimmt sein, die sicherstellt, dass das Saatgut höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, und cc) an Bearbeitungsbetriebe mit geeigneten, überwachten Abfallbeseitigungsanlagen zur Verhinderung der Ausbreitung dieses Krankheitserregers geliefert werden.	
1.2.2.2 Gelbe Rübe ( <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>lutea</i> D.C.)	Das Saatgut muss a) von Samenträgerbeständen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) nicht festgestellt worden ist,	



Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) als bearbeitetes Saatgut so beschaffen sein, dass es höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, oder</li> <li>c) als nicht bearbeitetes Saatgut <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) so verpackt sein, dass keine Gefahr der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) besteht,</li> <li>bb) zu einer Bearbeitung bestimmt sein, die sicherstellt, dass das Saatgut höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, und</li> <li>cc) an Bearbeitungsbetriebe mit geeigneten, überwachten Abfallbeseitigungsanlagen zur Verhinderung der Ausbreitung des Krankheitserregers geliefert werden.</li> </ul> </li> </ul>	
1.2.2.3 Mangold ( <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>flavescens</i> D.C., <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>vulgaris</i> )	wie bei 1.2.2.2	
1.2.2.4 Rote Rübe ( <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>conditiva</i> Alef.)	wie bei 1.2.2.2	
1.2.2.5 Zuckerrübe ( <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>altissima</i> Döll)	wie bei 1.2.2.1	
2 Pflanzenerzeugnisse		
2.1 Pflanzenteile, außer Früchte		
2.1.1 <i>Brassica napus</i> L.	Die Sendung oder Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten.	DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S <sup>3</sup> )
2.1.2 <i>Brassica rapa</i> L.	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.3 <i>Daucus</i> L.	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.4 Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	In Bezug auf <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens müssen die Vorschriften eingehalten worden sein, die denen der Richtlinie 69/465/EWG entsprechen.	FI
2.1.4.1 außer solchen, die zur Stärkeerzeugung in Betrieben mit geeigneten, überwachten Abfallbeseitigungseinrichtungen bestimmt sind	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.5 Porree ( <i>Allium porrum</i> L.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.6 Rübe ( <i>Beta vulgaris</i> L.)		
2.1.6.1 als Tierfutter	<p>Die Sendung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einer Hitzebehandlung gegen Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) oder</li> <li>b) einer Behandlung zur Entfernung von Erde und Seitenwurzeln und zur Abtötung der Pflanzen unterzogen worden sein.</li> </ul>	wie bei 2.1.1

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
2.1.6.2 zur industriellen Verarbeitung	Die Pflanzenteile müssen zur industriellen Verarbeitung bestimmt sein, an Verarbeitungsbetriebe mit geeigneten, überwachten Abfallbeseitigungsanlagen zur Verhinderung der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) geliefert und in einer Weise befördert werden, dass keine Gefahr der Ausbreitung des Krankheitserregers besteht.	wie bei 2.1.1
2.1.6.3 Erde und nicht sterilisierter Abfall	Die Erde oder der Abfall muss einer Behandlung gegen den Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) unterzogen worden sein.	wie bei 2.1.1
2.1.7 Sellerie ( <i>Apium L.</i> )	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
<b>B Obst- und Zierpflanzen, außer Rosengewächse (Rosaceae)</b>		
1 Pflanzen		
1.1 Pflanzen, außer Samen		
1.1.1 Begonie ( <i>Begonia L.</i> ), außer Knollen und Wurzelsprosslinge und Pflanzen, bei denen durch ihre Verpackung oder die Entwicklung der Blüten ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Pflanzenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen Untersuchungen während der letzten drei Monate vor dem Versand der Pflanzen keine Anzeichen der Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden sind, oder c) unmittelbar vor dem Versand einer geeigneten Behandlung gegen die Tabakmottenschildlaus ( <i>Bemisia tabaci</i> Genn.) unterzogen und als frei von lebenden Entwicklungsstadien festgestellt worden sein.	DK, FI, GB, IRL, P (zwischen Douro e Minho, Traz-os-Montes, Beira Litoral, Beira Interior, Ribatejo e Oeste, Alentejo, Madeira und Azoren), S
1.1.2 Eukalyptus ( <i>Eucalyptus L'Hérit.</i> )	Die Pflanzen müssen a) frei von Erde sein und einer Behandlung gegen den Eukalyptusrüssler ( <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.) unterzogen worden sein oder b) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Eukalyptusrüssler ( <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.) festgestellt worden ist.	GR, P
1.1.3 Weihnachtsstern ( <i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd.), außer Pflanzen, bei denen durch ihre Verpackung oder Entwicklung der Blüten oder Brakteen ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Pflanzenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.2 Saatgut		
1.2.1 Mango ( <i>Mangifera</i> spp.)	Das Saatgut muss aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Mangokernrüssler ( <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius) festgestellt worden ist.	E (Granada und Malaga), P (Alentejo, Algarve und Madeira)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2	3
2	Pflanzenerzeugnisse		
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte		
2.1.1	Eukalyptus ( <i>Eucalyptus L'Hérit.</i> )	Die Pflanzen müssen a) frei von Erde sein und einer Behandlung gegen den Eukalyptusrüssler ( <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.) unterzogen worden sein oder b) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Eukalyptusrüssler ( <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.) festgestellt worden ist.	GR, P
2.2	Früchte		
2.2.1	Kumquat ( <i>Fortunella Swingle</i> ), <i>Poncirus</i> und <i>Citrus</i> L. und deren Hybriden, mit Ursprung in Frankreich, außer Korsika, und Spanien	Die Früchte müssen a) frei von Stielen und Blättern sein oder b) in verschlossenen und amtlich plombierten Behältnissen durch die Schutzgebiete verbracht werden. Die Behältnisse müssen eine Angabe nach § 13c Abs. 4 Nr. 4 aufweisen.	F (Korsika), GR, I, P
<b>C</b>	<b>Obst- und Zierpflanzen der Rosengewächse (<i>Rosaceae</i>)</b>		
1	Pflanzen		
1.1	Pflanzen, außer Samen		
1.1.1	Apfel ( <i>Malus</i> Mill.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	Die Pflanzen müssen a) aus folgenden Schutzgebieten stammen: A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsass – außer Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P <sup>4</sup> ) oder b) auf einer Anbaufläche erzeugt oder mindestens für ein Jahr auf einer Anbaufläche gehalten worden sein, aa) die in einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km <sup>2</sup> liegt; in dieser Pufferzone müssen die Wirtspflanzen amtlich überwachten Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al.) unterliegen, bb) die vor Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode für den Anbau der Wirtspflanzen amtlich freigegeben worden ist, cc) von der ebenso wie von anderen Teilen der Pufferzone keine Wirtspflanzen mit Anzeichen von Feuerbrand ( <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al.) ohne vorherige amtliche Untersuchung oder Zustimmung entfernt worden sind und	A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsass – außer Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P <sup>4</sup> )

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>	
1	2	3	
	<p>dd) die ebenso wie die anderen Teile der Pufferzone seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist; die Feststellung muss beruhen auf</p> <p>aaa) Kontrollen, die jeweils mindestens einmal im Zeitraum Juli/August und im Zeitraum September/Oktober auf der Anbaufläche und im Umkreis von mindestens 250 m durchgeführt worden sind,</p> <p>bbb) Stichproben, die mindestens einmal zwischen den Monaten Juli und Oktober im Umkreis von mindestens 1 km an geeigneten Indikatorpflanzen durchgeführt worden sind, und</p> <p>ccc) Tests, die anhand von seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich entnommenen Pflanzenproben mit geeigneten Labormethoden durchgeführt worden sind. Die Proben müssen von Pflanzen stammen, die auf der Anbaufläche oder den anderen Teilen der Pufferzone Anzeichen dieses Schadorganismus aufgewiesen haben.</p>		
1.1.2	Birne ( <i>Pyrus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.3	Eberesche ( <i>Sorbus</i> L.), außer Oxelbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.4	Feuerdorn ( <i>Pyracantha</i> Roem.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.5	Mispel ( <i>Mespilus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.6	Quitte ( <i>Cydonia</i> Mill.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.7	Stranvaesie ( <i>Stranvaesia</i> Lindl.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.8	Weißdorn ( <i>Crataegus</i> L.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.9	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat ( <i>Eriobotrya</i> Lindl.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.10	Zierquitte ( <i>Chaenomeles</i> Lindl.), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
1.1.11 Zwergmispel ( <i>Cotoneaster Ehrh.</i> ), einschließlich lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
2 Pflanzenerzeugnisse		
2.1 Pflanzenteile, außer Früchte		
2.1.1 Apfel ( <i>Malus Mill.</i> )	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus folgenden Schutzgebieten stammen:</p> <p>A, E, F (Champagne-Ardenner, Elsass – außer Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P<sup>4</sup>) oder</p> <p>b) auf einer Anbaufläche erzeugt oder mindestens für ein Jahr auf einer Anbaufläche gehalten worden sein,</p> <p>aa) die in einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km<sup>2</sup> liegt; in dieser Pufferzone müssen die Wirtspflanzen amtlich überwachten Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al.) unterliegen,</p> <p>bb) die vor Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode für den Anbau der Pflanzen amtlich freigegeben worden ist,</p> <p>cc) von der ebenso wie von anderen Teilen der Pufferzone keine Wirtspflanzen mit Anzeichen von Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al.) ohne vorherige amtliche Untersuchung oder Zustimmung entfernt worden sind und</p> <p>dd) die ebenso wie die anderen Teile der Pufferzone seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist; die Feststellung muss beruhen auf</p> <p>aaa) Kontrollen, die jeweils mindestens einmal im Zeitraum Juli/August und im Zeitraum September/Oktober auf der Anbaufläche und im Umkreis von mindestens 250 m durchgeführt worden sind,</p> <p>bbb) Stichproben, die mindestens einmal zwischen den Monaten Juli und Oktober im Umkreis von mindestens 1 km an geeigneten Indikatorpflanzen durchgeführt worden sind, und</p> <p>ccc) Tests, die anhand von seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich entnommenen Pflanzenproben mit geeigneten Labormethoden durchgeführt worden sind. Die Proben müssen von Pflanzen stammen, die auf der Anbaufläche oder den anderen Teilen der Pufferzone Anzeichen dieses Schadorganismus aufgewiesen haben.</p>	<p>A, E, F (Champagne-Ardenner, Elsass – außer Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P<sup>4</sup>)</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1		2	3
2.1.2	Birne ( <i>Pyrus</i> L.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.3	Eberesche ( <i>Sorbus</i> L.), außer Oxelbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.4	Feuerdorn ( <i>Pyracantha</i> Roem.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.5	Mispel ( <i>Mespilus</i> L.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.6	Quitte ( <i>Cydonia</i> Mill.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.7	Stranvaesie ( <i>Stranvaesie</i> Lindl.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.8	Weißdorn ( <i>Crataegus</i> L.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.9	Wollmispel, Japanische Mispel, Loquat ( <i>Eriobotrya</i> Lindl.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.10	Zierquitte ( <i>Chaenomeles</i> Lindl.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
2.1.11	Zwergmispel ( <i>Cotoneaster</i> Ehrh.)	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1
<b>D Forstpflanzen</b>			
1	Pflanzen		
1.1	Pflanzen, außer Samen		
1.1.1	Douglasie ( <i>Pseudotsuga</i> Carr.)	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der frei von Kiefertriebsterben ( <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet) ist.	GB (Nordirland), IRL
1.1.1.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:	
		a) Großer 8-zähliger Fichtenborkenkäfer ( <i>Ips typographus</i> Heer);	GR, IRL
		b) Großer Lärchenborkenkäfer ( <i>Ips cembrae</i> Heer);	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
		c) Riesenbastkäfer ( <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB <sup>5)</sup> , GR, IRL
1.1.2	Fichte ( <i>Picea</i> A. Dietr.)	Die Pflanzen müssen	
		a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und	
		b) aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:	
		aa) Kiefertriebsterben ( <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet);	GB (Nordirland), IRL
		bb) Fichtenbuschhornwespe ( <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig));	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), GR, IRL
		cc) Rüsselkäfer ( <i>Pissodes</i> spp., europäische Arten).	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
1.1.2.1 über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>c) Großer 12-zähniger Kiefernborkekäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);</p> <p>e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB<sup>5)</sup>, GR, IRL</p>
1.1.3 Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>aa) Kiefertriebsterben (<i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet);</p> <p>bb) Pinienprozessionsspinner (<i>Thaumetopoea pityocampa</i> Den. et Schiff.);</p> <p>cc) Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten).</p>	<p>GB (Nordirland), IRL</p> <p>E (Ibiza)</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>
1.1.3.1 über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>c) Großer 12-zähniger Kiefernborkekäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);</p> <p>e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB<sup>5)</sup>, GR, IRL</p>
1.1.4 Lärche ( <i>Larix</i> Mill.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>aa) Kiefertriebsterben (<i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet);</p> <p>bb) Lärchengespinnstblattwespe (<i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug));</p> <p>cc) Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten).</p>	<p>GB (Nordirland), IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isles of Man und Jersey), IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
1.1.4.1 über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>c) Großer 12-zähniger Kiefernborke- käfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);</p> <p>e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelán).</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB<sup>5)</sup>, GR, IRL</p>
1.1.5 Tanne ( <i>Abies Mill.</i> )	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>aa) Kiefertriebsterben (<i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet);</p> <p>bb) Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten).</p>	<p>GB (Nordirland), IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>
1.1.5.1 über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>c) Großer 12-zähniger Kiefernborke- käfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);</p> <p>e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelán).</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB<sup>5)</sup>, GR, IRL</p>
2 Pflanzenerzeugnisse		
2.1 Pflanzenteile, außer Früchte		
2.1.1 Douglasie ( <i>Pseudotsuga Carr.</i> ), über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>b) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>c) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelán).</p>	<p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB<sup>5)</sup>, GR, IRL</p>
2.1.2 Fichte ( <i>Picea A. Dietr.</i> )	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der frei vom Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten) ist.</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>



Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
2.1.2.1 über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>c) Großer 12-zähniger Kiefernborkekäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);</p> <p>e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB<sup>5)</sup>, GR, IRL</p>
2.1.3 Kiefer ( <i>Pinus</i> L.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der frei vom Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten) ist.</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>
2.1.3.1 über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>c) Großer 12-zähniger Kiefernborkekäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);</p> <p>e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB<sup>5)</sup>, GR, IRL</p>
2.1.4 Lärche ( <i>Larix</i> Mill.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der frei vom Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten) ist.</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>
2.1.4.1 über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>c) Großer 12-zähniger Kiefernborkekäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);</p> <p>e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB<sup>5)</sup>, GR, IRL</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
2.1.5 Tanne ( <i>Abies Mill.</i> )	Die Pflanzen müssen a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und b) aus einem Betrieb stammen, der frei vom Rüsselkäfer ( <i>Pissodes spp.</i> , europäische Arten) ist.	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
2.1.5.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist: a) Großer Lärchenborkenkäfer ( <i>Ips cembrae</i> Heer); b) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer ( <i>Ips typographus</i> Heer); c) Großer 12-zähniger Kiefernborkekäfer ( <i>Ips sexdentatus</i> Boerner); d) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer ( <i>Ips amitinus</i> Eichhof); e) Nordischer Fichtenborkenkäfer ( <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg); f) Riesenbastkäfer ( <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB, GR, IRL GB, GR, IRL
2.2 Holz		
2.2.1 Holz	a) ganz oder teilweise aus Nadelbäumen gewonnen aa) außer Kiefer ( <i>Pinus L.</i> ), mit Ursprung in europäischen Drittländern oder bb) außer entrindetem Holz, mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft und b) durch eine der folgenden KN-Code-Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs <sup>6)</sup> erfasst:	
	KN-Code	Warenbezeichnung
	4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
	4401 21	Holz in Form von Schnitzeln oder Spänen
	ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen zusammengepresst
	4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
	ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
	4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: – nicht imprägniert
	ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten
	ex 4415 10	Kisten, Verschlüge und Trommeln aus Holz
	ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz

Die Untersuchungs- und Passpflicht entfällt für Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20), wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
2.2.1.1 Nadelbäume (Coniferales)	<p>Das Holz muss</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von folgenden Schadorganismen festgestellt worden ist:</p> <p>aa) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>bb) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>cc) Großer 12-zähniger Kiefernborkekäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>dd) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);</p> <p>ee) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>ff) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelán);</p> <p>gg) <i>Pissodes</i> spp., europäische Arten;</p> <p>oder</p> <p>b) nach einer Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; die Ofentrocknung muss durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln-dried“ oder „K.D.“ nachgewiesen werden. Das Holz oder seine Verpackung ist entsprechend zu kennzeichnen.</p>	<p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB<sup>5)</sup>, GR, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>
2.2.1.2 Nadelbäume (Coniferales)	<p>Das Holz muss entrindet sein oder aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schildlaus (<i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc.) festgestellt worden ist.</p>	F (Korsika)
2.3 Lose Rinde		
2.3.1 Nadelbäume (Coniferales)	<p>Die Sendung muss</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von folgenden Schadorganismen festgestellt worden ist:</p> <p>aa) Großer 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>bb) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>cc) Großer 12-zähniger Kiefernborkekäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>dd) Kleiner 8-zähniger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);</p> <p>ee) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>ff) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelán);</p> <p>gg) <i>Pissodes</i> spp., europäische Arten;</p> <p>hh) Schildlaus (<i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc.);</p> <p>oder</p> <p>b) einer Entseuchung oder anderen geeigneten Behandlung unterzogen worden sein.</p>	<p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB<sup>2)</sup>, GR, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p> <p>F (Korsika)</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete <sup>1)</sup>
1	2	3
<b>E Sonstige Gegenstände</b>		
Gebrauchte Landmaschinen und Geräte	Landmaschinen und Geräte müssen gereinigt und frei von Erd- und Pflanzenresten sein.	DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S

### Teil V

#### Schadorganismen, für die in der Europäischen Gemeinschaft Schutzgebiete bestehen

Schadorganismen	Schutzgebiete	Angabe
1	2	3
1. Insekten, Milben, Nematoden in allen Stadien		
Anthonomus grandis (Boh.) (Mexikanischer Baumwollkapselkäfer)	Griechenland, Spanien (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)	a1
Bemisia tabaci Genn. (Tabak- mottenschildlaus), europäische Populationen	Dänemark, Finnland, Irland, Portugal (Douro e Minho, Traz-oz- Montes, Beira Litoral, Beira Interior, Ribatejo e Oeste, Alentejo, Madeira und Azoren), Schweden, Vereinigtes Königreich	a2
Cephalcia lariciphila (Klug.) (Lärchengespinstblattwespe)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)	a3
Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer)	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Schottland, Nord- irland, Jersey, England: die folgenden Grafschaften: Bedford- shire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Isle of Man, Isle of Wight, Isles of Scilly, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxford- shire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire und die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Grafschaftsteil südlich der Südgrenze zur Autobahn M4; Cheshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze des Peak District National Park und Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der Straße A52(T) nach Derby und Grafschafts- teil nördlich der Nordgrenze der Straße A6(T); Gloucestershire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Greater Manchester: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze des Peak District National Park; Leicestershire: Grafschafts- teil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Straße B411A und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Graf- schaftsteils, der den Bezirk Craven umfasst; Staffordshire: Graf- schaftsteil östlich der Ostgrenze der Straße A52(T); Warwick- shire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Wiltshire: Grafschaftsteil südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Kreuzung der Autobahn M4 und der Fosse Way Roman Road und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road)	a4
Gilpinia hercyniae (Hartig) (Fichtenbuschhornblattwespe)	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)	a5

Schadorganismen	Schutzgebiete	Angabe
1	2	3
Globodera pallida (Stone) Behrens (Weißer Kartoffelnematode)	Finnland	a5a
Gonipterus scutellatus Gyll. (Eukalyptusrüssler)	Griechenland, Portugal	a6
Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8-zähliger Fichtenborkenkäfer)	Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich	a7
Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man)	a8
Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer)	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich	a9
Ips sexdentatus Boerner (Großer 12-zähliger Kiefern- borkenkäfer)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man)	a10
Ips typographus Heer (Großer 8-zähliger Fichten- borkenkäfer)	Irland, Vereinigtes Königreich	a11
Leptinotarsa decemlineata Say (Kartoffelkäfer)	Finnland (die Distrikte Åland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkinmaa, Satakunta), Irland, Portugal (Azoren und Madeira), Schweden (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar, Gotlands Län, Halland), Spanien (Menorca, Ibiza), Vereinigtes Königreich	a12
Matsuccocus feytaudi Duc. (Schildlaus)	Frankreich (Korsika)	a13
Pissodes spp. (Rüsselkäfer), europäische Arten	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)	a14
Sternochetus mangiferae Fabricius (Mangokernrüssler)	Portugal (Alentejo, Algarve und Madeira), Spanien (Granada und Malaga)	a15
Thaumetopoea pityocampa (Den. et Schiff.) (Pinienprozessionsspinner)	Spanien (Ibiza)	a16
2. Pilze		
Glomerella gossypii Edgerton (Anthraknose)	Griechenland	c1
Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	c2
Hypoxyylon mammatum (Wahl.) J. Miller (Rindenbrand)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	c3
3. Bakterien		
Curtobacterium flaccum- faciens pv. flaccumfaciens (Hedges) Col. (Bakterielle Welke)	Griechenland, Portugal, Spanien	b1

Schadorganismen	Schutzgebiete	Angabe
1	2	3
Erwinia amylovora (Burr.) Winkl. et al. (Feuerbrand)	Finnland, Frankreich (Champagne-Ardenennen, Elsass – außer Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer dem Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Langue-doc-Roussillon), Irland, Italien, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) <sup>4)</sup>	b2
<b>4. Viren und virusähnliche Organismen</b>		
Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)	Dänemark, Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden, Vereinigtes Königreich (gültig für das Vereinigte Königreich bis 1. November 1999)	d1
Tomato spotted wilt virus (Bronzefleckenkrankheit)	Dänemark, Finnland, Schweden	d2
Citrus tristeza virus (Tristeza-Krankheit), europäische Isolate, an Früchten von Kumquat (Fortunella Swingle), Poncirus Raf. und Zitrus (Citrus L.) und deren Hybriden mit Blättern und Stielen	Frankreich (Korsika), Griechenland, Italien, Portugal	d4

## 1) Abkürzungen:

A	Österreich	DK	Dänemark	E	Spanien	F	Frankreich
FI	Finnland	GB	Vereinigtes Königreich	GR	Griechenland	I	Italien
IRL	Irland	P	Portugal	S	Schweden		

## 2) (weggefallen)

## 3) Schutzgebiet gültig für das Vereinigte Königreich bis 1. November 1999.

## 4) Schutzgebiet gültig für Irland, Österreich und die Regionen Apulien, Emilia-Romagna, Lombardei und Venetien in Italien bis 31. März 2000.

5) Schottland, Nordirland, Jersey, England: die folgenden Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Isle of Man, Isle of Wight, Isles of Scilly, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire und die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Grafschaftsteil südlich der Südgrenze zur Autobahn M4; Cheshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze des Peak District National Park und Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der Straße A52(T) nach Derby und Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der Straße A6(T); Gloucestershire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Greater Manchester: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze des Peak District National Park; Leicestershire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Straße B411A und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Grafschaftsteils, der den Bezirk Craven umfasst; Staffordshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Straße A52(T); Warwickshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Wiltshire: Grafschaftsteil südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Kreuzung der Autobahn M4 und der Fosse Way Roman Road und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road.

6) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

**Anlage 7**  
(zu § 11)

Vorratsschutz; Pflanzenerzeugnisse

1 Getreide

- Gerste (*Hordeum vulgare* L.),
- Hafer (*Avena sativa* L.),
- Mais (*Zea mays* L.),
- Mohrenhirse (*Sorghum Moench*),
- Roggen (*Secale cereale* L.),
- Weizen (*Triticum* sp.),

auch geschält, geschliffen, geschrotet, gequetscht, entspelzt oder gestutzt

2 Reis (*Oryza sativa* L.), gebrochen

3 Wurzelknollen von Maniok (*Manihot esculenta* Crantz), auch getrocknet, zerkleinert oder als Pellets

4 Erdnuss (*Arachis hypogaea* L.), mit oder ohne Hülse, auch zerkleinert

5 Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten (*Leguminosae*)

6 Rückstände der Stärkeherstellung aus Maniok, auch als Pellets

7 Ölkuchen und andere Rückstände der Gewinnung pflanzlicher Öle, auch zerkleinert, außer Öldraß

**Anlage 8**  
(zu § 11)

Vorratsschutz; Schadorganismen

Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2
<i>Cryptolestes</i> Ganglb.	Leistenkopflattkäfer
<i>Oryzaephilus mercator</i> Fauv.	Erdnussplattkäfer
<i>Oryzaephilus surinamensis</i> L.	Getreideplattkäfer
<i>Rhizophorthera dominica</i> F.	Getreidekapuziner
<i>Sitophilus granarius</i> L.	Kornkäfer
<i>Sitophilus oryzae</i> L.	Reiskäfer
<i>Sitophilus zeamais</i> Motsch.	Maiskäfer
<i>Sitotroga cerealella</i> Oliv.	Getreidemotte
<i>Tenebroides mauritanicus</i> L.	Schwarzer Getreidenager
<i>Tribolium castaneum</i> Hbst.	Rotbrauner Reismehlkäfer
<i>Tribolium confusum</i> Duv.	Amerikanischer Reismehlkäfer
<i>Trogoderma granarium</i> Everts.	Khaprakäfer

Anlage 9  
(weggefallen)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 21,60 DM (19,60 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 22,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

### **Berichtigung des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform**

**Vom 27. März 2000**

Das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe d (Änderung des Stromsteuergesetzes) ist in der angefügten Nummer 12 die Angabe „0,7“ durch die Angabe „2“ zu ersetzen.

Berlin, den 27. März 2000

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Bille

### **Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten**

**Vom 28. März 2000**

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Als Ersatzdeckung dürfen Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten verwendet werden; sie darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der in Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen nicht überschreiten.“

Berlin, den 28. März 2000

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Kage